Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz*)

Gesetz zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie

A. Problem und Ziel

Aufgrund der hohen Funktionalität seiner Anwendung und der relativ niedrigen Kosten ist Kunststoff im Alltagsleben immer stärker präsent. Kunststoff spielt zwar eine nützliche Rolle in der Wirtschaft und bietet wesentliche Anwendungen in vielen Branchen. Doch seine zunehmende Verwendung in kurzlebigen Produkten, die nicht dazu bestimmt sind, als Produkt längerfristig eingesetzt oder wiederverwendet zu werden, führt dazu, dass die damit einhergehenden Verbrauchsgewohnheiten immer weniger ressourceneffizient sind. Hinzu kommt, dass unsachgemäß entsorgte Einwegkunststoffprodukte in besonderem Maße zur Verschmutzung der Umwelt beitragen und für einen erheblichen Teil der Meeresvermüllung verantwortlich sind.

Auf der Grundlage ihres Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft (COM (2015) 614 final) und ihrer Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (COM (2018) 28 final) hat die Europäische Union am 5. Juni 2019 die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) erlassen. Diese sieht zahlreiche Maßnahmen vor, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen von Abfällen in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource „Kunststoff“ besser zu bewirtschaften. Entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben wurden verschiedene gesetzliche und nicht gesetzliche Maßnahmen in Deutschland bereits implementiert.

Dieses Gesetz dient der weiteren Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 und Artikel 14 der genannten Richtlinie (EU) 2019/904. Hiernach haben die Mitgliedstaaten für bestimmte Einwegkunststoffprodukte, für die es derzeit keine leicht verfügbaren geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, entsprechend dem Verursacherprinzip Regime der erweiterten Herstellerverantwortung einzuführen. Die Hersteller dieser Einwegkunststoffprodukte sollen die notwendigen Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, der Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen decken.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die genannten EU-rechtlichen Vorschriften eins zu eins in deutsches Recht umzusetzen. Neben den vielen anderen Maßnahmen der Richtlinie (EU) 2019/904 soll die Anlastung bestimmter Kosten bei den Herstellern dazu beitragen, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, die Vermüllung der Umwelt zu bekämpfen sowie die Sauberkeit des öffentlichen Raums zu fördern. Diese Zielsetzung entspricht in vollem Umfang dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode („Wir fördern die Kreislaufwirtschaft als effektiven Klima- und Ressourcenschutz, Chance für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsplätze. Wir haben das Ziel der Senkung des primären Rohstoffverbrauchs und geschlossener Stoffkreisläufe. (…) Wir stärken die Abfallvermeidung durch gesetzliche Ziele und ökologisch vorteilhafte Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme sowie Branchenvereinbarungen).

*) Der Entwurf ist noch nicht abschließend mit den Bundesressorts abgestimmt.

Zudem wird die Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle (BR-Drs. 343/19 (Beschluss)) aufgegriffen und dem Beschluss der 97. Umweltministerkonferenz vom 26. November 2021 (dort TOP 25) zur zügigen Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung nach der Richtlinie (EU) 2019/904 Rechnung getragen.

B. Lösung

Das Gesetz schafft die rechtlichen Grundlagen zur Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt. In diesen zahlen die betroffenen Hersteller abhängig von der jeweils erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Menge an Einwegkunststoffprodukten ein. Die Einzahlung erfolgt im Wege einer Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion.

Aus dem Einwegkunststofffonds erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts Ersatz für die Kosten der von ihnen erbrachten Leistungen für die o.g. Maßnahmen. Die Abgabesätze und die Auszahlungskriterien werden nach gesetzlich festgelegten Maßstäben durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei ist entsprechend der europarechtlichen Anforderungen der Maßstab der Kosteneffizienz der Leistungserbringung verpflichtend zugrunde zu legen. Gleichzeitig werden Anreize für die öffentliche Hand geschaffen, die Sauberkeit der Umwelt zu verbessern.

Durch die Einrichtung einer von Herstellern und Anspruchsberechtigten sowie von Vertretern der Umwelt- und Verbraucherverbände zu besetzenden Einwegkunststoffkommission wird nicht nur dem Transparenzgebot der Richtlinie (EU) 2019/904 entsprochen, sondern den Entscheidungsträgern ein kompetentes Beratungsgremium zur Seite gestellt.

C. Alternativen

Keine. Es handelt sich um die verpflichtende Umsetzung von EU-Recht. Die Registrierungsvorgänge und Datenmeldungen sowie die Verwaltung des Einwegkunststofffonds, die Erhebung der Einwegkunststoffabgabe und die Festsetzung der Leistungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Eine vertragliche Vereinbarung mit der betroffenen Wirtschaft scheidet sowohl verfassungsrechtlich als auch EU-rechtlich aus.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und Umweltbundesamt) entsteht ein Haushaltsaufwand i. H. v. ca. 2.808.000 Euro im Jahr 2022, i. H. v. ca. 4.729.000 Euro im Jahr 2023, i. H. v. ca. 4.254.000 Euro im Jahr 2024 und i. H. v. ca. 3.709.000 Euro im Jahr 2025 sowie in den jeweils darauffolgenden Jahren. Die Haushaltsausgaben werden aber nahezu vollständig aus den Einnahmen der Einwegkunststoffabgabe, sowie durch Gebühren und Bußgelder gegenüber der Bundesverwaltung refinanziert.
Für die Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1.143.000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 121.000 Euro, davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten ca. 120.000 Euro (einmaliger Umstellungsaufwand) beziehungsweise ca. 1.118.000 Euro (jährlicher Erfüllungsaufwand).

Der Gesetzentwurf setzt die EU-rechtlichen Vorgaben des Artikel 8 Absatz 1 bis 7 und des Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 eins zu eins um. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in, one-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettbeschluss vom 25. März 2015) begründet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht für die Verwaltung der Länder und Kommunen ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 164.000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 6.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Hersteller die Mehrkosten durch die Einwegkunststoffabgabe auf die Verbraucherinnen und Verbraucher umlegen werden. Dieser Effekt dürfte aber die Einzelpreise für Produkte allenfalls geringfügig erhöhen. Messbare Effekte für das Verbraucherpreisniveau insgesamt sind daher nicht zu erwarten. Gleichzeitig sollten die von der Allgemeinheit zu tragenden Entsorgungsgebühren durch die Kostenerstattung der Hersteller mittelfristig sinken, so dass es auch aus diesem Grund insgesamt zu keiner Mehrbelastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern kommt.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Gesetz zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie*) 1)

Vom ... Gesetz soll zum 01.01.2023 in Kraft treten!

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Einwegkunststofffonds

(Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist, die Auswirkungen der Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern sowie innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle, Produkte und Werkstoffe zu fördern. Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das Gesetz auch das Marktverhalten der Verpflichteten regeln.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Produktverantwortung im Sinne von § 23 Absatz 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von Herstellern von Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1.

(2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des

---

*) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).(erfolgt noch)

1) Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 sowie Artike14 der Richtlinie EU 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. EU L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

bis zum 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die §§ 62 und 68 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Einwegkunststoffprodukt: ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist;

2. Kunststoff: ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer nach Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/507 (ABl. L 110 vom 8.4.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann; ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden;

3. Hersteller: jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die

   a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist, und als Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich von Fernabsatzverträgen im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmalig auf dem Markt bereitstellt oder

   b) nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist, und gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 mittels Fernabsatzverträge im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuches im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer verkauft;

4. Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes;

5. Betreiber eines elektronischen Marktplatzes: jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält, und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen; elektronischer Marktplatz ist eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die oder das es Herstellern oder Dritten, die nicht Betreiber des Marktplatzes sind, ermöglicht, Einwegkunststoffprodukte

nach Anlage 1 in eigenem Namen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen;

6. Fulfilment-Dienstleister: jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister;

7. Bevollmächtigter: jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und die ein Hersteller, der nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist, beauftragt hat, in eigenem Namen Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen;

8. Zentrale Stelle: die nach § 24 des Verpackungsgesetzes eingerichtete Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“;

9. Sammlungskosten: die Kosten der Sammlung von den aus den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 entstandenen Abfällen in öffentlichen Sammelsystemen; hierzu gehören die Kosten der Infrastruktur, wie Sammelbehälter, und ihres Betriebs, sowie die Kosten der Beförderung und Entsorgung der Abfälle; öffentlich ist ein Sammelsystem, das an allgemein zugänglichen Orten errichtet ist und von oder im Auftrag von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben wird; zu den Sammlungskosten gehören auch die Kosten für die Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung von Abfällen aus Tabakprodukten an allgemein zugänglichen Orten mit starker Vermüllung.

10. Reinigungskosten: die Kosten von Reinigungsaktionen, die von oder im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden und die dazu dienen, die Umwelt zumindest auch von den aus den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 entstandenen Abfällen zu säubern; zu den Reinigungskosten gehören auch die Kosten der Beförderung und Entsorgung der Abfälle.

11. Sensibilisierungskosten: die Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen, die von oder im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen der Abfallberatung nach § 46 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchgeführt werden und die zumindest auch Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 oder aus diesen entstehende Abfälle betreffen.

12. Datenerhebungs- und -übermittlungskosten: die Kosten für die Erhebung und Übermittlung von Daten über die Sammlung und Entsorgung der aus den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 entstehenden Abfälle sowie über das Erreichen der Ziele nach § 1;

13. Verwaltungskosten: die Kosten, die dem Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Kosten, Kosten für die Errichtung und den Betrieb der elektronischen Datenerfassungs- und -verarbeitungssysteme, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht;

Teil 2

Einwegkunststofffonds

§ 4

Einwegkunststofffonds

(1) Das Umweltbundesamt verwaltet einen Einwegkunststofffonds. Der Einwegkunststofffonds dient der Abwicklung der Erstattung der in § 3 Nummer 9 bis 13 genannten Kosten durch die Hersteller.

(2) Bei der Verwaltung des Einwegkunststofffonds sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Verwaltungskosten werden aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds finanziert, soweit keine anderweitige Kostenerstattung geregelt ist. Die Verwaltungskosten, die dem Umweltbundesamt in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 entstanden sind, werden diesem ab dem Jahr 2024 in den darauffolgenden fünf Haushaltsjahren zu gleichen Teilen aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds erstattet.

(2) Aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds können auch über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Ausgaben veranschlagt werden

1. zur Sicherung der Erstattung der Verwaltungskosten,

2. zur Sicherung von Rechtsansprüchen aus dem Vollzug dieses Gesetzes und

3. zum Ausgleich von unverhältnismäßigen Schwankungen des Punktewertes nach § 19 Absatz 1.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 dürfen von den Einnahmen eines Haushaltsjahres jedoch nicht mehr als 10 Prozent für weitere Haushaltsjahre veranschlagt werden.

§ 6

Jahresrechnung

(1) Unbeschadet §§ 80 bis 85 der Bundeshaushaltsordnung stellt das Umweltbundesamt nach Ende eines jeden Haushaltsjahres durch Jahresrechnung die Einnahmen und Ausgaben des Einwegkunststofffonds fest.

(2) Das Umweltbundesamt veröffentlicht die Jahresrechnung in geeigneter Weise im Internet.

Teil 3

Pflichten der Hersteller

§ 7

Registrierung der Hersteller

(1) Hersteller haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 beim Umweltbundesamt registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Tätigkeit sind dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer sowie die europäische oder nationale Steuernummer,

2. im Falle einer Bevollmächtigung nach § 9 Absatz 1:

   a) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bevollmächtigten entsprechend Nummer 1 sowie

   b) die schriftliche Beauftragung durch den Hersteller,

3. Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person,

4. nationale Kennnummer und E-Mail-Adresse des Herstellers; im Falle einer Bevollmächtigung die gleichen Angaben zum Bevollmächtigten,

5. Markennamen, unter denen der Hersteller die Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 erstmals auf dem Markt bereitstellt oder verkauft,

6. Arten der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 und

7. Erklärung, dass sämtliche Angaben nach diesem Absatz der Wahrheit entsprechen.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 entfallen, wenn der Hersteller einer Übertragung dieser Daten unter Angabe seiner Registrierungsnummer aus dem Register nach § 9 des Verpackungsgesetzes zustimmt.

(3) Die Registrierung sowie die Änderungsmitteilungen haben über das vom Umweltbundesamt nach § 8 Absatz 1 zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen. Das Umweltbundesamt bestätigt die Registrierung und teilt dem Hersteller seine Registrierungsnummer mit. Das Umweltbundesamt bestätigt die Änderungsmitteilungen.

(4) Das Umweltbundesamt veröffentlicht die registrierten Hersteller mit den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a sowie Nummer 5 und 6 genannten Angaben sowie mit der Registrierungsnummer und dem Registrierungsdatum im Internet. Bei Herstellern, deren Registrierung beendet ist, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die im Internet veröffentlichten Daten sind dort drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Registrierung des Herstellers endet, zu löschen.

(5) Hersteller, die nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind, dürfen Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 nicht erstmals auf dem Markt bereitstellen oder verkaufen. Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden, wenn ihr Hersteller entgegen Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist. Betreiber elektronischer Marktplätze dürfen das Anbieten der in Anlage 1 genannten Einwegkunststoffprodukte nicht ermöglichen, wenn der Hersteller entgegen Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist. Fulfilment-Dienstleister dürfen die in § 3 Nummer 6 genannten Dienstleistungen in Bezug auf Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 nicht erbringen, wenn die Hersteller dieser Einwegkunststoffprodukte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.

§ 8

Register der Hersteller

(1) Zur Registrierung der Hersteller nach § 7 richtet das Umweltbundesamt ein informationstechnisches System ein und eröffnet den Zugang für die Hersteller im Internet. Das Umweltbundesamt kann nähere Anweisungen zum elektronischen Registrierungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

(2) Soweit die Angaben nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 bereits durch die Registrierung nach § 9 des Verpackungsgesetzes bei der Zentralen Stelle vorliegen, ist das Umweltbundesamt verpflichtet und berechtigt die Daten zu nutzen. Dazu stellt die Zentrale Stelle die Daten sowie die notwendigen technischen Informationen zur Art der Datenübermittlung dem Umweltbundesamt zur Verfügung.

(3) Das Umweltbundesamt übermittelt der Zentralen Stelle jährlich elektronisch bis zum 31. Januar Daten aller im vorangegangenen Kalenderjahr registrierten Hersteller mit den Angaben nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6. Das Umweltbundesamt und die Zentrale Stelle legen das Format des elektronischen Datenaustausches im Einvernehmen fest.

(4) Das Umweltbundesamt übermittelt dem Statistischen Bundesamt jährlich elektronisch bis zum 31. Januar Daten aller im vorangegangenen Kalenderjahr registrierten Hersteller mit den Angaben nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6. Das Umweltbundesamt und das Statistische Bundesamt legen das Format des elektronischen Datenaustausches im Einvernehmen fest.

§ 9

Beauftragung von Bevollmächtigten; Drittbeauftragung

(1) Hersteller, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen sind, haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Bevollmächtigten zu beauftragen, der die Pflichten nach diesem Gesetz, mit Ausnahme der Registrierung nach § 7, erfüllt. Der Bevollmächtigte gilt im Hinblick auf diese Verpflichtungen als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes. Die Aufgabenerfüllung durch den Bevollmächtigten erfolgt im eigenen Namen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.

(2) Der Hersteller hat den Bevollmächtigten nach Absatz 1 dem Umweltbundesamt unverzüglich zu benennen. Bei der Benennung ist eine Kopie der Beauftragung beizufügen. Die Benennung bedarf der Bestätigung durch das Umweltbundesamt. Sie darf nur erteilt

werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Der Hersteller hat dem Umweltbundesamt Änderungen der Beauftragung oder Berichtigungen der Angaben unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wird die Beauftragung eines Bevollmächtigten nach Absatz 1 beendet, hat der Hersteller dies dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen. Die Benennung endet, sobald das Umweltbundesamt dem Hersteller das Ende der Beauftragung bestätigt. Ein Hersteller, dem die Beendigung der Benennung durch das Umweltbundesamt bestätigt wurde, hat die von ihm belieferten Produzenten, Befüller, Verkäufer oder Importeure unverzüglich über das Ende der Benennung eines Bevollmächtigten zu informieren. Die Pflicht des Bevollmächtigten zur Erfüllung der während der Zeit seiner Benennung entstandenen Herstellerpflichten bleibt unberührt.

(4) Hersteller mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erstmals auf dem Markt bereitstellen oder verkaufen, in dem sie nicht niedergelassen sind, haben vor der Bereitstellung auf dem Markt dieses Mitgliedstaates einen Bevollmächtigten zu beauftragen, der dort für die Erfüllung der Pflichten nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/904 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. EU L 155 vom 12.6.2019, S. 1) verantwortlich ist.

(5) Hersteller können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen; § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für die Registrierung nach § 7 Absatz 1 und die jährliche Meldung nach § 10 Absatz 1.

§ 10

Jährliche Meldung der Hersteller

(1) Hersteller haben jährlich bis zum 15. Mai dem Umweltbundesamt aufgeschlüsselt nach jeweiliger Art und Masse, in Kilogramm, die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 gemäß Satz 2 und 3 zu melden. Die Meldung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen im Sinne von § 3 Absatz 15 des Verpackungsgesetzes oder einen gemäß § 27 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer. Die Bestätigung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 des Signaturgesetzes zu versehen und vom Hersteller dem Umweltbundesamt zusammen mit der Datenmeldung und dem Prüfbericht elektronisch zu übermitteln.

(2) Das Umweltbundesamt stellt für die Datenmeldung nach Absatz 1 Satz 1, die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 3 und die sonstige Kommunikation mit den Herstellern einheitliche elektronische Formulare zur Verfügung und regelt das nähere Verfahren. Das Umweltbundesamt veröffentlicht jährlich bis zum 31. Dezember aufgeschlüsselt nach jeweiliger Art und Masse Daten über die im Vorjahr insgesamt erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1.

(3) Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Meldung kann das Umweltbundesamt von einem Hersteller die Vorlage weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen. Werden die Unterlagen nicht eingereicht oder sind nicht geeignet, um die Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu widerlegen, gilt die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 als nicht abgegeben.

(4) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 ist befreit, wer im vorangegangen Kalenderjahr insgesamt weniger als 50 Kilogramm Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 erstmals auf dem Markt bereitgestellt oder verkauft hat. Das Umweltbundesamt kann auch bei Unterschreiten des Schwellenwertes nach Satz 1 jederzeit verlangen, dass eine Prüfung und Bestätigung gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 2 vorzulegen ist.

(5) Das Umweltbundesamt hat Prüfleitlinien zu entwickeln, die von den registrierten Sachverständigen sowie den registrierten Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern bei Prüfungen im Rahmen dieses Gesetzes zu beachten sind. Verstöße gegen die Prüfleitlinien hat das Umweltbundesamt der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Teil 4

Einwegkunststoffabgabe

§ 11

Abgabepflicht

Die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 entrichten eine Sonderabgabe zur Erstattung der Kosten nach Anlage 2 (Einwegkunststoffabgabe).

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Festsetzung der jährlich zu entrichtenden Einwegkunststoffabgabe erfolgt durch einen Abgabebescheid des Umweltbundesamtes. Die Einwegkunststoffabgabe berechnet sich aus der gemäß § 10 Absatz 1 übermittelten Masse der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 multipliziert mit dem durch Rechtsverordnung nach § 13 festzulegenden Abgabesatz.

(2) Hat ein Hersteller entgegen § 10 Absatz 1 keine Meldung abgegeben, schätzt das Umweltbundesamt die Masse der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 auf der Grundlage vorangegangener Meldungen sowie anderweitig verfügbarer Daten.

(3) Die Einwegkunststoffabgabe wird einen Monat nach Zugang des Bescheids fällig, sofern dieser nicht einen anderen Zeitpunkt für die Fälligkeit bestimmt.

(4) Wird die Einwegkunststoffabgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden. Erhobene Säumniszuschläge sind im Einwegkunststofffonds zu veranschlagen.

(5) Der Widerspruch gegen den Abgabebescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Anspruch auf Zahlung der Einwegkunststoffabgabe verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals

fällig geworden ist. Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann. § 19 des Bundesgebührengesetzes gilt entsprechend.

§ 13

Festlegung der Abgabesätze

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat nach Anhörung der beteiligten Kreise ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2022 den Abgabesatz für jede Art eines Einwegkunststoffproduktes nach Anlage 1 in Euro pro Kilogramm nach Maßgabe von Anlage 2 festzulegen. Dabei sind das Kostendeckungsgebot, das Kostenüberschreitungsverbot, der Grundsatz der Kosteneffizienz und das Transparenzgebot zu beachten. Die durch die Verordnung festgelegten Abgabesätze sind regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Teil 5

Pflichten der Anspruchsberechtigten

§ 14

Registrierung der Anspruchsberechtigten

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Erstattung ihrer Kosten nach Anlage 2 geltend machen wollen, sind verpflichtet, sich beim Umweltbundesamt nach Maßgabe des Absatzes 2 registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der anspruchsberechtigenden Tätigkeit sind dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Anspruchsberechtigten, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer sowie, sofern vorhanden, die europäische oder nationale Steuernummer,

2. Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person,

3. Kontoverbindung,

4. eine von einer anderen Behörde ausgestellten Bestätigung der Anspruchsberechtigung unter Nennung der Rechtsgrundlagen und

5. Angabe zum örtlichen Zuständigkeitsbereich.

(3) Die Registrierung sowie die Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite des Umweltbundesamtes zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen. Das Umweltbundesamt prüft die Anspruchsberechtigung, bestätigt die Registrierung und teilt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts die Registrierungsnummer mit. Dies gilt für Änderungsmitteilungen entsprechend.

(4) Das Umweltbundesamt veröffentlicht die Anspruchsberechtigten mit den in Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 genannten Angaben sowie mit der Registrierungsnummer und dem Registrierungsdatum im Internet. Bei Anspruchsberechtigten, deren Registrierung beendet ist, ist zusätzlich das Datum des Endes der anspruchsberechtigenden Tätigkeit anzugeben. Die im Internet veröffentlichten Daten sind dort drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Registrierung des Anspruchsberechtigten endet, zu löschen.

§ 15

Register der Anspruchsberechtigten

Zur Registrierung der Anspruchsberechtigten nach § 14 richtet das Umweltbundesamt ein informationstechnisches System ein und eröffnet den Zugang für die Anspruchsberechtigten auf der Internetseite. Das Umweltbundesamt kann nähere Anweisungen zum elektronischen Registrierungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Anspruchsberechtigten die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

§ 16

Jährliche Meldung der Anspruchsberechtigten

(1) Die Erstattung von Kosten setzt voraus, dass der registrierte Anspruchsberechtigte dem Umweltbundesamt bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres folgende Daten für das vorangegangene Kalenderjahr meldet:

1. Angaben zu den die Sammlungskosten verursachenden Leistungen,

2. Angaben zu den die Reinigungskosten verursachenden Leistungen,

3. Angaben zu den die Sensibilisierungskosten verursachenden Leistungen,

4. Angaben zu den die Datenerhebungs- und -übermittlungskosten verursachenden Leistungen.

(2) Erfolgt keine fristgerechte Meldung nach Absatz 1 ist eine Auszahlung von Geldmitteln aus dem Einwegkunststofffonds nach § 20 für das vorangegangene Kalenderjahr ausgeschlossen.

(3) Das Umweltbundesamt legt die Art der zu meldenden Angaben und der gegebenenfalls zu erbringenden Nachweise fest, stellt für die Datenmeldung einheitliche elektronische Formulare zur Verfügung und regelt das nähere Verfahren. Das Umweltbundesamt veröffentlicht jährlich bis zum 31. Dezember Daten über die im Vorjahr insgesamt erbrachten Leistungen nach Absatz 1.

§ 17

Kontrolle der Angaben

(1) Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit der Datenmeldung nach § 16 Absatz 1 kann das Umweltbundesamt anordnen, dass ein Anspruchsberechtigter die Angaben der Datenmeldung auf seine Kosten durch einen zugelassenen Sachverständigen

überprüfen zu lassen und den Prüfbericht vorzulegen hat. Kommt ein Anspruchsberechtigter der Anordnung nach Satz 1 nicht in der gesetzten Frist nach, gilt die Meldung als nicht erfolgt.

(2) Zugelassener Sachverständiger nach Absatz 1 ist, wer

1. nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist,

2. als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. eine Befähigung durch eine Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle in einem allgemein anerkannten Verfahren hat feststellen lassen oder

4. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und eine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

Teil 6

Auszahlung der Mittel

§ 18

Punktesystem

(1) Die Auszahlung der Mittel aus dem Einwegkunststofffonds erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 festzulegenden Punktesystem, welches den jährlich erbrachten Leistungen der Anspruchsberechtigten eine bestimmte Punktzahl zuweist.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat nach Anhörung der beteiligten Kreise ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2022 das Punktesystem nach Absatz 1 festzulegen. Dabei sind das Kostendeckungsgebot, das Kostenüberschreitungsverbot, der Grundsatz der Kosteneffizienz und das Transparenzgebot zu beachten. Das durch die Verordnung festgelegte Punktesystem ist regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. § 68 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 19

Bekanntgabe und Berechnung des Punktewertes

(1) Das Umweltbundesamt berechnet den Wert des Anteils an den für das vorangegangene Kalenderjahr auszuzahlenden Geldmitteln aus dem Einwegkunststofffonds (Punktewert) und gibt diesen jährlich zum 30. September in nachvollziehbarer Weise bekannt.

(2) Der Punktewert ist der Quotient aus den zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Ausgabemitteln aus dem Einwegkunststofffonds (Gesamtauszahlungsbetrag) und der Anzahl der Punkte aller Anspruchsberechtigten (Gesamtpunktzahl).

(3) Der Gesamtauszahlungsbetrag berechnet sich aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds aus dem jeweiligen Jahr

1. abzüglich von

   a) bereits angefallenen Verwaltungskosten,

   b) veranschlagten Mitteln nach § 5 Absatz 2 Satz 1 sowie

2. gegebenenfalls zuzüglich von Mitteln nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

§ 20

Festsetzung und Auszahlung des Geldbetrages

Die Festsetzung des Geldbetrages aus dem Einwegkunststofffonds erfolgt durch einen Leistungsbescheid des Umweltbundesamtes. Die Höhe des Geldbetrages berechnet sich aus der für die erbrachten Leistungen nach dem Punktesystem errechneten Punktzahl multipliziert mit dem Punktewert. Die Zahlungen sollen spätestens einen Monat nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides erfolgt sein.

Teil 7

Feststellungsbefugnisse

§ 21

Feststellung zur Einordnung als Einwegkunststoffprodukt

(1) Das Umweltbundesamt stellt auf Antrag eines Herstellers oder nach pflichtgemäßem Ermessen fest,

1. ob ein Produkt ein Einwegkunststoffprodukt nach § 3 Nummer 1 und 2 ist, und

2. welcher Produktart nach Anlage 1 das Einwegkunststoffprodukt zuzuordnen ist.

Die Feststellung nach Satz 1 kann als Allgemeinverfügung erfolgen.

(2) Das Umweltbundesamt kann hierzu Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Der Widerspruch gegen den Feststellungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Teil 8

Einwegkunststoffkommission

§ 22

Einrichtung, Aufgaben und Verfahren

(1) Es wird eine Einwegkunststoffkommission eingerichtet. Sie berät

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bei der Festlegung der Abgabesätze nach § 13 und des Punktesystems nach § 18 Absatz 2 und

2. das Umweltbundesamt bei der

   a) Berechnung des Punktewertes nach § 19 sowie

   b) Einordnung als Einwegkunststoffprodukt nach § 21 Absatz 1.

Das Umweltbundesamt unterstützt die Einwegkunststoffkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist für die Einberufung und Organisation der Sitzungen verantwortlich.

(2) Die Beratung durch die Einwegkunststoffkommission erfolgt in Form von Empfehlungen auf Grundlage vorliegender Daten und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Empfehlungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Einzelheiten hierzu werden in der Geschäftsordnung nach Absatz 4 geregelt. Zur Vorbereitung der Beratungen der Einwegkunststoffkommission nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gibt das Umweltbundesamt eine Studie oder mehrere Studien in Auftrag.

(3) Das Umweltbundesamt kann die Einwegkunststoffkommission auffordern, innerhalb einer Frist eine Empfehlung abzugeben. Wird innerhalb dieser Frist keine Empfehlung abgegeben, werden die Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 ohne Mitwirkung der Einwegkunststoffkommission fortgesetzt.

(4) Die Einwegkunststoffkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Umweltbundesamt stimmt der Geschäftsordnung zu. Sie nimmt diese mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen an.

§ 23

Besetzung und Benennung

(1) Die Einwegkunststoffkommission besteht aus 12 Mitgliedern. Die Mitglieder verteilen sich wie folgt:

1. 6 Vertreter der Hersteller,

2. 1 Vertreter der privatrechtlichen Entsorgungswirtschaft,

3. 1 Vertreter der kommunalen Entsorgungswirtschaft,

4. 2 Vertretern der kommunalen Spitzenverbände,

5. 1 Vertreter der sonstigen nicht durch die Vertreter nach Nummer 2 und 3 vertretenen Anspruchsberechtigten,

6. 1 Vertreter der Umweltverbände und

7. 1 Vertreter der Verbraucherverbände.

Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Erstattung von Auslagen wird nicht gewährt.

(2) Die jeweiligen Interessenvertreter und Verbände benennen dem Umweltbundesamt die Mitglieder und Stellvertretungen. Dazu fordert das Umweltbundesamt die Interessenvertreter und Verbände auf, innerhalb einer Frist eine einvernehmliche Benennung der Vertreter vorzunehmen. Wird innerhalb dieser Frist keine einvernehmliche Benennung vorgenommen, werden die jeweiligen Mitglieder und Stellvertretungen durch das Umweltbundesamt benannt. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung nach § 22 Absatz 4 geregelt.

Teil 9

Schlussbestimmungen

§ 24

Aufsicht

Das Umweltbundesamt untersteht hinsichtlich der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,

2. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

3. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 2 ein Einwegkunststoffprodukt zum Verkauf anbietet,

4. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 3 das Anbieten eines Einwegkunststoffproduktes ermöglicht,

5. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 4 eine der in § 3 Nummer 6 genannten Dienstleistungen erbringt,

6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 einen Bevollmächtigten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beauftragt,

7. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 eine Benennung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

8. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,

9. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Umweltbundesamt. Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Behörden, die Sanktionen im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 verhängen, gelten die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gehört auch die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen und Informationen über die Ergebnisse von Inspektionen. Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind auch elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen.

(4) Auch die im gerichtlichen Verfahren angeordneten Geldbußen und die Geldbeträge, deren Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gerichtlich angeordnet wurde, fließen derjenigen Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

§ 26

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände eingezogen werden,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 27

Evaluierung

Die Bundesregierung evaluiert bis zum 31. Dezember 2028 die Wirkung der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen im Hinblick auf die Zielerreichung. Dabei ist insbesondere zu überprüfen:

1. die Entwicklung von nachhaltigen Produkten als Alternative zu den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1,

2. die Verbesserung der Sauberkeit von Städten und Landschaften im Hinblick auf die aus den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 entstehenden Abfälle,

3. die Entlastung der Allgemeinheit von den bisher zu tragenden Sammlungs- Reinigungs- und Sensibilisierungskosten.

§ 28

Übergangsvorschrift

(1) Die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben durch Jahresrechnung gemäß § 6 Absatz 1 und die Veröffentlichung gemäß § 6 Absatz 2 erfolgt erstmals für das Haushaltsjahr 2024.

(2) Hersteller, die ihre Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten von § 7 Absatz 1 aufgenommen haben, haben sich bis zum 31. Dezember 2023 beim Umweltbundesamt registrieren zu lassen.

(3) Hersteller, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen und ihre Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten von § 9 Absatz 1 aufgenommen haben, haben bis zum 31. Dezember 2023 einen Bevollmächtigten zu beauftragen, der die Pflichten nach diesem Gesetz, mit Ausnahme der Registrierung nach § 7, erfüllt.

Anlage 1

zu §§ 1, 2 Absatz 1, § 3 Nummer 3 Buchstabe a und b, Nummer 5 und 6, Nummer 9 bis 12, § 7 Absatz 2 Nummer 5 und 6, Absatz 5, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 1, 2 und 4, § 11, § 12 Absatz 1 und 2, § 13, § 21 Absatz 1 Nummer 2, § 27 Nummer 1 und 2

Liste der Einwegkunststoffprodukte (Produktarten)

1. Lebensmittelbehälter, also Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

   a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,

   b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und

   c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;

   keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt,

2. aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt, der

   a) dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und

   b) keiner weiteren Zubereitung bedarf.

3. Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, also Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel; keine Getränkebehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;

4. Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;

5. Leichte Kunststofftragetaschen, also Kunststofftragetaschen, mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden;

6. Feuchttücher, das heißt getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;

7. Luftballons; ausgenommen sind Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden.

8. Tabakprodukte[2] mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind.

---

[2] Tabakprodukte sind Tabakerzeugnisse gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

Anlage 2

zu §§ 11, 13, 14 Absatz 1

Kostentragung nach Produktart

Produktart	Kostenart				
	Sammlungskosten	Reinigungskosten	Sensibilisierungskosten	Datenerhebungs- und Übermittlungskosten	Verwaltungskosten
Lebensmittelbehälter (Anlage 1 Nummer 1)	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
Tüten und Folienverpackungen (Anlage 1 Nummer 2)	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
Getränkebehälter (Anlage 1 Nummer 3)	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
Getränkebecher (Anlage 1 Nummer 4)	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
Leichte Kunststofftragetaschen (Anlage 1 Nummer 5)	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
Feuchttücher (Anlage 1 Nummer 6)		**X**	**X**	**X**	**X**
Luftballons (Anlage 1 Nummer 7)		**X**	**X**	**X**	**X**
Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte (Anlage 1 Nummer 89	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**

Artikel 2

Änderungen des Verpackungsgesetzes

Das Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 29a wird nach dem Wort „vorliegen," das Wort „und" gestrichen.

   b) Nach Nummer 29a wird folgende Nummer 30 und Nummer 31 eingefügt:

      „30. stellt dem Umweltbundesamt gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Einwegkunststofffondsgesetzes die vorhandenen Registerangaben nach § 9 einschließlich der notwendigen technischen Informationen zum Datenabruf zur Verfügung,

      31. nimmt gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 des Einwegkunststofffondsgesetzes die dort genannten Registerangaben vom Umweltbundesamt entgegen und legt gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 des Einwegkunststoffondsgesetzes im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt das Format des elektronischen Datenaustauschs fest und".

   c) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 32.

2. In § 27 Absatz 4 werden nach dem Wort „Prüfleitlinien" die Wörter „nach diesem Gesetz oder dem Einwegkunststofffondsgesetz" eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 13 und 18 Absatz 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 §§ 7 bis 9 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 14 und 15 sowie § 21 treten am 1.9. September 2023 in Kraft.

(4) Artikel 1 §§ 10, 16, 17, 18 Absatz 1 und §§ 19 und 20 sowie Artikel 2 Nummer 2 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist es, Artikel 8 Absatz 1 bis 7 sowie Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 rechtssicher, effizient und möglichst unbürokratisch in deutsches Recht umzusetzen. Die der Richtlinie unterfallenden Einwegkunststoffprodukte sind die am häufigsten an den Stränden der EU vorkommenden Einwegkunststoffprodukte. Sie machen Schätzungen zufolge etwa 86 % aller Einwegkunststoffe aus, die an den Stränden in der EU vorgefunden wurden (Erwägungsgründe 5 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/904). Für Einwegkunststoffprodukte, für die es derzeit keine leicht verfügbaren, geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, sieht Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 dem Verursacherprinzip folgend vor, dass die Mitgliedstaaten Regime der erweiterten Herstellerverantwortung einführen (Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2019/904). Die Liste der betroffenen Einwegkunststoffprodukte ergibt sich aus Teil E des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904.

Im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung sind die Hersteller dieser Einwegkunststoffprodukte gemäß Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 verpflichtet, bestimmte Kosten für die Abfallbewirtschaftung, d.h. der Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen und der Entsorgung der gesammelten Abfälle, für Reinigungsaktionen, Sensibilisierungsmaßnahmen sowie für die notwendige Datenerhebung und -verarbeitung zu tragen. Die zu tragenden Kosten variieren je nach Einwegkunststoffprodukt und dürfen nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der jeweiligen Dienste erforderlich sind, nicht übersteigen. Zudem sind sie auf transparente Weise zwischen den beteiligten Akteuren festzulegen.

Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/904 Aufgaben und Zuständigkeiten aller beteiligten Akteure festzulegen. Artikel 8 Absatz 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 enthalten zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Binnenmarktes Regelungen zum Inverkehrbringen durch ausländische Hersteller im Inland bzw. durch inländische Hersteller im Ausland. Zudem enthalten Artikel 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG weitere Mindestanforderungen an die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung, die ebenfalls zu beachten sind, soweit die Richtlinie (EU) 2019/904 nicht speziellere Regelungen enthält (vgl. Artikel 2 Absatz 2 und Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2019/904).

Schließlich haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 geeignete Sanktionsvorschriften vorzusehen für Verstöße gegen die gemäß der Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße gegen die zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Neben den vielen anderen Maßnahmen der Richtlinie (EU) 2019/904 soll die Erstattung bestimmter Kosten durch die Hersteller dazu beitragen, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, die Vermüllung der Umwelt zu bekämpfen und die Sauberkeit im öffentlichen Raum zu fördern. Diese Zielsetzung entspricht in vollem Umfang den Zielsetzungen des Koalitionsvertrages für die 20. Legislaturperiode, der Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle (BR-Drs. 343/19 (Beschluss)) und dem Beschluss der 97. Umweltministerkonferenz vom 26. November 2021 (dort TOP 25).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 enthält das Gesetz über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz).

Wichtige Inhalte sind:

- **Einrichtung und Verwaltung des Einwegkunststofffonds**

  Zentrales Element des Gesetzes ist die Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt. In den Fonds zahlen die Hersteller die Einwegkunststoffabgabe ein. Aus dem Fonds erhalten die anspruchsberechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Ersatz ihrer entstandenen Kosten entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904.

- **Pflicht der Hersteller zur Registrierung und jährlichen Meldung**

  Um die pflichtigen Hersteller von Einwegkunststoffprodukten zu erfassen, haben sich diese mit ihren Unternehmensdaten elektronisch beim Umweltbundesamt zu registrieren. Die Registrierungsbestätigung erfolgt durch das Umweltbundesamt und ist ein Verwaltungsakt. Die bereits bei der Zentralen Stelle vorliegenden Daten können genutzt werden. Zur Berechnung der Einwegkunststoffabgabe melden die registrierten Hersteller über ein Onlineportal jährlich die Art und Masse der von ihnen erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte.

- **Festsetzung und Einziehung der Einwegkunststoffabgabe**

  Aus der vom Hersteller gemeldeten Art und Masse der Einwegkunststoffprodukte und dem jeweiligen Abgabesatz ermittelt das Umweltbundesamt die Höhe der Einwegkunststoffabgabe als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion. Das Umweltbundesamt setzt diese durch Verwaltungsakt fest und zieht sie bei Fälligkeit ein. Der Abgabesatz wird durch Rechtsverordnung festgelegt und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

- **Pflicht der Anspruchsberechtigten zur Registrierung und jährlichen Meldung**

  Um die berechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu erfassen, haben diese sich ebenfalls mit den notwendigen Daten zu registrieren. Die Registrierungsbestätigung erfolgt durch das Umweltbundesamt und ist ein Verwaltungsakt. Zur Berechnung der auszuzahlenden Fondsmittel melden die registrierten Anspruchsberechtigten über ein Onlineportal jährlich die erbrachten Leistungen.

- **Festsetzung und Auszahlung der Fondsmittel**

  Aus den eingenommenen Sonderabgaben und den gemeldeten Leistungen der Anspruchsberechtigten ermittelt das Umweltbundesamt nach einem Punktesystem die Auszahlungsanteile. Das Umweltbundesamt setzt die auszuzahlenden Mittel durch Verwaltungsakt fest und zahlt diese bei Fälligkeit aus. Das Punktesystem wird durch Rechtsverordnung festgelegt und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

- **Feststellungsbefugnisse im Hinblick auf die betroffenen Einwegkunststoffprodukte**

Zwar enthält das Gesetz klare Kriterien für die Klassifizierung als Einwegkunststoffprodukt, dennoch kann die Einordnung im Einzelfall schwierig sein. Zur Schaffung von Rechts- und Investitionssicherheit sieht das Gesetz daher die Möglichkeit vor, dass das Umweltbundesamt durch Verwaltungsakt auf Antrag oder nach eigenem Ermessen die Einwegkunststoffprodukteigenschaft verbindlich feststellt.

- **Einrichtung einer Einwegkunststoffkommission**

  Es wird eine aus Vertretern der Hersteller und Anspruchsberechtigten sowie der Umwelt- und Verbraucherverbände besetzte Einwegkunststoffkommission gebildet. Das Umweltbundesamt übernimmt die Geschäftsstellenfunktion. Die Kommission unterstützt und berät durch Empfehlungen sowohl bei der Festlegung der Abgabesätze als auch der Auszahlungskriterien. Zudem ist sie bei der jährlichen Festlegung des Punktewertes für Auszahlungen sowie den Feststellungen zur Einwegkunststoffprodukteigenschaft zu beteiligen.

Artikel 2 enthält notwendige Änderungen des Verpackungsgesetzes.

Artikel 3 enthält Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Alternativen

Keine. Die Regelungen dienen der zwingenden Umsetzung von EU-Recht. Zudem scheidet gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 für die in Teil E Abschnitt III der Richtlinie (EU) 2019/904 genannten Einwegkunststoffprodukte eine Umsetzung im Wege vertraglicher Vereinbarungen zwischen Herstellern und Behörden aus. Schließlich bedingen sowohl die Bildung des Einwegkunststofffonds als auch die Erhebung der Einwegkunststoffabgabe nach den Vorgaben des Artikel 104a ff. des Grundgesetzes (GG) und der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Regelung durch Bundesgesetz.

Aufgrund der unterschiedlichen betroffenen Akteure auf Bundes- und Landesebene ist eine Ansiedlung der gesamten Aufgabe beim Umweltbundesamt als einer oberen Bundesbehörde gegenüber einer ganz oder teilweisen Aufgabenwahrnehmung durch die Länder der effizientere, rechtssichere und kostengünstigere Weg. Bei einer Registrierung und jährlichen Datenmeldung auf Landesebene müssten die entsprechenden IT-Systeme sechzehnmal eingerichtet und dauerhaft betrieben werden. Gleichzeitig müssten unzählige Datenschnittstellen geschaffen werden, um die Daten auszutauschen. Da die Hersteller bundesweit tätig sind und die Zahlungsempfänger sowohl auf Landes- und auf Bundesebene angesiedelt sind, wäre auch bei einer Einnahme der Abgabe durch die Länder die Einrichtung einer durch Staatsvertrag zu gründenden Clearingstelle erforderlich. Die umfangreichen Ausgleichszahlungen zwischen Bund und Ländern und der Länder untereinander müssten jedes Jahr neu berechnet werden. Zudem würde der Synergieeffekt zwischen einer einheitlichen Registrierung und Datenmeldung von Herstellern und Anspruchsstellern sowie einer einheitlichen Einnahme, Verwaltung und Auszahlung der Gelder gänzlich verloren gehen. Hersteller und Anspruchsberechtigte sähen sich einer Vielzahl von Behörden und sonstigen Einrichtungen gegenüber. Schließlich müssten in allen Ländern auch die Leistungsbescheide generiert und die Auszahlungsanordnungen getroffen werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Hiernach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Abfallwirtschaft. Der Kompetenztitel bezieht sich auf alle Phasen der Abfallentsorgung und die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Maßnahmen (vgl. die Begründung zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I 2006,

S. 2034 ff.), Bundestagsdrucksache 16/813, S. 13, zu Doppelbuchstabe mm) und zuvor schon die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 98, 106 [120]; 102, 99 [115 f.]).

Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 137, 1 [Rn. 45]; 135, 155 [Rn. 121]) richtet sich für Abgaben, die keine Steuern sind, die Gesetzgebungskompetenz nach den allgemeinen Regeln der Artikel 70 ff. GG. Die Einwegkunststoffabgabe als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion ist daher von dem oben genannten Kompetenztitel gedeckt. Das Gesetz enthält keine Inhalte, die eine Zustimmungspflicht des Bundesrates begründen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen setzen Artikel 8 Absatz 1 bis 7 sowie Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 eins zu eins in deutsches Recht um (siehe dazu unter I.). Dabei werden die einschlägigen Vorgaben aus Artikel 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung eingehalten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz ist keine unmittelbare Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden. Allerdings wurde bei der Ausgestaltung des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung darauf geachtet, möglichst unbürokratische und einfache Verwaltungsverfahren zu schaffen. Vor allem durch die Bündelung der Aufgaben beim Umweltbundesamt unter Nutzung der bereits bei der Zentralen Stelle vorliegenden Herstellerdaten und der elektronischen Abwicklung aller Verwaltungs- und Zahlungsverfahren, ist sichergestellt, dass es nicht zu übermäßigen bürokratischen Belastungen der betroffenen Unternehmen und der Verwaltung kommt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz trägt wie folgt zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Aktualisierung 2018) der Bundesregierung bei:

a) UN-Nachhaltigkeitsziele

SDG 7.1 Ressourcenschonung

Das Regelungsvorhaben dient der Förderung ressourcenschonender Mehrweglösungen.

SDG 9.1 Innovation

Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, dass die betroffene Wirtschaft in Abkehr von kurzlebigen Einwegprodukten nachhaltigere Lösungen im Bereich Mehrweg entwickelt.

SDG 10.2 Verteilungsgerechtigkeit

Das Regelungsvorhaben sorgt dafür, dass die Kosten für die Entsorgung und Reinigung von aus Einwegkunststoffprodukten entstehenden Abfällen, die bislang über die Entsorgungsgebühren von der Allgemeinheit getragen werden, künftig von den Herstellern dieser kurzlebigen Produkte zu tragen sind.

SDG 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden

Das Regelungsvorhaben sorgt dafür, dass im Rahmen der Kostenerstattung Anreize geschaffen werden, um die Sauberkeit von Städten und Landschaften zu verbessern.

SDG 12.1 Nachhaltiger Konsum

Das Regelungsvorhaben setzt durch die Sensibilisierungsmaßnahmen Anreize für Verbraucherinnen und Verbraucher, damit diese von Einwegkunststoffprodukten auf nachhaltigere Alternativen wie Mehrwegprodukte umsteigen.

SDG 12.2 Nachhaltige Produktion

Das Regelungsvorhaben wird dazu beitragen, die Produktion von Einwegkunststoffprodukten zugunsten nachhaltigerer Produkte, insbesondere von Mehrweglösungen, zu reduzieren.

SDG 14 Leben unter Wasser

Das Regelungsvorhaben dient dazu, den landseitigen Eintrag von Kunststoffen in die Meere zu vermindern und damit das Leben unter Wasser zu schützen.

SDG 15 Leben an Land

Das Regelungsvorhaben dient dazu, den Eintrag von Kunststoffen in die Landschaft und Böden zu bekämpfen und die Sauberkeit der Umwelt zu fördern.

b) Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Zu Prinzip 1: Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Das Regelungsvorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zu einem nachhaltigeren Umgang mit Kunststoffen, einer gerechten Verteilung von Entsorgungs- und Reinigungskosten und einer saubereren Umwelt.

Zu Prinzip 2: Global Verantwortung wahrnehmen

Gerade wegen der globalen Dimension des Problems der Meeresverschmutzung soll das Regelungsvorhaben einen Beitrag dazu leisten, dass landseitige Kunststoffeinträge in die Meeresumwelt weiter eingegrenzt werden.

Zu Prinzip 3: Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

Im Hinblick auf die schädlichen Auswirkungen von Kunststoffen und Mikrokunststoffen auf die Meeresbiologie soll das Regelungsvorhaben einen Beitrag leisten, die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten.

Zu Prinzip 4: Nachhaltiges Wirtschaften stärken

Das Regelungsvorhaben dient dazu die Ressource „Kunststoff“ nachhaltig zu bewirtschaften, den Ressourcenverbrauch insgesamt zu reduzieren und das Angebot der Wirtschaft an Mehrwegalternativen zu fördern.

Zu Prinzip 6: Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen

Das Regelungsvorhoben wird als Innovationstreiber für nachhaltigere Produkte und nachhaltigere Konsummodelle wirken.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen für den Bundeshaushalt (Umweltbundesamt) in erster Linie Haushaltsausgaben für die Verwaltung eines Einwegkunststofffonds, die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Register und Meldeportale sowie die notwendige Erstellung von Bescheiden und Prüfungshandlungen zur Validierung von Daten. Darüber hinaus entstehen für den Bundeshaushalt (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) Haushaltsausgaben für die Rechts- und Fachaufsicht über das Umweltbundesamt im Hinblick auf die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben nach diesem Gesetz. Nach der auf der Grundlage bereits bestehender Vollzugsaufgaben des Umweltbundesamtes vorgenommenen Finanzplanung gliedern sich die Ausgaben wie folgt auf:

a) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Jahr	**Haushaltsausgabe**	**davon Personalkosten**	**davon Sachkosten**
2022	214.038 Euro	214.038 Euro	
2023	214.038 Euro	214.038 Euro	
2024	214.038 Euro	214.038 Euro	
2025	214.038 Euro	214.038 Euro	
2026	214.038 Euro	214.038 Euro	

Hinsichtlich der Personalkosten werden für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht zwei neue Plan-/Stellen für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz kalkuliert, die sich in folgende Eingruppierungen aufteilen (Beträge gemäß BMF-Rundschreiben vom 18. Juni 2020 – II A 3 – H 1012-10/07/0001 :016; DOK 2020/0052465):

Für das Haushaltsjahr 2022 und die folgenden Jahre ergibt sich folgender neuer Plan-/Stellenbedarf:

Anzahl der Plan-/Stellen	**Eingruppierung**	**Tätigkeit**	**Personalkostensatz p. a.**
2	1 x hD (A 15)	Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht	1 x 119.752 Euro
	1 x gD (A 13g)	Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht	1 x 94.286 Euro
			214.038 Euro

Refinanzierung:

Die Kosten für die Rechts- und Fachaufsicht werden als Verwaltungskosten (siehe Artikel 1 § 3 Nummer 13 dieses Gesetzes) aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds refinanziert (siehe Artikel 1 § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes).

b) Umweltbundesamt

Jahr	**Haushaltsausgabe**	**davon Personalkosten**	**davon Sachkosten**
2022	2.593.986 Euro	1.170.986 Euro	1.423.000 Euro
2023	4.514.502 Euro	1.952.002 Euro	2.562.500 Euro
2024	4.039.703 Euro	2.425.703 Euro	1.614.000 Euro
2025	3.494.703 Euro	2.425.703 Euro	1.069.000 Euro
2026	3.494.703 Euro	2.425.703 Euro	1.069.000 Euro

Hinsichtlich der Personalkosten werden bis zu 32 neue Plan-/Stellen für das Umweltbundesamt kalkuliert, die sich in die in den jeweiligen Tabellen dargestellten Tätigkeitsfelder und Eingruppierungen aufteilen (Beträge gemäß BMF-Rundschreiben vom 18. Juni 2020 – II A 3 – H 1012-10/07/0001 :016; DOK 2020/0052465). Da der Einwegkunststofffonds neu errichtet wird, erfolgt die Besetzung dieser neuen Stellen stufenweise in den Jahren 2022, 2023 (Errichtungsphase) und 2024 (Betriebsphase). Sollte sich während des Errichtungsphase herausstellen, dass die Personalausstattung für die Betriebsphase nicht auskömmlich ist, kann für die Folgejahre auf der Grundlage der dann vorliegenden Erkenntnisse nachgesteuert werden.

Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich folgender neuer Plan-/Stellenbedarf:

Anzahl der Plan-/Stellen	**Eingruppierung**	**Tätigkeit**	**Personalkostensatz p. a.**
14	1 x hD (A 15)	Fonds: Leitung der Arbeitseinheit	1 x 119.752 Euro
	1 x hD (A 14)	Fonds: Finanzcontrolling, interne Kostenplanung, Buchhaltung, Einnahme- und Ausgabeüberwachung, Abgabe zur Vollstreckung	1 x 104.062 Euro
	3 x hD (A 13)	Fonds: Datenmeldungen der Hersteller und Anspruchsberechtigten, Prüfung und Bescheidung, Abgabe von OWi-Fällen	3 x 92.201 Euro

	1 x hD (E 13)	Fonds: Gremienbetreuung Einweg-kunststoffkommission, Ermitt-lung der Kostensätze für EWK-Produkte, später auch Datenmeldung der Hersteller und Anspruchsberechtigten	1 x 78.157 Euro
	1 x gD (A 12)	Fonds: Finanzcontrolling, interne Kostenplanung, Buchhaltung, Einnahme- und Ausgabe-überwachung, Abgabe zur Vollstreckung und Datenmel-dung Hersteller	1 x 84.854 Euro
	2 x gD (A 11)	Fonds: Pflege und Aktualisierung der IT-Fachanwendungen, ggf. IT-Schnittstelle zur ZSVR	2 x 77.705 Euro
	1 x mD (A 7)	Fonds: Einnahme- und Ausgabe-überwachung, Abgabe zur Vollstreckung	1 x 49.855 Euro
	1 x hD (A 13)	Feststellungsbescheide: Aufbau, später Einordungs-anträge, Prüfung und Be-scheidung	1 x 92.201 Euro
	1 x hD (A 13)	Ordnungswidrigkeiten: Jurist*in für OWi-Vollzug	1 x 92.201 Euro
	1 x gD (E 9c)	Infrastrukturaufgaben	1 x 66.717 Euro
	1 x mD (E 6)	Infrastrukturaufgaben, Geschäftsstelle	1 x 51.178 Euro
			1.170.986 Euro

Für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich – ergänzend zu den Plan-/Stellen aus dem Haushaltsjahr 2022 – folgender zusätzlicher Plan-/Stellenbedarf:

Gesamtanzahl der Plan-/Stellen	**Eingruppierung**	**Tätigkeit**	**Personalkostensatz p. a.**
25 (davon 11 neu in 2023)	2 x gD (A 10)	<u>Fonds:</u> Support für Hersteller und Anspruchsberechtigte, insbes. Telefon, Anfragen, Konzeptionelle Vorbereitungen Datenmeldungen der Hersteller und Anspruchsberechtigten, Prüfung und Bescheidung, Abgabe von OWi-Fällen, später Durchführung	2 x 67.878 Euro
	1 x gD (A 10)	<u>Feststellungsbescheide:</u> Einordnungsanträge, Prüfung und Bescheidung	1 x 67.878 Euro
	1 x hD (A 13)	<u>Widersprüche:</u> Widerspruchsbearbeitung	1 x 92.201 Euro
	1 x gD (A 9g)	<u>Widersprüche:</u> Widerspruchsbearbeitung	1 x 55.624 Euro
	1 x mD (A 7)	<u>Widersprüche:</u> Büroorganisation, unterstützende Tätigkeiten	1 x 49.855 Euro
	1 x hD (A 15)	<u>Ordnungswidrigkeiten:</u> Leitung der Arbeitseinheit	1 x 119.752 Euro
	1 x hD (A 13)	<u>Ordnungswidrigkeiten:</u> Jurist*in OWi-Vollzug	1 x 92.201 Euro
	1 x mD (A 7)	<u>Ordnungswidrigkeiten:</u> Organisatorische Unterstützung, später Recherche, Beweissicherung	1 x 49.855 Euro
	1 x gD (E 9c)	<u>Infrastrukturaufgaben</u>	1 x 66.717 Euro

	1 x mD (E 6)	Infrastrukturaufgaben	1 x 51.178 Euro
			781.016 Euro

Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich – ergänzend zu den Plan-/Stellen aus den Haushaltsjahren 2022 und 2023 – folgender zusätzlicher Plan-/Stellenbedarf:

Gesamtanzahl der Plan-/Stellen	**Eingruppierung**	**Tätigkeit**	**Personalkostensatz p. a.**
32 (davon 7 neu in 2024)	1 x hD (A 13)	Ordnungswidrigkeiten: Jurist*in OWi-Vollzug	1 x 92.201 Euro
	3 x gD (A 10)	Ordnungswidrigkeiten: Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitsverfahren	3 x 67.878 Euro
	2 x mD (A 7)	Ordnungswidrigkeiten: Organisatorische Unterstützung, Recherche, Beweissicherung	2 x 49.855 Euro
	1 x hD (E 13)	Infrastrukturaufgaben	1 x 78.157 Euro
			473.701 Euro

Refinanzierung:

Die Haushaltskosten sind gemäß der Tabellendarstellung den folgenden fünf Tätigkeiten bzw. Aufgabenfeldern zuzuordnen: Fonds, Feststellungsbescheide, Widersprüche, Ordnungswidrigkeiten und Infrastrukturaufgaben. Folgende Refinanzierungsmechanismen sind vorgesehen:

- Fonds und Infrastrukturaufgaben:

  Die Kosten im Bereich „Fonds“ und „Infrastrukturaufgaben“ werden aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds finanziert und somit auf die Hersteller der betroffenen Einwegkunststoffprodukte umgelegt. Dazu wird der Begriff der Verwaltungskosten eingeführt (siehe Artikel 1 § 3 Nummer 13 dieses Gesetzes), es wird geregelt, dass diese Kosten aus den Einnahmen des Fonds zu finanzieren sind, soweit nicht andere Finanzierungsmechanismen vorgesehen sind (siehe Artikel 1 § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes).

- Feststellungsbescheide und Widersprüche:

Die Kosten im Bereich „Feststellungsbescheide“ und „Widersprüche“ werden aus den jeweiligen Gebühren refinanziert. Dazu soll die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (BMUBGebV) geändert werden und es sollen entsprechende Gebührentatbestände geschaffen werden.

- Ordnungswidrigkeiten:

  Die Kosten im Bereich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (siehe Artikel 1 § 25 Absatz 1 bis 3) werden durch die entsprechenden Einnahmen der Bußgelder refinanziert. Dies wird durch die Regelung in Artikel 1 § 25 Absatz 4 sichergestellt.

Für die Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Gesamtergebnis

aa) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1.143.000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 121.000 Euro. Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten ca. 120.000 Euro (einmaliger Umstellungsaufwand) beziehungsweise ca. 1.118.000 Euro (jährlicher Erfüllungsaufwand).

Der Gesetzentwurf setzt die EU-rechtlichen Vorgaben des Artikel 8 Absatz 1 bis 7 und Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 „eins zu eins“ um. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in, one-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettbeschluss vom 25. März 2015) begründet.

cc) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht für die Verwaltung der Länder und Kommunen ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 164.000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 6.000 Euro.

b) Vorgaben

Lfd. Nr.	Regelung	Bezeichnung	Adressat und Informationspflichten	Zuständigkeit
1.	Artikel 1 § 4 Absatz 1, § 5	Verwaltung des Einwegkunststofffonds	V	UBA
2.	Artikel 1 § 6 Absatz 1	Erstellung der Jahresrechnung für den Einwegkunststofffonds	V (IP)	UBA

3.	Artikel 1 § 6 Absatz 2	Veröffentlichung der Jahresrechnung für den Einwegkunststofffonds	V (IP)	UBA
4.	Artikel 1 § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 und 3 Satz 1	Erstmalige Registrierung der Hersteller	W (IP)	Hersteller
5.	Artikel 1 § 7 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. Absatz 2 und 3 Satz 1	Änderung von Registrierungsdaten	W (IP)	Hersteller
6.	Artikel 1 § 7 Absatz 3 Satz 2	Bestätigung der erstmaligen Registrierung	V (IP)	UBA
7.	Artikel 1 § 7 Absatz 3 Satz 3	Bestätigung der Änderung von Registrierungsdaten	V (IP)	UBA
8.	Artikel 1 § 7 Absatz 4	Veröffentlichung und Löschung von Registrierungsdaten im Internet	V (IP)	UBA
9.	Artikel 1 § 8 Absatz 1 und 2	Errichtung und Betrieb des elektronischen Herstellerregisters	V	UBA
10.	Artikel 1 § 8 Absatz 3	Übermittlung von Daten an die Zentrale Stelle	V (IP)	UBA
11.	Artikel 1 § 8 Absatz 4	Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt	V (IP)	UBA
12.	Artikel 1 § 9 Absatz 1	Beauftragung von Bevollmächtigten von ausländischen Herstellern für das Inland	W	Hersteller
13.	Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2	Benennung des Beauftragten	W (IP)	Hersteller
14.	Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 3 und 4	Bestätigung der Benennung	V (IP)	UBA
15.	Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 5	Mitteilung von Änderungen bei der Benennung	W (IP)	Hersteller
16.	Artikel 1 § 9 Absatz 3 Satz 1	Mitteilung der Beendigung der Beauftragung	W (IP)	Hersteller
17.	Artikel 1 § 9 Absatz 3 Satz 2	Bestätigung der Beendigung der Benennung	V (IP)	UBA

18.	Artikel 1 § 9 Absatz 3 Satz 3	Information der Geschäftspartner	W (IP)	Hersteller
19.	Artikel 1 § 9 Absatz 4	Beauftragung von Bevollmächtigten von inländischen Herstellern im Ausland	W	Hersteller
20.	Artikel 1 § 10 Absatz 1 Satz 1	Jährliche Meldung der Hersteller	W (IP)	Hersteller
21.	Artikel 1 § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 i.V.m. Absatz 4	Prüfung und Bestätigung durch Sachverständige	W (IP)	Hersteller
22.	Artikel 1 § 10 Absatz 2 Satz 1	Errichtung und Betrieb des Onlineportals	V	UBA
23.	Artikel 1 § 10 Absatz 2 Satz 2	Veröffentlichung von Daten zu den erstmals auf dem Markt bereit gestellten Einwegkunststoffprodukten im Internet	V (IP)	UBA
24.	Artikel 1 § 10 Absatz 3	Anforderung weiterer Unterlagen	V (IP)	UBA
25.	Artikel 1 § 10 Absatz 3	Vorlage weiterer Unterlagen	W (IP)	Hersteller
26.	Artikel 1 § 10 Absatz 5 Satz 1	Entwicklung von Prüfleitlinien	V	UBA
27.	Artikel 1 § 10 Absatz 5 Satz 2	Mitteilung von Verstößen an die Zentrale Stelle (ZSVR)	V (IP)	UBA
28.	Artikel 1 § 11	Entrichtung Einwegkunststoffabgabe	W	Hersteller
29.	Artikel 1 § 12 Absatz 1	Abgabebescheid	V (IP)	UBA
30.	Artikel 1 § 12 Absatz 2	Schätzung der Masse erstmals auf dem Markt bereit gestellter Einwegkunststoffprodukte	V	UBA
31.	Artikel 1 § 14 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 und 3 Satz 1	Erstmalige Registrierung der Anspruchsberechtigten	V (IP)	Anspruchsberechtigte

32.	Artikel 1 § 14 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 und 3 Satz 1	Änderungen von Registrierungsdaten	V (IP)	An-spruchs-be-rech-tigte
33.	Artikel 1 § 14 Absatz 3 Satz 2	Bestätigung der Registrierung	V (IP)	UBA
34.	Artikel 1 § 14 Absatz 3 Satz 3	Bestätigung der Änderung von Regist-rierungsdaten	V (IP)	UBA
35.	Artikel 1 § 14 Absatz 4	Veröffentlichung und Löschung von Registrierungsdaten im Internet	V (IP)	UBA
36.	Artikel 1 § 15	Errichtung und Betrieb des elektroni-schen Anspruchsberechtigtenregisters	V	UBA
37.	Artikel 1 § 16 Absatz 1	Jährliche Meldung der Anspruchsbe-rechtigten	V (IP)	An-spruchs-be-rech-tigte
38.	Artikel 1 § 16 Absatz 3 Satz 1	Errichtung und Betrieb des Onlinepor-tals	V	UBA
39.	Artikel 1 § 16 Absatz 3 Satz 2	Veröffentlichung von Daten zu den er-brachten Leistungen im Internet	V (IP)	UBA
40.	Artikel 1 § 17	Anordnung der Kontrolle der Angaben durch einen Sachverständigen	V (IP)	UBA
41.	Artikel 1 § 17	Kontrolle der Angaben durch einen Sachverständigen und Vorlage des Prüfergebnisses	V (IP)	An-spruchs-be-rech-tigte
42.	Artikel 1 § 19	Bekanntgabe des Punktewertes	V (IP)	UBA
43.	Artikel 1 § 20 Satz 1 und 2	Festsetzung der auszuzahlenden Geldbeträge	V (IP)	UBA
44.	Artikel 1 § 20 Satz 3	Auszahlung der Geldbeträge	V	UBA
45.	Artikel 1 § 21	Feststellung der Einwegkunststoffpro-dukteigenschaft	V (IP)	UBA
46.	Artikel 1 § 22 Absatz 1	Einberufung und organisatorische Lei-tung der Einwegkunststoffkommission	V	UBA

47.	Artikel 1 § 22 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. Absatz 2 Satz 2	Beauftragung von Studien als Beratungsgrundlage	V	UBA
48.	Artikel 1 § 23	Beratungstätigkeit der Einwegkunststoffkommission	W	Hersteller
49.	Artikel 1 § 23	Beratungstätigkeit der Einwegkunststoffkommission	W	Sonstige
50.	Artikel 1 § 23	Beratungstätigkeit der Einwegkunststoffkommission	V	Anspruchsberechtigte
51.	Artikel 1 § 23 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1	Einvernehmliche Benennung der Kommissionsmitglieder Hersteller	W (IP)	Hersteller
52.	Artikel 1 § 23 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Satz 1	Einvernehmliche Benennung der Kommissionsmitglieder Anspruchsberechtigte	V (IP)	Anspruchs-berechtigte
53.	Artikel 1 § 23 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und Absatz 2 Satz 1	Einvernehmliche Benennung der Kommissionsmitglieder Sonstige	W (IP)	Sonstige
54.	Artikel 1 § 23 Absatz 2 Satz 2	Aufforderung zur Benennung der Kommissionsmitglieder	V (IP)	UBA
55.	Artikel 1 § 23 Absatz 2 Satz 3	Benennung der Kommissionsmitglieder durch das Umweltbundesamt	V (IP)	UBA
56.	Artikel 1 § 24	Rechts- und Fachaufsicht	V	BMUV
57.	Artikel 1 §§ 25 und 26	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	V	UBA
58.	Artikel 1 § 27	Durchführung der Evaluierung	V	BMUV
59.	Artikel 2 Nummer 3 (Änderung § 26 Absatz 1 Satz 2 VerpackV	Übermittlung von Registerdaten	V (IP)	ZSVR

c) Zusammenfassung zu Prozessen

aa) Wirtschaft

aaa) Hersteller:

- Registrierung: (Vorgaben 4 und 5)
- Beauftragung von Bevollmächtigten (Vorgaben 12, 13, 15, 16, 18, 19)
- Jährliche Meldung (Vorgaben 20, 21, 25)
- Einwegkunststoffabgabe (Vorgabe 28)
- Benennung Mitglieder Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 51)
- Beratungstätigkeit der Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 48)

bbb) Sonstige (Privatrechtliche Entsorgungswirtschaft, Umweltschutzverbände, Verbraucherschutzverbände):

- Benennung Mitglieder Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 53)
- Beratungstätigkeit der Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 49)

bb) Verwaltung

aaa) Länder (= Anspruchsberechtigte):

- Registrierung (Vorgaben 31 und 32)
- Jährliche Meldung (Vorgaben 37 und 41)
- Beratungstätigkeit der Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 50)
- Benennung Mitglieder Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 52)

bbb) Bund

aaaa) Umweltbundesamt:

- Verwaltung Einwegkunststofffonds (Vorgaben 1, 2, 3)
- Register für Hersteller (Vorgaben 6, 7, 8, 9, 10, 11)
- Bestätigung von Bevollmächtigten (Vorgaben 14 und 17)
- Meldeportal für Hersteller (Vorgaben 22, 23, 24)
- Entwicklung von Prüfleitlinien (Vorgaben 26 und 27)
- Abgabebescheide (Vorgaben 29 und 30)
- Register für Anspruchsberechtigte (Vorgaben 33, 34, 35, 36)
- Meldeportal für Anspruchsberechtigte (Vorgaben 38, 39, 40)
- Auszahlung (Vorgaben 42, 43, 44)
- Feststellung der Einwegkunststoffprodukteigenschaft (Vorgabe 45)
- Geschäftsstelle Einwegkunststoffkommission (Vorgaben 46, 47, 54, 55)
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Vorgabe 57)

bbbb) Bundesministerium für Umwelt. Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

- Rechts- und Fachaufsicht (Vorgabe 56)
- Gesetzesevaluierung (Vorgabe 58)

d) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

e) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht sowohl einmaliger Umstellungsaufwand als auch zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Im Einzelnen stellt sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wie folgt dar:

aa) Hersteller

aaa) Registrierung (Vorgaben 4 und 5)

Artikel 1 § 7 Absatz 1 beinhaltet die Pflicht der Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten, sich beim Umweltbundesamt zu registrieren. Hintergrund ist die Einziehung der Einwegkunststoffabgabe. Die Registrierung ist grundsätzlich ein einmaliger Vorgang, lediglich Änderungen im Rahmen der Registrierungsdaten sind mitzuteilen. Die Registrierung soll rein elektronisch über ein vom Umweltbundesamt bereitgestelltes Onlineportal erfolgen. Eine besondere Software ist nicht erforderlich. Sachkosten fallen nicht an. Bei den zur Registrierung erforderlichen Angaben handelt es sich ausschließlich um beim Hersteller bereits vorliegende Betriebsdaten.

Ein Teil der Hersteller ist bereits gemäß § 9 des Verpackungsgesetzes bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister registriert. In diesen Fällen soll bei der Registrierung nach diesem Gesetz die einfache Übernahme der Stammdaten aus dem Verpackungsregister anhand der dort vergebenen Registrierungsnummer ermöglicht werden. Eine Zusammenfassung der Register ist unter anderem auf Grund des unterschiedlichen Herstellerbegriffes weder möglich noch sinnvoll.

Mittels einer ersten Markterkundung im Rahmen der Erarbeitung eines ersten Zwischenberichtes zu dem Forschungsvorhaben „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“ (FKZ 3721333010) konnte der Forschungsnehmer zunächst insgesamt 388 Hersteller ermitteln, die von den Vorgaben des Gesetzes betroffen sind (Hersteller von Lebensmitteverpackungen: 63, Hersteller von aus flexiblem Material hergestellten Tüten und Folien: 31, Hersteller von Getränkebehältern: 34, Hersteller von Getränkebechern: 64, Hersteller von leichten Kunststofftragetaschen: 39, Hersteller von Feuchttüchern: 37, Hersteller von Luftballons: 70, Hersteller von Tabakprodukten und Filtern: 50). Da es sich hierbei jedoch nur um einen sehr begrenzten ersten Überblick handelt, der vor allem die großen Herstellerbetriebe aufzählt, kann davon ausgegangen werden, dass es eine Vielzahl weiterer Unternehmen gibt, die die vorgenannten Artikel produzieren, jedoch durch den Forschungsnehmer noch nicht ermittelt werden konnten. Auch aus dem bereits erwähnten Verpackungsregister lassen sich zunächst keine weiteren Rückschlüsse auf die Anzahl der betroffenen Hersteller ableiten, da nur ein geringer Teil der im Verpackungsregister erfassten Hersteller von Verpackungen auch die von diesem Gesetz erfassten Einwegkunststoffartikel erstmals auf dem Markt bereitstellt. Darüber hinaus müssen auch ausländische Hersteller, die die entsprechenden Produkte in Deutschland erstmals auf dem Markt bereitstellen, den Registrierungsprozess durchlaufen und zu deren Anzahl keine Daten vorliegen, einbezogen werden. Dementsprechend kann an dieser Stelle nur eine grobe Schätzung vorgenommen werden, so dass im Weiteren von 5.000 Herstellern der betroffenen Einwegkunststoffartikel ausgegangen werden soll, die der Registrierungspflicht unterfallen. Von diesen können in etwa 60 Prozent der Fälle, also von etwa 3.000 Herstellern, die Stammdaten aus dem bereits bestehenden Verpackungsregister übernommen werden. Die anderen 40 Prozent, also 2.000 Hersteller, müssen den kompletten Registrierungsprozess durchlaufen.

Der Aufwand für die Registrierung (Aufruf der Internetseite, Registrierung, Dateneingabe, Bestätigung wird basierend auf den Erfahrungen der Registrierung nach dem VerpackG und dem ElektroG auf etwa 30 Minuten geschätzt, bei der Übernahme der Daten dürfte sich der zeitliche Aufwand etwa halbieren (also 15 Minuten). Die Tätigkeit wird dem Wirtschaftszweig C – Verarbeitendes Gewerbe, mittleres Qualifikationsniveau zugeordnet.

Nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft (Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) wird ein Stundensatz von 38,50 Euro angesetzt.

Neben den bereits tätigen Herstellern werden jährlich neue Hersteller hinzukommen, die sich registrieren müssen. Die Zahl der neuen Hersteller von Einwegkunststoffprodukten wird aber tendenziell abnehmen, da durch die im Rahmen der Umsetzung der vielfältigen Maßnahmen der Richtlinie (EU) 2019/904 der Mehrweganteil steigen wird. In Anlehnung an die Ermittlung des Erfüllungsaufwands des Verpackungsgesetzes (BT-Drucksache 19/27634) und des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (BT-Drucksache 18/4901) soll angenommen werden, dass der Rotationsfaktor bei 10 Prozent liegt und somit geschätzt etwa 500 Hersteller jährlich hinzukommen.

Schließlich werden die bestehenden Daten im Register von den Herstellern zu pflegen sein; dies bedeutet, dass Änderungen von Daten mitzuteilen sind. Aus den Erfahrungen mit dem Verpackungsregister wird davon ausgegangen, dass jährlich etwa 10 Prozent der registrierten Hersteller ihre Registrierungsdaten ändern oder die Einstellung der Herstellertätigkeit mitteilen. Der Zeitaufwand für diese Tätigkeiten wird pro Fall auf 15 Minuten geschätzt, das Qualifikationsniveau des notwendigen Personals entspricht dem beim Registrierungsprozess.

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
2000	0,5	38,50	0	38.500	0
3000	0,25	38,50	0	28.875	0
Einmaliger Umstellungsaufwand (in Euro)				67.375	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
500	0,5	38,50	0	9.625	0
500	0,25	38,50	0	4.813	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				14.438	

bbb) Beauftragung von Bevollmächtigten (Vorgaben 12, 13, 15, 16, 18, 19)

Nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 haben bestimmte Hersteller, die nicht in Deutschland niedergelassen sind, aber im Inland tätig sind, Bevollmächtigte zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bestellen und die Benennung dem Umweltbundesamt mitzuteilen.

Die Anzahl der Hersteller, ist schwer zu schätzen, vor allem deswegen, weil die Unternehmen im Ausland sitzen. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem Vollzug des VerpackG

und des ElektroG wird von etwa 850 Herstellern ausgegangen, die gegenüber dem Umweltbundesamt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung einen Bevollmächtigten zu benennen haben, und bei denen ein solcher einmaliger Umstellungsaufwand anfällt.

Dieser Herleitung liegt folgende Annahme zugrunde: Nach derzeitigem Stand (Dezember 2021) sind insgesamt ca. 239.000 Hersteller im Verpackungsregister registriert. Hiervon sind ca. 198.000 Hersteller (= ca. 83 Prozent), die einen Sitz in Deutschland haben und ca. 41.000 Hersteller (= ca. 17 Prozent), die einen Sitz im Ausland haben.

Im Register der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sind nach derzeitigem Stand (Dezember 2021) von den aktuell 26.932 registrierten Herstellern 9.500, die einen Bevollmächtigten benannt haben. Das bedeutet, dass ca. 35 Prozent der registrierten Hersteller Ihren Sitz im Ausland haben.

Legt man einen ungefähren Mittelwert dieser beiden Ansätze (Verpackungsregister und Herstellerregister von Elektro und Elektronikgeräten) zugrunde und überträgt das auf die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten, so soll im Folgenden davon ausgegangen werden, dass der Prozentsatz der ausländischen Hersteller von Einwegkunststoffprodukten schätzungsweise etwa 26 Prozent an der Gesamtzahl dieser Hersteller beträgt. Somit ergeben sich ausgehend von den 5.000 Herstellern (vgl. unter aaa)) etwa 1.300 Hersteller, die einen Bevollmächtigten benennen müssen.

Des Weiteren ist – analog zu der unter aaa) getroffenen Annahme des Rotationsfaktors von 10 Prozent – von 130 Fällen pro Jahr (10 Prozent von 1.300 Herstellern) auszugehen, in denen eine neue Beauftragung erfolgt sowie von weiteren 130 Fällen pro Jahr in denen eine Änderung der Benennung mitzuteilen ist oder in denen eine Beendigung der Beauftragung mitzuteilen ist.

Der Aufwand für die Benennung wird nach den Erfahrungen aus dem Vollzug des ElektroG und des VerpackG auf 60 Minuten geschätzt, der Aufwand für die Mitteilung von Änderungen bzw. der Beendigung der Beauftragung auf 30 Minuten. Das für die Tätigkeit erforderliche Personal wird dem Wirtschaftszweig C – Verarbeitendes Gewerbe, mittleres Qualifikationsniveau zugeordnet. Nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft (Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) wird ein Stundensatz von 38,50 Euro angesetzt.

Nach Artikel 9 Absatz 4 haben Hersteller mit Sitz im Inland die, die im Ausland Einwegkunststoffprodukte erstmals auf dem Markt bereitstellen oder verkaufen, ohne dort niedergelassen zu sein, dort einen Bevollmächtigten zu bestellen. Eine Mitteilung an deutsche Behörden ist nicht vorgesehen. Da sich die Vorgaben für die Bestellung nach ausländischem Recht richten, ist eine Abschätzung der Erfüllungskosten nicht möglich. Nach einer vorsichtigen Einschätzung ist aber auch nicht davon auszugehen, dass die Zahl der betroffenen deutschen Hersteller sehr groß ist.

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
1300	1	38,50	0	50.050	0
Einmaliger Umstellungsaufwand (in Euro)				50.050	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
130	1	38,50	0	5.005	0
130	0,5	38,50	0	2.503	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				7.508	

ccc) Jährliche Meldung (Vorgaben 20, 21, 25)

Nach Artikel 1 § 10 Absatz 1 Satz 1 sind Hersteller der in Anlage 1 genannten Einwegkunststoffprodukte verpflichtet, dem Umweltbundesamt einmal jährlich, Art und Masse der erstmals auf dem Markt bereitgestellten Produkte zu melden. Dabei ist davon auszugehen, dass den Herstellern die Stückzahlen der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte bekannt sind. Es bedarf dann lediglich einer einfachen Berechnung (Anzahl multipliziert mit jeweiliger Produktmasse), um die erforderlichen Daten zu generieren. Die Meldung der Daten besteht daher aus zwei Schritten: Aufbereitung der Daten und Eintrag der Daten in die vorgegebene Maske der Onlineplattform. Zusätzlich müssen die Daten nach Maßgabe des Artikel 1 § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 vor der Meldung von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft und bestätigt werden.

Der Aufwand für die Aufarbeitung der Daten wird im Durchschnitt auf 45 Minuten geschätzt. Der Aufwand für die Eingabe der Daten wird auf 15 Minuten geschätzt. Das für die Tätigkeit erforderliche Personal wird dem Wirtschaftszweig C – Verarbeitendes Gewerbe, mittleres Qualifikationsniveau zugeordnet. Nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft (Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) wird ein Stundensatz von 38,50 Euro angesetzt.

Die Kosten für die Einschaltung des Sachverständigen werden auf etwa 176,40 Euro pro Fall geschätzt. Dabei wird auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem Vollzug des VerpackG und der GewAbfV eine durchschnittliche Prüfdauer von drei Stunden angenommen und für die Entlohnung des Sachverständigen nach dem Leitfaden Erfüllungsaufwand Anlage VI „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (Qualifikationsniveau hoch)“ 58,80 Euro pro Stunde angesetzt. Allerdings werden von der Pflicht zur Einschaltung von Sachverständigen nach § 10 Absatz 4 bestimmte Hersteller unterhalb einer Mengenschwelle befreit. Damit reduziert sich die Fallzahl. Eine diesbezügliche Schätzung noch nicht möglich.

Gleichzeitig ergibt sich möglicherweise die Notwendigkeit im Einzelfall zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Dies wird aber erfahrungsgemäß nur in ca. 10 Prozent der Fälle erforderlich sein. Der hierfür erforderliche Aufwand wird auf 60 Minuten pro Fall geschätzt. Das für die Tätigkeit erforderliche Personal wird ebenfalls dem Wirtschaftszweig C – Verarbeitendes Gewerbe, mittleres Qualifikationsniveau zugeordnet. Nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft (Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) wird ein Stundensatz von 38,50 Euro angesetzt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)

5.000	1	38,50	0	192.500	0
5.000	3	58,80	0	882.000	0
500	1	38,50		19.250	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				1.093.750	

ddd) Einwegkunststoffabgabe (Vorgabe 28)

Aus Artikel 1 § 11 ergibt sich die Verpflichtung der Hersteller, die vom Umweltbundesamt jährlich per Bescheid festgesetzte Abgabe innerhalb der Frist von einem Monat (s. Artikel 1 § 12 Absatz 3) zu entrichten. Dabei handelt es sich um eine einfache Zahlungsanweisung ohne besonderen Schwierigkeitsgrad (Qualifikationsniveau niedrig), so dass für deren Ausführung eine Minute angesetzt wird. Sachkosten fallen nicht an.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
5.000	0,016	28,50	0	2.280	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				2.280	

eee) Benennung Mitglieder Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 51)

Die Besetzung der Einwegkunststoffkommission erfolgt nach dem in Artikel 1 § 23 beschriebenen Verfahren. Dabei haben die Hersteller die Möglichkeit, die ihnen zugewiesenen sechs Sitze in der Kommission selbst zu benennen. Die Mitgliederbenennung durch den Kreis der Hersteller ermöglicht eine aktive Teilhabe am Entscheidungsprozess. Es besteht daher ein starkes Interesse der Hersteller von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen; es kann daher davon ausgegangen werden, dass zumindest, die für eine Einigung notwendigen Aktivitäten durchgeführt werden, selbst, wenn im Ergebnis keine Einigung zustande kommt.

Aus der Begründung zu Artikel 1 § 23 ergibt sich, dass diese Einigung sinnvollerweise nicht zwischen einzelnen Herstellern erfolgt, sondern über (Hersteller-)Verbände, die den Markt repräsentieren. Dazu verweist die Begründung auf die §§ 10 und 12 der Stiftungssatzung der Zentralen Stelle Verpackungsregister e.V., die die Beteiligung von insgesamt fünf Verbänden vorsehen (Handelsverband Deutschland e.V.; Bundesverband der deutschen Industrie e.V.; IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Bundesverband für Kunststoffverpackungen und Folien; Markenverband e.V.; Bundesverband der Deutschen Ernährungsindustrie e.V.).

Eine Einigung über die sechs Mitglieder der Kommission erfordert erfahrungsgemäß zwei halbtägige (d.h. vierstündige) Koordinierungssitzungen. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass die Einigung der Hersteller über die Besetzung in der Einwegkunststoffkommission einmal jährlich geprüft bzw. aktualisiert wird. Daher ist zusätzlich von einer jährlichen externen ganztägigen (d. h. achtstündige) Besprechung auszugehen. Die Besprechungen dienen der Einigung über eine sachgerechte Aufteilung der Sitze in der Einwegkunststoffkommission, die entsprechende Einflussmöglichkeiten mit sich bringt, so dass von einem komplexen Schwierigkeitsgrad der Besprechungen auszugehen ist, der

zudem die Anwesenheit von Leitungspersonen erfordert (Wirtschaftszweig C – Verarbeitendes Gewerbe, hohes Qualifikationsniveau; nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft (Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) wird ein Stundensatz von 68,70 Euro angesetzt).

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
5	8	68,70	0	2.748	0
Einmaliger Umstellungsaufwand (in Euro)				2.748	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
5	8	68,70	0	2.748	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				2.748	

fff) Beratungstätigkeit der Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 48)

Die Einwegkunststoffkommission ist ein beratendes Gremium, dessen Mitglieder keine Vergütung erhalten. Die Zusammenkunft der Einwegkunststoffkommission muss sich nach der Benennung der Mitglieder zunächst noch etablieren. Es wird angenommen, dass die Kommission künftig zweimal jährlich für eine Dauer von jeweils 2 bis 3 Tagen zusammenkommt, dementsprechend soll von 5 Tagen pro Jahr (5 x 8 Stunden = 40 Stunden) ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der Annahme, dass sechs Vertreter*innen der Herstellerseite auf der Ebene der Geschäftsführung (höchste Qualifikationsstufe) in diesem Gremium vertreten sind, wird ein Stundensatz von 68,70 Euro angesetzt (Wirtschaftszweig C – Verarbeitendes Gewerbe, hohes Qualifikationsniveau; nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft, Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung).

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
6	40	68,70	0	16.488	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				16.488	

bb) Privatrechtliche Entsorgungswirtschaft

aaa) Benennung Mitglieder Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 53)

Gemäß Artikel 1 § 23 Absatz 1 Nummer 2 darf die private Entsorgungswirtschaft einen Vertreter in die Einwegkunststoffkommission entsenden. In Anlehnung an § 12 Absatz 9 der Stiftungssatzung der Zentralen Stelle Verpackungsregister e.V. ergeben sich lediglich zwei relevante Verbände, die die Benennung koordinieren können, der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) und der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse). Hier wird erfahrungsgemäß für die erstmalige Benennung eine halbtägige Besprechung von vier Stunden und für die jährliche Überprüfung eine zweistündige Besprechung angesetzt. Die Besprechungen dienen der Einigung über eine sachgerechte Aufteilung der Sitze in der Einwegkunststoffkommission, die entsprechende Einflussmöglichkeiten mit sich bringt, so dass von einem komplexen Schwierigkeitsgrad der Besprechungen auszugehen ist, der zudem die Anwesenheit der Geschäftsführung (hohe Qualifikationsstufe) erfordert (Wirtschaftszweig S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, hohes Qualifikationsniveau; nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft (Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) wird ein Stundensatz von 48,10 Euro angesetzt).

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
2	4	48,10	0	385	0
Einmaliger Umstellungsaufwand (in Euro)				385	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
2	2	48,10	0	192	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				192	

bbb) Beratungstätigkeit der Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 49)

Die Einwegkunststoffkommission ist ein beratendes Gremium, dessen Mitglieder keine Vergütung erhalten. Die Zusammenkunft der Einwegkunststoffkommission muss sich nach der Benennung der Mitglieder zunächst noch etablieren. Es wird angenommen, dass die Kommission künftig zweimal jährlich für eine Dauer von jeweils 2 bis 3 Tagen zusammentrifft, dementsprechend soll von 5 Tagen pro Jahr (5 x 8 Stunden = 40 Stunden) ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der Annahme, dass der oder die Vertreter oder Vertreterin der privaten Entsorgungswirtschaft auf der Ebene der Geschäftsführung (höchste Qualifikationsstufe) in diesem Gremium vertreten ist, wird ein Stundensatz von 48,10 Euro angesetzt (Wirtschaftszweig S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, hohes Qualifikationsniveau; nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft, Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung).

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
1	40	48,10	0	1.924	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				1.924	

cc) Umweltschutzverbände

aaa) Benennung Mitglieder Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 53)

Nach Maßgabe des Artikel 1 § 23 Absatz 1 Nummer 5 können Umweltverbände einen Vertreter in die Einwegkunststoffkommission entsenden. Das bietet den Umweltschutzverbänden eine wichtige Möglichkeit der Teilhabe. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Umweltverbände versuchen werden, eine Einigung untereinander zu erzielen. Auch hier sollen die relevanten Umweltverbände anhand der §§ 10 und 12 der Stiftungssatzung der Zentralen Stelle Verpackungsregister e.V. ermittelt werden – konkret ist hier § 12 Absatz 11 einschlägig. Daraus ergeben sich die Beteiligung des Deutschen Naturschutzring e.V. und des Dachverband der deutschen Natur-, Tier und Umweltschutzorganisationen e.V.

Aufgrund der geringen Anzahl der beteiligten Verbände, wird davon ausgegangen, dass innerhalb einer halbtägigen Besprechung eine Einigung erzielt werden kann. Für die jährliche Überprüfung der Besetzung wird von einer zweistündigen Besprechung ausgegangen. Die Besprechung dient der Einigung über eine sachgerechte Aufteilung der Sitze in der Eiwegkunststoffkommission, die entsprechende Einflussmöglichkeiten mit sich bringt, so dass von einem komplexen Schwierigkeitsgrad der Besprechungen auszugehen ist, der zudem die Anwesenheit von Leitungspersonen der genannten Verbände erfordert (Wirtschaftszweig S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, hohes Qualifikationsniveau; nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft (Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) wird ein Stundensatz von 48,10 Euro angesetzt).

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
2	4	48,10	0	385	0
Einmaliger Umstellungsaufwand (in Euro)				385	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
2	2	48,10	0	192	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				192	

bbb) Beratungstätigkeit der Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 49)

Die Einwegkunststoffkommission ist ein beratendes Gremium, dessen Mitglieder keine Vergütung erhalten. Die Zusammenkunft der Einwegkunststoffkommission muss sich nach der Benennung der Mitglieder zunächst noch etablieren. Es wird angenommen, dass die Kommission künftig zweimal jährlich für eine Dauer von jeweils 2 bis 3 Tagen zusammentrifft, dementsprechend soll von 5 Tagen pro Jahr (5 x 8 Stunden = 40 Stunden) ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der Annahme, dass die Vertreter der Umweltverbände auf der Ebene der Geschäftsführung (höchste Qualifikationsstufe) in diesem Gremium vertreten ist, wird ein Stundensatz von 48,10 Euro angesetzt (Wirtschaftszweig S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, hohes Qualifikationsniveau; nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft, Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung).

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
1	40	48,10	0	1.924	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				1.924	

dd) Verbraucherschutzverbände

aaa) Benennung Mitglieder Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 53)

Gemäß Artikel 1 § 23 Absatz 1 Nummer 6 dürfen die Verbraucherschutzverbände einen Vertreter in die Einwegkunststoffkommission entsenden. Es wird hier auf die Ausführungen zu den Umwelt- und Naturschutzverbänden verwiesen. In Anlehnung an § 12 Absatz 11 der Stiftungssatzung der Zentralen Stelle Verpackungsregister e.V. ergibt sich lediglich ein relevanter Dachverband, der die Benennung koordinieren kann, der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Hier wird erfahrungsgemäß für die erstmalige Benennung eine halbtägige Besprechung von vier Stunden und für die jährliche Überprüfung eine zweistündige Besprechung angesetzt. Die Besprechungen dienen der Einigung über eine sachgerechte Aufteilung der Sitze in der Einwegkunststoffkommission, die entsprechende Einflussmöglichkeit mit sich bringt, so dass von einem komplexen Schwierigkeitsgrad der Besprechungen auszugehen ist, der zudem die Anwesenheit der Geschäftsführung (hohe Qualifikationsstufe) erfordert (Wirtschaftszweig S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, hohes Qualifikationsniveau; nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft (Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) wird ein Stundensatz von 48,10 Euro angesetzt).

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
1	4	48,10	0	192	0
Einmaliger Umstellungsaufwand (in Euro)				192	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
1	2	48,10	0	96	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				96	

bbb) Beratungstätigkeit der Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 49)

Die Einwegkunststoffkommission ist ein beratendes Gremium, dessen Mitglieder keine Vergütung erhalten. Die Zusammenkunft der Einwegkunststoffkommission muss sich nach der Benennung der Mitglieder zunächst noch etablieren. Es wird angenommen, dass die Kommission künftig zweimal jährlich für eine Dauer von jeweils 2 bis 3 Tagen zusammentrifft, dementsprechend soll von 5 Tagen pro Jahr (5 x 8 Stunden = 40 Stunden) ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der Annahme, dass der oder die Vertreter oder Vertreterin der Verbraucherschutzverbände auf der Ebene der Geschäftsführung (höchste Qualifikationsstufe) in diesem Gremium vertreten ist, wird ein Stundensatz von 48,10 Euro angesetzt (Wirtschaftszweig S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, hohes Qualifikationsniveau; nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft, Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung).

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
1	40	48,10	0	1.924	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				1.924	

f) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Länder (inklusive Kommunen)

Anspruchsberechtigte

aaa) Registrierung (Vorgaben 31 und 32)

Die anspruchsberechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind gemäß Artikel 1 § 14 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 und 3 Satz 1 gehalten, sich beim Umweltbundesamt einmalig zu registrieren, sofern sie Erstattungen nach Maßgabe des Artikel 1 Anlage 2 geltend machen möchten.

Nach derzeitigem Stand handelt es sich bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ganz überwiegend um solche, die den Kommunen zuzurechnen sind. Kommunen werden beim Erfüllungsaufwand methodisch den Ländern zugeordnet.

Da die Erstattung einen finanziellen Vorteil darstellt und der Aufwand der vorgegebenen Registrierung demgegenüber kaum ins Gewicht fällt, ist davon auszugehen, dass alle Anspruchsberechtigten diese Registrierung vornehmen werden, um sich die Kostenerstattung zu sichern.

Die Registrierung selbst erfolgt durch Ausfüllen eines elektronischen Formulars. In Anlehnung an die Zeitwerttabelle für die Informationspflichten der Wirtschaft (dort „Formulare ausfüllen“) und einem mittleren Aufwand, werden für die reine Registrierung 15 Minuten angesetzt, bei einer Qualifikationsstufe, die dem gehobenen Dienst entspricht (vgl. Anhang VII – Lohnkostentabelle Verwaltung – des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung).

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die bei der Registrierung eingegebenen Daten einmal jährlich auf ihre Richtigkeit überprüft und ggf. angepasst werden müssen. Für die Prüfung bzw. Aktualisierung der Daten wird ebenso in Anlehnung an die Zeitwerttabelle für die Informationspflichten der Wirtschaft („Überprüfung der Daten und Eingaben“; Anhang V des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) ein mittlerer Aufwand von 8 Minuten angesetzt bei gleicher Qualifikationsstufe.

Gemäß einer Auflistung des Branchenverbandes Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse) gibt es deutschlandweit 440 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (https://www.bvse.de/aktuelles/linkliste/435-oeffentlich-rechtliche-entsorgungstraeger.html#A). Daneben sind auch sonstige juristischer Personen des öffentlichen Rechts anspruchsberechtigt. Deren Anzahl wird auf 30 geschätzt.

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
470	0,25	42,30	0	4.970	0
Einmaliger Umstellungsaufwand (in Euro)				4.970	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
470	0,13	42,30	0	2.584	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				2.584	

bbb) Jährliche Meldung (Vorgaben 37 und 41)

Um die jährliche Kostenerstattung geltend zu machen, müssen die Anspruchsberechtigten zusätzlich zur Registrierung die jährliche Meldung nach Maßgabe des Artikel 1 § 16 Absatz 1 vornehmen. Die jährliche Meldung erfordert die elektronische Übermittlung von Daten zu den erbrachten Leistungen, aus denen sich für die Anspruchsberechtigten im vorangegangenen Jahr die Sammlungs-, Reinigungs-, Sensibilisierungs- sowie Datenerhebungs- und -übermittlungskosten ergeben haben (s. Artikel 1 § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 4).

Hierzu sind zum Teil umfangreichere Recherchearbeiten und Berechnungen durchzuführen. Der zeitliche Aufwand wird in Anlehnung an die Zeitwerttabelle für die Informationspflichten der Wirtschaft („Berechnungen durchführen“; Anhang V des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung)

mit 185 Minuten geschätzt und dem Qualifikationsgrad höherer Dienst zugeordnet (vgl. Anhang VII – Lohnkostentabelle Verwaltung – des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung).

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
470	3,083	60,50	0	87.665	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				87.665	

Gemäß Artikel 1 § 17 kann das Umweltbundesamt im Einzelfall anordnen, dass ein Anspruchsberechtigter auf eigene Kosten die nach Artikel 1 § 16 Absatz 1 gemeldeten Daten durch einen Sachverständigen verifizieren lässt. Dies wird vor allem dann erforderlich sein, wenn es Zweifel an der Richtigkeit der Daten und Auffälligkeiten beim Abgleich mit den Daten aus den Vorjahren gibt. Es wird davon ausgegangen, dass dies im Jahr nur in zehn Prozent aller Fälle (= 47 Fälle) erforderlich ist und ein Sachverständiger drei Arbeitstage (= 24 Arbeitsstunden) zur Prüfung und Bestätigung der Vorgänge benötigt. Die Sachverständigen werden dem Wirtschaftszweig M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, hohes Qualifikationsniveau zugeordnet. Nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft (Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) wird ein Stundensatz von 58,80 Euro angesetzt. Da in diesem Fall aus Sicht der Verwaltung (anspruchsberechtigte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) externes Personal für die Prüfleistung beauftragt wird, und somit für die Anspruchsberechtigten keine direkten Personalkosten anfallen, werden diese Kosten als Sachkosten ausgewiesen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
47			1.411		66.326
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				66.326	

ccc) Benennung Mitglieder Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 52)

Die Anspruchsberechtigten sind nach Maßgabe des Artikel 1 § 23 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 im Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 berechtigt, insgesamt vier Vertreter als Mitglieder der Einwegkunststoffkommission zu benennen. Zu den grundsätzlichen Erwägungen wird auf die Ausführungen unter fff) verwiesen. Aus § 10 und 12 der Stiftungssatzung der zentralen Stelle Verpackungsregister ergeben sich zwei relevante Einrichtungen der Interessenvertreter: die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Für die Einigung zwischen den genannten Verbänden, werden zwei halbtägige (je vierstündige) externe Besprechungen angesetzt. Für die jährliche Überprüfung der Benennungen wird eine halbtägige (vierstündige) externe Besprechung der beiden genannten Verbände angesetzt. Die Besprechungen dienen der Koordinierung und der Entscheidung über die Besetzung des Gremiums, die aufgrund der Relevanz der Sitzvergabe, die Anwesenheit

eines Mitarbeiters des höheren Dienstes erfordert. In Anlehnung an die Lohnkostentabelle Verwaltung (Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) wird ein Stundensatz von 60,50 Euro angesetzt).

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
2	8	60,50		968	
Einmaliger Umstellungsaufwand (in Euro)				968	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
2	4	60,50	0	484	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				484	

ddd) Beratungstätigkeit der Einwegkunststoffkommission (Vorgabe 50)

Die Einwegkunststoffkommission ist ein beratendes Gremium, dessen Mitglieder keine Vergütung erhalten. Die Zusammenkunft der Einwegkunststoffkommission muss sich nach der Benennung der Mitglieder zunächst noch etablieren. Es wird angenommen, dass die Kommission künftig zweimal jährlich für eine Dauer von jeweils 2 bis 3 Tagen zusammentrifft, dementsprechend soll von 5 Tagen pro Jahr (5 x 8 Stunden = 40 Stunden) ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der Annahme, dass die drei Vertreter*innen der kommunalen Seite (Entsorgungswirtschaft und Spitzenverbände) auf der Ebene des höheren Dienstes vertreten sind, wird in Anlehnung an die Lohnkostentabelle Verwaltung (Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) ein Stundensatz von 60,50 Euro angesetzt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
3	40	60,50	0	7.260	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				7.260	

bb) Bund

aaa) Anspruchsberechtigte

Es wird voraussichtlich auch wenige Anspruchsberechtigte geben, die der Bundesverwaltung zuzuordnen sind und ebenfalls an der Kosterstattung nach diesem Gesetz partizipieren. Bei diesen fällt letztlich der gleiche Erfüllungsaufwand für die Registrierung und die Datenmeldung an wie bei den Anspruchsberechtigten, die den Ländern zuzuordnen sind. Wegen der geringen Fallzahl (vermutlich weniger als zehn Fälle) fällt dieser aber kaum ins Gewicht und ist vor dem Hintergrund des bei den Länden dargestellten Erfüllungsaufwandes vernachlässigbar.

bbb) Umweltbundesamt

Die dem Umweltbundesamt aus der Ausübung der nach dem in Artikel 1 enthaltenen Gesetz entstehenden Kosten sind bereits vollständig im Kapitel D (Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand) dargestellt.

ccc) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

(1) Rechts- und Fachaufsicht (Vorgabe 56)

Die dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aus der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über das Umweltbundesamt bei der Ausübung der nach dem in Artikel 1 enthaltenen Gesetz entstehenden Kosten sind bereits vollständig im Kapitel D (Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand) dargestellt.

(2) Gesetzesevaluierung (Vorgabe 58)

Die Evaluierung des Gesetzes soll bis zum 31. Dezember 2028 durchgeführt werden. Der hierfür anfallende Arbeitsaufwand für die Bundesregierung (federführend Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ggf. in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt) kann aufgrund des weit in der Zukunft liegenden Datums derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

ddd) Zentrale Stelle Verpackungsregister

Nach Artikel 2 Nummer 2 wird der hoheitliche Aufgabenbereich der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister um eine Aufgabe erweitert. Zukünftig hat die Zentrale Stelle dem Umweltbundesamt Herstellerdaten aus dem Verpackungsregister zur Verfügung zu stellen. Der Datenaustausch soll dabei so organisiert werden, dass der Zentralen Stelle keine bzw. nur geringfügige Kosten entstehen. Der entstehende Erfüllungsaufwand kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

5. Weitere Kosten

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Hersteller die Mehrkosten durch die Einwegkunststoffabgabe auf die Verbraucher umlegen werden. Dieser Effekt dürfte aber die Einzelpreise für Produkte allenfalls geringfügig erhöhen. Messbare Effekte für das Verbraucherpreisniveau insgesamt sind daher nicht zu erwarten. Gleichzeitig sollten die von der Allgemeinheit zu tragenden Entsorgungsgebühren durch die Kostenerstattung mittelfristig sinken, so dass es auch aus diesem Grund insgesamt zu keiner Mehrbelastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern kommt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

a) Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen

möglich sind. Vor diesem Hintergrund werden nach § 10 Absatz 4 des in Artikel 1 enthaltenen Gesetzes Kleinunternehmen von der Pflicht ihre jährliche Datenmeldung durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, befreit. Dies sorgt für eine bürokratische Entlastung gerade kleiner und mittelständischer Unternehmen.

b) Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch das Gesetz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

c) Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

d) Gleichwertige Lebensverhältnisse

Entsprechend dem Leitfaden zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ (GL-Check) bei Gesetzesvorhaben des Bundes vom 20. April 2020 wurde geprüft, ob und welche Auswirkungen das Regelungsvorhaben des Bundes auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen im Bundesgebiet hat. Die Mittelverteilung aus dem Einwegkunststofffonds richtet sich entsprechend den engen EU-rechtlichen Vorgaben ausschließlich nach den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbrachten Leistungen. Die zu ersetzenden Kosten und die Auszahlungskriterien sind gesetzlich festgelegt. In Bezug auf den im Leitfaden genannten „Faktor Finanzsituation der Kommunen“ sind Auswirkungen auf das Gefälle zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den „Faktor Daseinsvorsorge“ (betroffen Stadtreinigung und Abfallentsorgung) ist anzumerken, dass eine Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern möglich erscheint, wenn die bislang über die Abfallgebühren der Allgemeinheit obliegenden Kosten nunmehr auf die Hersteller verlagert werden. Schließlich wirkt sich das Regelungsvorhaben positiv auf den „Faktor Natürliche Lebensgrundlagen aus“. Ziel ist es den Eintrag von Kunststoffabfällen in die Umwelt zu minimieren und damit den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden und Wasser) zu fördern.

e) Digitalisierungscheck

Entsprechend dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde das Regelungsvorhaben einem Digitalisierungscheck unterzogen. Um einer modernen digitalen Verwaltung gerecht zu werden, erfolgt die Abwicklung der Verwaltungs- und Zahlungsverfahren ausschließlich elektronisch. Dadurch wird dem Ziel einer digitalen Verwaltung in erheblichen Maße Rechnung getragen.

d) Klimacheck

Entsprechend dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde das Regelungsvorhaben einem Klimacheck unterzogen. Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, dass kurzlebige Einwegkunststoffprodukte durch nachhaltigere Alternativen ersetzt werden. Dadurch kann insbesondere ein Beitrag zur Reduzierung der klimaintensiven Produktion und Verarbeitung von Kunststoffen geleistet werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die umzusetzenden Regelungen des Artikel 8 Absatz 1 bis 7 sowie Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 dauerhaft gelten. Auch die Befristung einzelner Regelungen im Gesetz ist nicht angezeigt, da sie insgesamt der dauerhaften Bildung und Verwaltung des Einwegkunststofffonds dienen. Das Gesetz enthält in § 27 eine Evaluierungsklausel (zu den Einzelheiten siehe die dortige Begründung).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einwegkunststofffondsgesetz)

Dieser Artikel enthält das neue Einwegkunststofffondsgesetz. Dieses ist ohne Vorläufer im bisherigen Recht und dient insgesamt der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 sowie Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904. Es ist der letzte noch fehlende gesetzgeberische Baustein zur Umsetzung der genannten Richtlinie.

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Dieser Teil regelt, wie in Gesetzen und Rechtsverordnungen üblich, den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen.

Zu § 1 (Ziele)

Die Vorschrift enthält die Ziele des Gesetzes. Sie dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG. Hiernach ist die Festlegung von qualitativen oder quantitativen Vorgaben oder Zielsetzungen erforderlich, die sowohl die Abfallbewirtschaftung als auch andere in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung relevante Aspekte betreffen können.

Die Ziele der erweiterten Herstellerverantwortung für die Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 werden dabei durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 vorgegeben. Es sollen die Auswirkungen der Einwegkunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit vermieden bzw. vermindert werden. Gleichzeitig sollen innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle, Produkte und Werkstoffe gefördert werden, um so auch zu einem reibungslosen Funktionieren des europäischen Binnenmarktes beizutragen. Diese Ziele der Richtlinie (EU) 2019/904 werden – soweit sie die mitgliedstaatliche Ebene betreffen – in die Zielvorschrift dieses Gesetzes übernommen, denn dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 sowie Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904. Die Zielvorschrift des Satzes 1 korrespondiert insgesamt mit der Evaluierungsregelung des § 27. Das in Satz 2 genannte Ziel ermöglicht es Wettbewerbern, privatrechtlich gegen die Konkurrenz vorzugehen, die sich nicht an die Vorgaben dieses Gesetzes hält. Im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sollen die ordnungsgemäß registrierten Hersteller vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden, indem die nach diesem Gesetz zu tragenden Kosten fair von allen betroffenen Marktteilnehmern übernommen werden. Sich regelkonform verhaltende Hersteller sollen damit auch vor Wettbewerbsnachteilen geschützt werden, die durch nicht regelkonform agierende Unternehmen entstehen können. Dies unterstützt mittelbar auch den Vollzug der Regelungen. Ähnliche Regelungen finden sich in § 1 Absatz 1 Satz 4 VerpackG, § 1 Satz 3 ElektroG (vgl. dazu auch BT-Drs. 19/26271 S. 48).

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift enthält die Festlegung des Anwendungsbereichs des Gesetzes.

Absatz 1 stellt klar, dass das Gesetz die in § 23 Absatz 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafgesetzes (KrWG) geregelte Produktverantwortung – speziell für die in Anlage 1 genannten Einwegkunststoffprodukte – konkretisiert. Die Vorschrift ist angelehnt an § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes und setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 um. Hiernach haben die Mitgliedstaaten „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG“ einzuführen. Der europarechtliche Begriff der erweiterten Herstellerverantwortung entspricht dabei dem deutschen Begriff der Produktverantwortung, dessen Grundlagen im Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt sind.

Absatz 2 betrifft das Verhältnis zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Diese bleiben anwendbar, soweit das Einwegkunststofffondsgesetz keine abweichenden Vorschriften enthält. Die Regelung ist angelehnt an § 2 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes; § 2 Absatz 3 Satz1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und § 1 Absatz 3 Satz 1 des Batteriegesetzes. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung des § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Damit wird bewirkt, dass die behördliche Generalklausel auch für Anordnungen nach diesem Gesetz gilt. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 68 KrWG ist erforderlich, weil das Gesetz eigene Verordnungsermächtigungen enthält, die eine Anhörung der beteiligten Kreise vorsehen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält die für das Gesetz geltenden Begriffsbestimmungen. Eine Vielzahl der Begriffsbestimmungen ist mit wenigen redaktionellen Anpassungen aus der Richtlinie (EU) 2019/904 übernommen worden. Die Nummern 9 bis 13 enthalten Ausführungen zu den Arten der umzulegenden Kosten, die sich je nach Einwegkunststoffprodukt unterscheiden. Die Kostenarten leiten sich aus Artikel 8 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 ab. Zudem enthält Anlage 1 die Liste der betroffenen Einwegkunststoffprodukte und Anlage 2 eine tabellarische Zuordnung der jeweils umzulegenden Kosten.

Nummer 1 bestimmt den zentralen Begriff des „Einwegkunststoffprodukts“. Die Vorschrift entspricht der Begriffsbestimmung des Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie § 2 Nummer 1 EWKVerbotsV und § 2 Nummer 1 EWKKennzV. Die Definition gibt zum einen vor, dass das betroffene Produkt „ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen muss“; dabei wird der Kunststoffbegriff selbst in Nummer 2 näher erläutert. Zum anderen konkretisiert Nummer 1 den Begriff „Einweg“ durch eine Abgrenzung zum „Mehrweg“-Begriff. So soll es zentral darauf ankommen, dass ein Produkt während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe durchläuft, indem es entweder zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Dritten zurückgegeben wird (Beispiel: Mehrweggetränkeflasche aus Kunststoff) oder zu dem Zweck, zu dem es ursprünglich hergestellt wurde, wiederverwendet wird (Beispiel: Essteller für Kinder aus Kunststoff). Gegenüber der deutschen Sprachfassung der Richtlinie ist die Definition in Übereinstimmung mit den anderen Sprachfassungen leicht abgeändert worden, um klarzustellen, dass die Wiederbefüllung durch einen Hersteller und die sonstige Weiterverwendung zu dem ursprünglichen Zweck zwei verschiedene Alternativen sind.

Es muss sich aber sowohl bei der Wiederbefüllung als auch bei der Wiederverwendung um ein Produkt handeln, das bestimmungsgemäß in der Produktphase, das heißt ohne in einem Zwischenschritt zu Abfall zu werden, mehrfach verwendet wird. Auch die Art der Verwendung spielt eine Rolle, da die Verwendung zu „demselben Zweck“ erfolgen muss, für den das Produkt hergestellt worden ist. So ist eine Kunststoffbox zum Transport und der Aufbewahrung von Lebensmitteln nur dann ein Mehrwegbehältnis, wenn die Box bereits von seiner Beschaffenheit her dazu bestimmt ist, von einem Hersteller bzw. Dritten erneut mit Lebensmitteln befüllt zu werden. Andere mögliche Verwendungszwecke, z.B. als Aufbewahrung für andere Produkte, sind unerheblich. Da die Frage, ob es sich um ein Einweg- oder ein Mehrwegprodukt handelt, bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt oder des Verkaufs entschieden werden muss, bleiben mögliche subjektive Ver-

wendungszwecke von Verbraucherinnen und Verbrauchern außer Betracht. Ob beispielsweise ein als Einweggetränkebecher konzipierter Becher tatsächlich nur ein einziges Mal benutzt wird, ist daher unerheblich. Bei der Art der Verwendung und der Frage der Mehrfachverwendung ist ein objektiver Maßstab anzulegen, der auch und gerade die Verkehrsauffassung berücksichtigt. Es ist damit nicht möglich, dass ein Hersteller einen als Einwegprodukt hergestellten Gegenstand durch den bloßen Verweis, dass eine Mehrfachnutzung unter bestimmten Umständen möglich sei, zu einem Mehrwegprodukt „umdeklariert".

Die Europäische Kommission hat am 31. Mai 2021 verspätet die nach Artikel 12 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 vorgesehenen „Leitlinien über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt" veröffentlicht. Dort wird unter 2.2 der Einwegkunststoffproduktbegriff näher erläutert. Schließlich besteht nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit, dass das Umweltbundesamt die Einwegeigenschaft eines Kunststoffproduktes durch Verwaltungsakt feststellt.

Nummer 2 definiert den Begriff „Kunststoff". Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 um und entspricht § 2 Nummer 2 EWKVerbotsV und § 2 Nummer 2 EWKKennzV. Kunststoff wird definiert als ein Werkstoff, der aus einem Polymer besteht und als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann. Für den Polymerbegriff gilt die Definition des Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Hiernach ist ein Polymer ein Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind. Ein Polymer enthält nach der Definition zum einen eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit bzw. einem sonstigen Reaktanten eine kovalente Bindung eingegangen sind und zum anderen weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit demselben Molekulargewicht.

Nach der EU-rechtlich vorgegebenen Begriffsbestimmung ist es für die Einordnung eines Werkstoffs als Kunststoff ohne Bedeutung, wenn ihm Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt werden. Farben, Tinten und Klebstoffe können nicht als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren und fallen deshalb nicht unter die Definition. Ausgenommen von der Definition sind allerdings Werkstoffe, die aus natürlichen Polymeren bestehen, die nicht chemisch modifiziert wurden. Weiterhin soll nach Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2019/904 die gegenüber dem Chemikalienrecht angepasste Definition des Begriffs „Kunststoff" auch polymerbasierte Kautschukartikel sowie biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe einschließen und zwar unabhängig davon, ob sie aus Biomasse gewonnen werden und, ob sie sich mit der Zeit zersetzen.

Die nach Maßgabe von Artikel 12 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 erlassenen Leitlinien der Europäischen Kommission enthalten unter 2.1 weitere Ausführungen zum Kunststoffbegriff. Schließlich besteht nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit, dass das Umweltbundesamt die Kunststoffeigenschaft eines Einwegproduktes durch Verwaltungsakt feststellt.

Nummer 3 enthält die zentrale Bestimmung des Herstellerbegriffs. Dieser ist wichtig für die Feststellung der Abgabepflicht gerade in Verkaufs-, Vertriebs- bzw. Lieferketten. Die Vorschrift setzt den Herstellerbegriff des Artikel 3 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2019/904 eins zu eins um, obgleich einige sprachliche Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen wurden. Der Herstellerbegriff unterscheidet dabei zwei unterschiedliche Fallgruppen: Während Buchstabe a die Fälle regelt, in denen das betroffene Unternehmen zumindest auch im Inland niedergelassen ist, betrifft Buchstabe b den Fall, dass keine Niederlassung im Inland besteht und ausschließlich vom Ausland aus auf dem deutschen Markt agiert wird.

Buchstabe a betrifft den Fall, dass eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die in Deutschland niedergelassen ist als Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 erstmalig auf dem Markt bereitstellt. Die Bereitstellung muss „erstmalig“ erfolgen, das heißt ein Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur, der bereits ein auf dem Markt bereitgestelltes Einwegkunststoffprodukt weitergibt, ist kein Hersteller im Sinne der Vorschrift. Gleichwohl treffen diese Akteure bestimmte Pflichten (vgl. § 7 Absatz 5). Durch den Begriffsteil „auf dem Markt bereitstellen“ wird gleichermaßen die Definition des Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2019/904 in die Herstellerdefinition übernommen, so dass es einer gesonderten Nennung des Inverkehrbringensbegriffs nicht bedarf.

Buchstabe b betrifft den Fall, dass eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die nicht in Deutschland niedergelassen ist, und Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer mittels Fernabsatzverträgen verkauft. Dabei ist auf die schuldrechtliche Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer abzustellen.

Nummer 4 beschreibt den für die Herstellerdefinition nach Nummer 2 Buchstabe a zentralen Begriff der Bereitstellung auf dem Markt und entspricht der Definition in Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/904. Unter Bereitstellung auf dem Markt ist die Abgabe eines Einwegkunststoffprodukts nach Anlage 1 mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung zu verstehen. Sie bezieht sich auf jedes einzelne Produkt, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde.

Nummer 5 enthält eine Definition für den Betreiber eines elektronischen Marktplatzes. Die Definition orientiert sich dabei im Wesentlichen an der bereits bestehenden Definition in § 3 Absatz 14b VerpackG. Dieser ist der handelnde Akteur eines elektronischen Marktplatzes und kommt daher als Adressat von Verpflichtungen in Betracht. In Satz 2 wird der Begriff des elektronischen Marktplatzes definiert.

Nummer 6 enthält eine Definition des Fulfilment-Dienstleisters. Die Definition orientiert sich dabei an § 3 Nummer 14c VerpackG. Ausdrücklich ausgenommen von der Tätigkeit eines Fulfilment-Dienstleisters werden gemäß Satz 2 Postdienstleistungen nach § 4 des Postgesetzes, Paketzustelldienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste und Frachtverkehrsdienstleistungen.

Nummer 7 definiert den Begriff des Bevollmächtigten. Gemeinsam mit der Regelung in § 9 Absatz 1 dient die Regelung der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/904. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an § 3 Nummer 10 ElektroG und § 3 Nummer 14a VerpackG. Mit den Regelungen zum Bevollmächtigten sollen ausländischen Herstellern die Wahrnehmung der Produktverantwortung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erleichtert werden, indem durch eine entsprechende Beauftragung die Herstellerpflichten mit Ausnahme der Registrierung nach § 7 auf den Bevollmächtigten übertragen werden können. Der Bevollmächtigte tritt nach der Beauftragung durch den Hersteller in dessen Pflichten ein und ist damit auch potentieller Adressat der Ordnungswidrigkeiten in § 25 Nummer 9. Der Bevollmächtigte muss im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen sein.

Nummer 8 erläutert die im Gesetz verwendete Kurzbezeichnung „Zentrale Stelle“. Sie bezieht sich auf die „Zentrale Stelle Verpackungsregister“, die am 16. Mai 2017 als privatrechtliche Stiftung nach Maßgabe des § 3 Absatz 18 in Verbindung mit § 24 VerpackG errichtet wurde. Die Aufgaben der zentralen Stelle ergeben sich aus § 26 VerpackG, der im Rahmen von Artikel 2 dieses Gesetzes geändert wird.

Nummer 9 definiert den Begriff der Sammlungskosten als Kosten für die Sammlung von Abfällen aus Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 in öffentlichen Sammelsystemen. Ein Sammelsystem kann z.B. ein Abfalleimer oder auch ein Abfallcontainer sein. Der Begriff

„Sammlung“ wird in § 3 Absatz 15 KrWG definiert, als das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage. Zur Sammlung gehören auch alle logistischen Vorbereitungshandlungen, wie das Auswählen und Vorbereiten des Ortes, an dem die Sammelbehälter aufgestellt werden sollen, das Anbringen und Aufstellen der Sammelbehälter sowie das Beschriften der Sammelbehälter oder andere Hinweismaßnahmen.

Der Begriff „System“ verdeutlicht, dass die Erfassung und Leerung des Behältnisses geplant sein muss. Das bedeutet, dass die Behälter gerade zu dem Zweck aufgestellt werden müssen, mit Abfällen befüllt zu werden. Ein Sammelsystem gilt dann als „öffentlich“, wenn es an einem allgemein zugänglichen Ort errichtet ist und durch einen oder im Auftrag eines öffentlichen Trägers betrieben wird. Durch die Begrenzung auf allgemein zugängliche Orte wird insbesondere klargestellt, dass die bestehenden Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, wie bspw. der Restmülltonne, nicht erfasst sind.

Zu den Kosten der Sammlung gehören die Kosten der Errichtung des Sammelsystems sowie die regelmäßigen Kosten des Betriebs sowie der Beförderung und Entsorgung der Abfälle, die sich aus der Leerung des Sammelbehälters ergeben. Die Sammlungskosten beziehen sich im Gegensatz zu den Reinigungskosten auf Abfälle, die ordnungsgemäß in den dafür zur Verfügung gestellten Behältern entsorgt werden.

Die Pflicht zur Umlage der Sammlungskosten auf die Hersteller für die Produkte nach Teil E Abschnitt I der Richtlinie (EU) 2019/904 ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Richtlinie. Für die im Anhang Teil E Abschnitt III der Richtlinie (EU) 2019/904 aufgeführten Produkte ergibt sich die Erstattungspflicht wortgleich aus Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 der genannten Richtlinie.

Halbsatz 4 stellt in Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 Satz 3 klar, dass im Hinblick auf die Sammlung von Abfällen aus kunststoffhaltigen Tabakprodukten, zu den Sammlungskosten auch die Kosten für die Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung von Tabakprodukten (z.B. Aschenbecher) gerade an Orten mit starker Vermüllung gehören. Dabei sind Orte mit starker Vermüllung solche, die insbesondere aufgrund der hohen Frequentierung durch Besucher, tendentiell starker Vermüllung ausgesetzt sind bzw. sein können. Die Kosten sind dabei auch dann erfasst, wenn gerade die eingerichtete Infrastruktur dazu beträgt, dass die Vermüllung des betreffenden Ortes abnimmt.

Nummer 10 definiert die Reinigungskosten als die Kosten, die den genannten öffentlichen Entsorgungsträgern und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dadurch entstehen, dass sie Abfälle, die auch die in Anlage 1 genannten Einwegkunststoffprodukte enthalten, aus der Umwelt entfernen. Der Eintrag dieser Abfälle in die Umwelt erfolgt regelmäßig durch das achtlose Wegwerfen (sog. Littering). Der Bezug zu § 3 Absatz 22 KrWG stellt klar, dass die Kosten der Verwertung und Beseitigung der Abfälle ebenfalls Teil der Reinigungskosten sind.

Die Umlage der Reinigungskosten auf die Hersteller für die in Teil E des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 genannten Produkte ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c bzw. Absatz 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie. Die Erstattung der Kosten erfolgt ausdrücklich nur für Reinigungsaktionen von oder im Auftrag von „Behörden“. Der Behördenbegriff ist EU-rechtlich auszulegen und umfasst im deutschen Recht alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts. In Abgrenzung dazu sind z.B. die Kosten freiwilliger Reinigungsaktionen von Nicht-Regierungsorganisationen nicht erstattungsfähig. Etwas Anderes gilt allerdings dann, wenn eine solche Reinigungsaktion im Auftrag eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder einer juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgt. Die Beauftragung ist rechtlich als Drittbeauftragung nach § 22 KrWG einzuordnen. Sie setzt eine vertragliche Bindung zwischen der öffentlichen Stelle und der Nicht-Regierungsorganisation voraus. Die Beauftragung sollte

dabei zum Zwecke der Rechtssicherheit und Transparenz im Wege einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen.

Nummer 11 definiert die Kosten der Sensibilisierung von Verbraucher*innen nach Maßgabe von § 46 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 KrWG. Die Neufassung von § 46 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 KrWG erfolgte durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 9. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1699). Diese Änderung von § 46 KrWG setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2019/904 um. Hiernach sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um Verbraucher*innen zu informieren, z.B. zu wiederverwendbaren Alternativen oder den Auswirkungen des Litterings. Entsprechend erfolgt die Kostenerstattung nach den Vorgaben dieses Gesetzes nur für solche Sensibilisierungsmaßnahmen, die aufgrund eines gesetzlichen Auftrags erfolgen.

Nach § 14 Absatz 3 des VerpackG, der ebenfalls Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2019/904 umsetzt, sind auch die Systeme nach Verpackungsrecht verpflichtet, in Bezug auf Verpackungen entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Kosten für diese Sensibilisierungsmaßnahmen werden allerdings über die Lizenzentgelte bereits von den Verpackungsherstellern getragen und sind deshalb für die Erstattung nach diesem Gesetz nicht relevant. Allerdings ist der finanzielle Beitrag – speziell der Verpackungshersteller – bei der Berechnung der Kostenlast der einzelnen Hersteller im Rahmen der Festlegung der Abgabesätze entsprechend zu berücksichtigen.

Nummer 12 definiert den Begriff der Kosten für die Erhebung und Übermittlung der Daten, die für die Berechnung der Abgabe und Kostenerstattungen relevant sind. Dabei handelt es sich um den Kostenaufwand, der dem Umweltbundesamt als ausführender Behörde entsteht. Die Erstattungsfähigkeit dieser Kosten ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/904 i.V.m. Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b und c Richtlinie 2008/98/EG. Hierbei gibt es eine hohe Schnittmenge zu den Verwaltungskosten nach Nummer 13.

Nummer 13 definiert die Verwaltungskosten als Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz beim Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz anfallen. Der zweite Satz konkretisiert beispielhaft die möglichen Kostenarten. Zu den Kosten zählen vor allem die laufenden Personal- und Sachkosten, die dem Umweltbundesamt durch die Verwaltung des Einwegkunststofffonds dauerhaft entstehen. Dazu zählen aber auch die Kosten, die dem Umweltbundesamt durch den Aufbau und den Betrieb der elektronischen Datenerfassungs- und -verarbeitungssysteme entstehen. Bezüglich der Entgelte für Fremdleistungen ist davon auszugehen, dass diese vor allem im Bereich der Schaffung von IT-Struktur und wissenschaftlichen Studien relevant werden. Auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zählen zu den Verwaltungskosten.

Zu Teil 2 (Einwegkunststofffonds)

Dieser Teil regelt die zentralen Vorschriften zu dem vom Umweltbundesamt zu verwaltenden Einwegkunststofffonds.

Zu § 4 (Einwegkunststofffonds)

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904. Die Vorschrift betrifft die Verwaltung des Einwegkunststofffonds.

Absatz 1 verpflichtet in Satz 1 das Umweltbundesamt zur Verwaltung des Einwegkunststofffonds. Der Einwegkunststofffonds soll über einen zweckgebundenen Einnahmetitel (vgl. § 8 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung) mit der Bezeichnung „Einwegkunststoff-

fonds“ im Bundeshaushalt verbucht werden. Zweck dieses vom Umweltbundesamt zu veranschlagenden neuen Titels ist nach Satz 2 die Abwicklung der von den Herstellern zu tragenden Kosten nach § 3 Nummer 9 bis 13. Zentrales Element sind dabei die Kostenerstattungsansprüche der Zahlungsempfänger nach § 11 gegenüber den Herstellern von bestimmten Einwegkunststoffprodukten.

Zu dem genannten neuen Einnahmetitel ist ein korrespondierender Ausgabetitel im Bundeshaushalt zu veranschlagen. Die Einnahmen des Einwegkunststofffonds werden durch die Einwegkunststoffabgabe gemäß § 11 sichergestellt. Die Einwegkunststoffabgabe ist dabei finanzverfassungsrechtlich als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion einzuordnen (vgl. dazu die Begründung zu § 11).

Die Veranschlagung des Einwegkunststofffonds als eigener zweckgebundener Titel im Haushalt dient dazu, die bei der Erhebung von Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion erforderliche Haushaltstransparenz sicherzustellen. Zu den zweckgebundenen Ausgaben des Einwegkunststofffonds zählen die in § 3 Nummer 9 bis 13 genannten Kosten. Neben den in Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 erstattungsfähigen Kosten der öffentlichen Stellen sind daher auch die Verwaltungskosten für den Einwegkunststofffonds enthalten. Die Verwaltung des Einwegkunststofffonds obliegt dem Umweltbundesamt. Dabei untersteht das Umweltbundesamt nach § 24 der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Absatz 2 unterwirft die Verwaltung des Einwegkunststofffonds den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Vorschrift rekurriert auf § 7 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung und ist insoweit deklaratorisch. Allerdings wird mit der ausdrücklichen Regelung dem in Artikel 8 Absatz 4 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 angelegten Ziel, die Verwaltungskosten so gering wie möglich zu halten, Rechnung getragen. Mittel zur Kontrolle ist die vom Umweltbundesamt nach § 6 Absatz 1 anzufertigende Jahresrechnung.

Zu § 5 (Finanzierung)

Absatz 1 regelt in Satz 1 die Finanzierung der Verwaltungskosten durch den Einwegkunststofffonds. Die Verwaltungskosten werden in § 3 Nummer 13 definiert und sind durch den Fonds zu finanzieren, soweit keine anderweitige Kostenerstattung, etwa durch Gebühren o.ä. besteht. Die überwiegenden Kosten fallen dabei erst mit Inkrafttreten der Regelungen zum Einwegkunststofffonds an und sind aus den Einnahmen des Fonds jährlich zu finanzieren.

Satz 2 enthält eine Sonderregelung für Verwaltungskosten, die dem Umweltbundesamt bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Dazu zählen insbesondere die Kosten für den Aufbau und die Einrichtung der elektronischen Datenverarbeitungssysteme zur Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Einwegkunststofffonds, einschließlich des Personalbedarfs. Diese elektronischen Datenverarbeitungssysteme müssen mit Inkrafttreten der Regelungen bereits vorhanden sein. Da die ersten Einnahmen des Einwegkunststofffonds jedoch erst nach dem Inkrafttreten der Regelungen vereinnahmt werden, können diese Verwaltungskosten nicht unmittelbar aus dem Einwegkunststofffonds finanziert werden, sondern sind zunächst durch das Umweltbundesamt vorzufinanzieren. Die Erstattung dieser Kosten erfolgt nach den Vorgaben des Satzes 2 daher anteilig in den ersten fünf Haushaltsjahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2024. Ansonsten würde der Gesamtauszahlungsbetrag im ersten Wirtschaftsjahr zu stark absinken.

Absatz 2 stellt klar, dass die Einnahmen auch bestimmten weiteren Zwecken dienen können. Die Vorschrift steht in Einklang mit der Bundeshaushaltsordnung. Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung sind Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar. Das Umweltbundesamt weist dazu Ausgabereste im Bundeshaushalt aus (§ 19 Absatz 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung).

Gemäß Nummer 1 sollen Einnahmen in weitere Haushaltsjahre übertragen werden, um die bei der Verwaltung des Einwegkunststofffonds anfallenden Betriebskosten decken zu können. Gemäß Nummer 2 dienen diese auch zur Sicherung von Rechtsansprüchen. Grundsätzlich dienen die Nummern 1 und 2 daher der Sicherstellung der Refinanzierung der Kosten aus dem Einwegkunststofffonds.

Gemäß Nummer 3 sollen Übertragungen auch dem Ausgleich von unverhältnismäßigen Schwankungen des Punktewertes nach § 19 in Folgejahren dienen. Zu der Berechnung des Punktewertes und der Berücksichtigung bei der jährlichen Festlegung des Gesamtauszahlungsbetrages wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 19 verwiesen. Grundsätzlich kann die Regelung in Nummer 3 in Fällen erforderlich sein, in denen in einem Jahr – etwa durch die Erzielung hoher Einnahmen – besonders viele Mittel zur Verfügung stehen, aber bereits absehbar ist, dass in den Folgejahren erheblich weniger Einnahmen aus der Einwegkunststoffabgabe zur Verfügung stehen werden. Die Regelung dient mithin der Planungssicherheit der Zahlungsempfänger insbesondere im Hinblick auf Investitionen zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit. Bezüglich der Ausgabereste zum Zwecke der Nummer 3 legt Satz 2 fest, dass von den Einnahmen nicht mehr als 10 Prozent für weitere Haushaltsjahre übertragen werden dürfen. Dadurch ist sichergestellt, dass der wesentliche Teil der Einnahmen im gleichen Wirtschaftsjahr entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Mittelverwendung an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird.

Zu § 6 (Jahresrechnung)

Die Vorschrift verpflichtet das Umweltbundesamt die Einnahmen und Ausgaben des Einwegkunststofffonds in einer Jahresrechnung auszuweisen und zu veröffentlichen. Dabei wird durch die Unbeschadetheitsklausel klargestellt, dass die Haushaltsabrechnung gemäß Bundeshaushaltsordnung nicht berührt ist und die Jahresrechnung nach dieser Vorschrift zusätzlich zu erstellen ist. Dies ist insbesondere zur Umsetzung des Transparenzgebotes nach Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 erforderlich, weil die Struktur der Haushaltsrechnung nicht ohne weiteres durch Dritte nachvollzogen werden kann.

Die Einnahmen aus dem Einwegkunststofffonds ergeben sich aus der nach § 11 durch die Hersteller zu leistenden Einwegkunststoffabgabe. Nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts ist diese Einwegkunststoffabgabe als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion verfassungsrechtlich zulässig (s. dazu die Begründung zu § 11). Zu den Ausgaben zählen insbesondere die Verwaltungskosten sowie die Auszahlungen an die Zahlungsempfänger nach § 20.

Im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Einordnung von Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion ist zusätzlich auch der Grundsatz der Lastenverteilung gemäß Artikel 104a Absatz 1 GG zu beachten. Demnach tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ergeben. Der Grundsatz gilt auch im Verhältnis zu den Kommunen und stellt auf die Ausgabenlast, also die Finanzierungsverantwortung ab. Diesem Grundsatz wird durch den Einwegkunststofffonds Rechnung getragen. Mit Blick auf die aus dem Einwegkunststofffonds zu entrichtenden Verwaltungskosten gemäß § 5 Absatz 1 trägt der Bund aufgrund der Verwaltung durch das Umweltbundeamt ohnehin die Ausgabenlast, so dass die Lastenverteilung gemäß Artikel104a Absatz 1 GG insoweit zutreffend ausgestaltet ist. Aber auch im Hinblick auf die Auszahlung der zweckgebundenen Einnahmen aus dem Einwegkunststofffonds an die – in großen Teilen kommunalen – Zahlungsempfänger ist der Grundsatz der Lastenverteilung gewahrt. Die Auszahlungskriterien werden nach § 18 Absatz 2 durch Rechtsverordnung abstrakt festgelegt und unterliegen nicht der Entscheidungsgewalt des Umweltbundesamtes. Dadurch steht die Auszahlung der Einnahmen aus dem Einwegkunststofffonds nicht in der Ausgabenlast des Bundes. Der Bund fungiert hier vielmehr nur als durchleitende Stelle, die Einnahmen von Dritten, nämlich den Herstellern, an andere Dritte, nämlich die Zahlungsemp-

fänger, weiterleitet. Die Zweckbindung der Haushaltstitel verhindert dabei, dass andere Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt in den Fonds fließen bzw. das Fondsmittel zu anderen als den gesetzlich festgelegten Zwecken vom Bund genutzt werden.

Absatz 2 verpflichtet das Umweltbundesamt die Jahresrechnung im Internet zu veröffentlichen. In „geeigneter Weise“ bedeutet dabei, dass die Jahresrechnung jedermann zugänglich sein muss und so dargestellt wird, dass die Einnahmen und Ausgaben transparent und nachvollziehbar sind.

Zu Teil 3 (Pflichten der Hersteller)

Dieser Teil regelt die Plichten der Hersteller zur Registrierung und zur jährlichen Meldung der Masse der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukten. Die Einzelheiten zur Einwegkunststoffabgabe sind dem Teil 4 vorbehalten.

Zu § 7 (Registrierung der Hersteller)

Die Vorschrift regelt die Pflicht der Hersteller sich beim Umweltbundesamt zu registrieren . Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/904 in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG. Die Vorschrift ist an § 9 Verpackungsgesetz angelehnt. Die Registrierung ist spätestens im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit als Hersteller vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Registrierung orientiert sich mithin an der Definition des Herstellers gemäß § 3 Nummer 3 (s. die Begründung zu § 3 Nummer 3).

Absatz 1 enthält in Satz 1 die allgemeine Pflicht für die Hersteller, eine Registrierung beim Umweltbundesamt vorzunehmen. Die Registrierung gilt grundsätzlich für unbestimmte Zeit. Sofern sich die Angaben nach Absatz 2 jedoch ändern oder ein Hersteller seine Tätigkeit dauerhaft einstellt, ist dies nach Satz 2 unverzüglich dem Umweltbundesamt mitzuteilen.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, welche Angaben für die Registrierung erforderlich sind. Dazu zählen zunächst gemäß Nummer 1 und 3 die Stammdaten der Hersteller. Die Stammdaten sind erforderlich, damit aus diesen Daten gemeinsam mit der jährlichen Meldung der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Menge die durch die Hersteller nach § 11 zu entrichtende Sonderabgabe festgesetzt werden kann. Die Angabe nach Nummer 2 legt fest, welche Angaben im Falle einer Bevollmächtigung nach § 9 Absatz 1 bei der Registrierung zu machen sind. Die Angabe ist erforderlich, da der Hersteller auch im Falle der Bestellung eines Bevollmächtigten verpflichtet bleibt, sich zu registrieren. Da die weiteren Pflichten, insbesondere die jährliche Meldung nach § 10, jedoch durch den Bevollmächtigten erfüllt werden, muss das Register die Informationen der Bevollmächtigung enthalten. Entzieht ein Hersteller einem Bevollmächtigten die Beauftragung oder gibt es sonstige Änderungen bei den nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (neu) zu übermittelnden Angaben, so hat der Hersteller dies dem Umweltbundesamt nach § 9 Absatz 3 unverzüglich mitzuteilen.

Die Angabe nach Nummer 4 wird auch nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 VerpackG erhoben. Hierbei handelt es sich bspw. um die Handelsregisternummer oder Vereinsregisternummer des Herstellers. Nummer 5 und 6 sehen vor, dass der Hersteller die Einwegkunststoffprodukteart sowie die Markennamen, unter denen diese erstmals auf dem Markt bereitgestellt oder verkauft werden, anzugeben hat. Die beiden Tätigkeiten gehen auf den Herstellerbegriff nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a und b zurück. Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 4 und dient der Transparenz (s.u.). Die Angabe nach Nummer 7 enthält die übliche Erklärung, dass wahrheitsgemäße Angaben getätigt wurden.

Satz 2 ermöglicht für bereits nach dem Verpackungsgesetz registrierte Herstellern eine vereinfachte Registrierung. Da die Hersteller und daher die Daten des Verpackungsregisters gemäß § 9 Absatz 2 VerpackG teilweise identisch sind, können diese Hersteller gemäß

Satz 2 ihr Einverständnis erteilen, dass die Stammdaten sowie gegebenenfalls die Daten zum Bevollmächtigten zwischen Zentraler Stelle und Umweltbundesamt automatisiert ausgetauscht werden. Das Einverständnis bezieht sich auch auf mögliche Änderungen der Daten im Verpackungsregister. Dadurch wird der Prozess der Registrierung für diese Hersteller deutlich vereinfacht und die Aktualität der Daten sichergestellt.

Absatz 3 enthält nähere Angaben zum Registrierungsverfahren. Dieses verläuft rein elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes. Das Umweltbundesamt bestätigt die Registrierung und teilt dem Hersteller eine Registrierungsnummer mit. Die Registrierungsbestätigung ist ein Verwaltungsakt nach § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das Umweltbundesamt kann nähere Anweisungen zum elektronischen Registrierungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass das Umweltbundesamt die registrierten Hersteller mit den in Absatz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a sowie Nummer 5 und 6 genannten Angaben, das heißt mit ihren nicht personenbezogenen Unternehmensdaten, den Angaben zum Bevollmächtigten, der Art der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte und allen Markennamen sowie mit der erteilten Registrierungsnummer einschließlich des Registrierungsdatums im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet soll es jedermann, vor allem aber den weiteren Akteuren entlang der Handelskette, ermöglichen, das Online-Register nach bestimmten Herstellern, Arten von Einwegkunststoffprodukten und Marken zu durchsuchen und somit zu überprüfen, ob die Hersteller ihrer Registrierungspflicht nachgekommen sind. Auf diese Weise kann die Marktüberwachung gestützt werden und es können die bußgeldbewehrten Pflichten nach Absatz 5 eingehalten werden. Diejenigen Hersteller, die ihre Tätigkeit dauerhaft eingestellt haben, bleiben noch drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem ihre Registrierung endete, unter Angabe des Datums der Abmeldung in der Registrierungsdatenbank abrufbar. Danach werden die Daten gemäß Satz 2 im Internet gelöscht. Die übrigen von den Herstellern im Rahmen der Registrierung gemachten Angaben, die nicht im Internet veröffentlicht werden, sind vom Umweltbundesamt vertraulich zu behandeln.

Absatz 5 enthält ein gesetzliches Verbot der Ausübung der Tätigkeiten des Herstellers, wenn Hersteller sich nicht oder nicht ordnungsgemäß bei dem Umweltbundesamt registriert haben. Das Verbot gilt dabei auch für das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt oder Verkaufen von Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1, die nicht mit Ware befüllt sind (vgl. dazu die Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie(EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, etwa unter 4.1). Während sich Satz 1 an die Hersteller selbst richtet, nimmt Satz 2 auch die nachfolgenden Dritten in der Handelskette in die Pflicht. Satz 3 nimmt dabei ausdrücklich die Betreiber von elektronischen Marktplätzen sowie Fulfillment-Dienstleister in den Kreis der Verpflichteten auf. Diese Akteure haben die Möglichkeit, sich über die frei zugängliche Online-Datenbank über die Registrierung der jeweiligen Hersteller zu informieren. Die Vorschrift korrespondiert mit den Ordnungswidrigkeiten in § 25 Absatz 1 Nummer 3 bis 5. Demnach können Hersteller, die ihre Tätigkeit ausüben ohne registriert zu sein und Dritte, die Einwegkunststoffprodukte nicht registrierter Hersteller zum Kauf anbieten, mit einem Bußgeld bewehrt werden.

Zu § 8 (Register der Hersteller)

Die Vorschrift regelt die Einrichtung des elektronischen Registers für die Hersteller durch das Umweltbundesamt. Sie dient damit der Umsetzung der Kostenerstattung nach Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie der Schaffung eines geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens nach Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2008/98/EG.

Absatz 1 adressiert das Umweltbundesamt und verpflichtet dieses zur Einrichtung eines elektronischen Registers. Dabei wird das Umweltbundesamt ermächtigt, nähere Anweisungen zum elektronischen Registrierungsverfahren zu erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorzuschreiben.

Absatz 2 korrespondiert mit der Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 2. Sofern die Angaben nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bereits durch die Registrierung nach § 9 VerpackG bei der Zentralen Stelle vorliegen, ist das Umweltbundesamt verpflichtet und berechtigt die Daten zu nutzen. Dazu stellt die Zentrale Stelle diese Daten sowie die datentechnisch notwendigen Informationen zur Art der Datenübermittlung dem Umweltbundesamt zur Verfügung. Die Regelung geht dabei von einem dauerhaften Austausch der Daten aus, so dass auch Änderungen und Aktualisierungen zwischen Umweltbundesamt und Zentraler Stelle ausgetauscht werden. Die dazu erforderlichen informationstechnischen Voraussetzungen zum Austausch der Daten zwischen dem Umweltbundesamt und der Zentralen Stelle sind nicht näher geregelt. So bleibt hinreichend Spielraum bei der informationstechnischen Umsetzung dieser Pflichten.

Absatz 3 enthält Regelungen zur Übertragung von Registrierungsdaten vom Umweltbundesamt an die Zentraler Stelle. Dazu wird das Umweltbundesamt verpflichtet, der Zentralen Stelle jährlich zum 31. Januar die Daten aller im vorangegangenen Kalenderjahr registrierten Hersteller mit den Angaben nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 zu übermitteln. Satz 2 ermöglicht es dem Umweltbundesamt und der Zentralen Stelle das Format für den elektronischen Datenaustausch im Einvernehmen festzulegen. Zweck der Datenübertragung ist die Prüfung der Vollständigkeit des von der Zentralen Stelle geführten Herstellerregisters durch einen Abgleich mit dem vom Umweltbundesamt geführten Herstellerregister.

Absatz 4 enthält die zur Erfüllung der Erhebungen nach § 5a des Umweltstatistikgesetzes notwendige Regelung zum Austausch der Daten zwischen dem Umweltbundesamt und dem Statistischen Bundesamt. Dazu wird das Umweltbundesamt verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt jährlich bis zum 31. Januar die Daten aller im vorangegangenen Kalenderjahr registrierten Hersteller mit den Angaben nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 zu übermitteln. Satz 2 greift dabei die Möglichkeit des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes auf und ermöglicht es dem Umweltbundesamt und dem Statistischen Bundesamt das Format für den elektronischen Datenaustausch im Einvernehmen festzulegen.

Zu § 9 (Beauftragung von Bevollmächtigten; Drittbeauftragung)

Die Vorschrift regelt die Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten. Die Vorschrift dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/904.

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/904 um und verpflichtet Hersteller, die nicht über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes verfügen, einen Bevollmächtigten zu beauftragen. Der Bevollmächtigte tritt grundsätzlich in die Pflichtenstellung des Herstellers ein, insbesondere in die Pflicht die Einwegkunststoffabgabe zu leisten. Ausgenommen ist jedoch die Registrierung nach § 7. Dadurch soll den Herstellern die Bedeutung der Pflicht vor Augen geführt werden und falschen Angaben vorgebeugt werden. Der Bevollmächtigte selbst muss eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und die Aufgaben im eigenen Namen wahrnehmen. Die Regelung soll einen effektiven Vollzug der Herstellerverpflichtungen dieses Gesetzes sicherstellen. Die Sätze 3 und 4 regeln die Modalitäten der Beauftragung. Die Beauftragung regelt dabei das Innverhältnis zwischen Herstellern und Bevollmächtigten.

Absatz 2 regelt die Modalitäten der Benennung eines Bevollmächtigten. Die Benennung erfolgt gegenüber dem Umweltbundesamt. Sie wird erst durch die Bestätigung des Umwelt-

bundesamtes wirksam. Um die Aktualität der dem Umweltbundesamt vorliegenden Informationen sicherzustellen, sind Änderungen der Beauftragung diesem unverzüglich mitzuteilen.

Absatz 3 regelt das Ende einer Beauftragung und Benennung. Beides ist dem Umweltbundesamt mitzuteilen und wird erst durch Bestätigung wirksam. Der Bevollmächtigte bleibt jedoch auch nach Beendigung der Beauftragung für die Erfüllung der Verpflichtungen verantwortlich, die während der Zeit seiner Beauftragung entstanden sind. Da durch das Ende der Beauftragung möglicherweise Verpflichtungen für die vom Hersteller belieferten Produzenten, Befüller, Verkäufer oder Importeure entstehen können, sind diese unverzüglich durch den Hersteller darüber zu informieren.

Absatz 4 setzt Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 um und verpflichtet Hersteller, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung haben und Einwegkunststoffprodukte in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeben ohne dort niedergelassen zu sein, in diesen Staaten einen Bevollmächtigten zu benennen. Die Modalitäten der Benennung richten sich dann nach dem Recht des jeweiligen Landes.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass sich Hersteller grundsätzlich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen können. Dabei sind jedoch nach dem zweiten Halbsatz die Vorgaben von § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten. Demnach bleibt bei einer Beauftragung Dritter die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten unberührt, also beim Auftraggeber. Nach § 22 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes müssen die beauftragten Dritten zudem über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Ausgenommen von der Möglichkeit der Drittbeauftragung ist gemäß Satz 2 die Registrierung nach § 7 sowie die jährliche Meldung nach § 10 Absatz 1. Dadurch soll der Bedeutung der Registrierung für die Verpflichteten Rechnung getragen werden und – im Falle des Ausschlusses der jährlichen Meldung – falschen Angaben durch Dritte vorgebeugt werden.

Zu § 10 (Jährliche Meldung der Hersteller)

Die Vorschrift regelt die jährliche Meldung der durch die Hersteller erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte. Diese Meldung dient als Grundlage für die Berechnung der Sonderabgabe nach § 12 Absatz 1. Sie dient damit der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie der Schaffung eines geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens nach Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2008/98/EG. Die Vorschrift ist angelehnt an § 12 VerpackG.

Absatz 1 Satz 1 gibt den Inhalt der Datenmeldung vor. Zu übermitteln ist die Art und Masse in Kilogramm der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Vollzug des Verpackungsgesetzes wurde die Pflicht zur Meldung auf den 15. Mai eines jeden Kalenderjahres gelegt. Die Sätze 2 und 3 regeln die konkreten Anforderungen an die Meldung. Satz 2 regelt die Prüfung der Angaben durch einen unabhängigen Dritten. Dies kann ein nach dem Verpackungsgesetz registrierter Sachverständiger, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer sein. Mit der Übernahme der nach dem Verpackungsgesetz zugelassenen externen Prüfer können Synergieeffekte genutzt werden. Hersteller, die sowohl nach diesem Gesetz wie auch nach dem Verpackungsgesetz eine Datenmeldung bzw. eine Vollständigkeitserklärung abgeben müssen, können die Prüfung dieser Meldungen einheitlich vornehmen. Satz 3 legt fest, dass die Meldung und der Prüfbericht, der auch das Prüfergebnis enthält, elektronisch gegenüber dem Umweltbundesamt erfolgen muss und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 des Signaturgesetzes zu versehen ist.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet das Umweltbundesamt für die Datenmeldung einheitliche Formulare zur Verfügung zu stellen. Dabei lässt die Vorschrift dem Umweltbundesamt ausreichend Spielraum nähere Anweisungen zum elektronischen Verfahren zu erteilen sowie auch für die sonstige Kommunikation die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorzuschreiben.

Absatz 3 ermächtigt das Umweltbundesamt bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Datenmeldung außerdem vom Hersteller die Vorlage weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen zu verlangen. Durch diese Nachforderungsbefugnis erhält das Umweltbundesamt die Möglichkeit, eventuellen Unregelmäßigkeiten nachzugehen und diese gegebenenfalls aufzuklären. Satz 2 regelt den Fall, dass der Hersteller zwar Unterlagen nachreicht, diese jedoch nicht hinreichend sind, die vermutete Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit vollständig zu widerlegen. Die Unterlagen gelten dann als nicht eingereicht, mit der Wirkung, dass das Umweltbundesamt gemäß § 12 Absatz 2 die Masse an in Verkehr gebrachten Einwegprodukten schätzen kann.

Absatz 4 regelt einen Schwellenwert für Kleinstunternehmen, bei deren Unterschreiten eine automatische Befreiung von der Pflicht zur Prüfung der Datenmeldung durch einen Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater nach Absatz 1 Satz 2 entfällt. Der relevante Schwellenwert knüpft dabei an die im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellte oder verkaufte Masse an Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 an. Dies sorgt für eine erhebliche Erleichterung bei kleinen Unternehmen und dient auch der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG. Hiernach sind zwar grundsätzlich alle Hersteller unabhängig vom Herkunftsland und der Größe gleich zu behandeln, aber gleichwohl darf der „Regulierungsaufwand“ gerade für Unternehmen, die nur in geringer Menge Produkte herstellen, bei der Ausgestaltung der erweiterten Herstellerverantwortung Berücksichtigung finden. Um eine effiziente Überprüfung sicherzustellen, kann allerdings das Umweltbundesamt auch in diesem Fall gemäß Satz 2 die Prüfung durch einen neutralen Dritten verlangen. Anlass hierfür dürfte insbesondere bestehen, wenn die gemeldeten Daten Unregelmäßigkeiten aufweisen oder implausibel erscheinen.

Absatz 5 dient der Überwachung der registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigten Buchprüfer, die nach Absatz 1 die Prüfung der Daten der Hersteller vornehmen. Dazu soll das Umweltbundesamt Prüfleitlinien entwickeln, die von diesen Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz zu beachten sind. Die Vorschrift ist dabei der Regelung in § 26 Absatz 1 Nummer 28 VerpackG nachgebildet. Für den Bereich des Verpackungsgesetzes hat die Zentrale Stelle Prüfleitlinien bereits entwickelt. Diese können dem Umweltbundesamt als Vorbild dienen. Um einen einheitlichen Vollzug der Registrierung der Sachverständigen, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern sicherzustellen, sieht die Regelung zudem vor, dass das Umweltbundesamt Verstöße gegen diese Prüfleitlinien unverzüglich auch der Zentralen Stelle mitteilt. Die Vorschrift steht daher auch in Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 2 Nummer 2 dieses Gesetzes. Demnach muss die Zentrale Stelle künftig bei der Überwachung der Sachverständigen nach § 27 Absatz 4 VerpackG auch die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Gesetz berücksichtigen.

Zu Teil 4 (Einwegkunststoffabgabe)

Dieser Teil regelt die Einzelheiten zu der von den Herstellern zu entrichtenden Einwegkunststoffabgabe.

Zu § 11 (Abgabepflicht)

Die Vorschrift regelt die Pflicht der Hersteller von Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 eine Sonderabgabe zu entrichten. Die Sonderabgabe heißt Einwegkunststoffabgabe und erfolgt zur Erstattung der Kosten nach Anlage 2. Die Vorschrift dient der Umsetzung von

Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904. Die dort genannte Kostenerstattung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung setzt voraus, dass die Gelder von den Herstellern eingenommen werden. Wie dies erfolgt, ist der mitgliedstaatlichen Umsetzung überlassen. Die finanzverfassungsrechtliche Einordnung als Steuer, Beitrag oder Gebühr scheidet aus unterschiedlichen Gründen aus. Nur die Einführung einer Sonderabgabe stellt eine rechtssichere, effiziente und gleichermaßen unbürokratische Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts dar. Hinzu kommt, dass durch die Bindung der Einwegkunststoffabgabe an die durch Verordnung festzulegenden Abgabesätze und die erstmals auf dem Markt bereitgestellte oder verkaufte Masse an Einwegkunststoffprodukten die finanzielle Belastung für die Hersteller in hohem Maße planbar ist. Die vom Bundesverfassungsgericht (vgl. nur BVerfGE 113, 128; 122, 316 und 123, 132) entwickelten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erhebung einer Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion liegen vor bzw. werden mit diesem Gesetz geschaffen:

- Gesetzgebungskompetenz:

  Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Sonderabgabe mit Finanzierungszweck ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (siehe dazu ausführlich oben A. IV.).

- Homogene Gruppe:

  Die Hersteller bilden auch eine homogene Gruppe, die die erforderliche besondere Sachnähe zu den Diensten aufweist, deren Kosten angelastet werden sollen. Die besondere Sachnähe ergibt sich aus der erweiterten Herstellerverantwortung und dem ihr zugrundeliegenden Verursacherprinzip. Die erforderliche Gruppenhomogenität ist durch den Katalog der Einwegkunststoffprodukte in Teil E des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 einerseits sowie der Art der zu tragenden Kosten nach Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 andererseits durch das EU-Recht vorgezeichnet. Die in Anlage 1 enthaltene Liste der betroffenen Einwegkunststoffprodukte sowie die in Anlage 2 enthaltene Zuweisung der zutragenden Kosten übernehmen die genannten EU-rechtlichen Vorgaben in das nationale Recht. Dass die Hersteller von Feuchttüchern und Luftballons sich nicht an den Kosten für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle in öffentlichen Sammelsystemen zu beteiligten haben, lässt sie nicht aus der Gruppe der Hersteller herausfallen. Die verbindenden Elemente der erweiterten Herstellerverantwortung und der damit verbundenen Kostentragungspflicht, insbesondere für Reinigungskosten, bleiben bestehen. Die genannte Besonderheit der Kostentragung bei Luftballons und Feuchttüchern ist vielmehr bei der Festsetzung der Kostensätze zu berücksichtigen.

- Finanzierungsverantwortung:

  Auch die besondere Finanzierungsverantwortung der Hersteller als Abgabepflichtigen ist gegeben. Sie resultiert aus ihrer besonderen Sachnähe, die ihrerseits aus der erweiterten Herstellerverantwortung und dem ihr zugrundeliegenden Verursacherprinzip folgt. Die Hersteller bringen kurzlebige Einwegkunststoffprodukte auf den Markt, die aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung sehr häufig im öffentlichen Raum entweder sachgemäß oder unsachgemäß entsorgt werden.

  Die Sachnähe wird in Bezug auf die Kosten für die Reinigung nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/904 auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass diese durch eine illegale Abfallentsorgung der Verbraucher verursacht werden. Die erweiterte Herstellerverantwortung (im deutschen Recht Produktverantwortung nach § 23 KrWG) ist gerade darauf angelegt, auch diese bislang von der Allgemeinheit getragenen Reinigungskosten den Herstellern aufzuerlegen. Hierin liegt eine wesentliche Erweiterung des Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/904 gegenüber den allgemeinen Vorgaben nach Artikel 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG. So heißt es in Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2019/904 ausdrücklich, dass zusätzlich zu den in der Richtlinie 2008/98/EG genannten Anforderungen die Verpflichtung normiert wird, dass die Hersteller im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung auch die Kosten von Reinigungsaktionen zu übernehmen haben.

- Gruppennützige Verwendung:

  Die für die Gruppennützigkeit vorausgesetzte zweckentsprechende Verwendung des Abgabeaufkommens ist durch mehrere Regelungen umfänglich gesichert. Zum einen ist die Kostentragung ausdrücklich auf die in Anlage 2 genannten Kosten begrenzt und bei der Bemessung des Abgabesatzes nach § 13 sind das Kostendeckungsgebot, das Kostenüberschreitungsverbot und der Grundsatz der Kosteneffizienz zu beachten. Damit ist ausgeschlossen, dass Kosten in Ansatz gebracht werden, die nicht von den betroffenen Herstellern zu verantworten sind. Des Weiteren verhindert die Zweckbestimmung des Einwegkunststofffonds, dass die eingenommenen Gelder für andere Zwecke als den Ersatz der Kosten der Anspruchsberechtigten und die Verwaltung des Fonds verwendet werden.

  Zudem wird die grundsätzliche Anspruchsberechtigung der Zahlungsempfänger im Rahmen des Registrierungsverfahren nach § 14 geprüft. Die Erstattung der Kosten erfolgt nachträglich auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen. Damit ist eine zweckfremde Verwendung im Voraus ausbezahlter Gelder per se ausgeschlossen. Schließlich bestehen mit der Anordnungsbefugnis zur Einschaltung von Sachverständigen nach § 17 Absatz 1 ausreichend Kontrollmöglichkeiten, um eine der Höhe nach unberechtigte Auszahlung und damit nicht gruppennützige Verwendung der Sonderabgabe effizient zu verhindern.

- Haushaltstransparenz:

  Die von der Rechtsprechung geforderte Haushaltstransparenz, also die Ermöglichung der parlamentarischen Kontrolle der erhobenen Sonderabgabe, wird durch die normative Ausgestaltung des Einwegkunststofffonds sichergestellt (vgl. dazu ausführlich die Begründung zu den §§ 4 bis 6). Der Fonds ist Teil des Haushaltsplans und damit hinreichend transparent. Hinzu kommt die vom Umweltbundesamt zu erstellende Jahresrechnung, die Eingaben und Ausgaben des Fonds für jedermann nachvollziehbar darstellt.

- Regelmäßige Überprüfung:

  Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Sonderabgabe ist außerdem, dass der Gesetzgeber in angemessenen Zeitabständen die sachliche Rechtfertigung der Sonderabgabe nach Grund und Höhe überprüft. Die Rechtfertigung der Einwegkunststoffabgabe ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2019/904. Solange diese unionsrechtliche Verpflichtung zur Kostenanlastung besteht, bedarf es keiner gesonderten regelmäßigen Überprüfung der Sonderabgabe dem Grunde nach. Die Höhe allerdings muss regelmäßig überprüft werden. Dies ist durch die Überprüfung der verordnungsrechtlichen Vorgabe zu den Abgabesätzen nach § 13 sichergestellt. Zudem wird die Zielerreichung des Gesetzes insgesamt gemäß § 27 von der Bundesregierung evaluiert.

Zu § 12 (Festsetzung und Fälligkeit)

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die Festsetzung und Einziehung der Sonderabgabe. Die Vorschrift dient damit zum einen der Umsetzung der Kostentragungspflicht nach Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904. Gleichzeitig wird zum anderen Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2008/98EG umgesetzt, der von den Mitgliedstaaten die Schaffung eines geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen der Hersteller verlangt. Die Vorschrift orientiert sich dabei an den üblichen Vorschriften zur Erhebung von Sonderabgaben (z.B. § 5 der Klärschlammentschädigungsfondsverordnung, §§ 147 und 148 des Filmförderungsgesetzes und § 1 der Weinfonds-Verordnung).

Absatz 1 legt in Satz 1 fest, dass die Festsetzung der Einwegkunststoffabgabe durch einen Abgabebescheid des Umweltbundesamtes erfolgt. Der Abgabebescheid ist ein Verwaltungsakt. Es gelten daher die allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen nach den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Satz 2 regelt die Bemessung der Sonderabgabe. Diese berechnet sich aus der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften

Menge des Einwegkunststoffproduktes multipliziert mit dem jeweiligen durch Rechtsverordnung nach § 13 festgelegten Abgabesatz. Die erstmals auf dem Markt bereitgestellte oder verkaufte Menge melden die Hersteller über das Onlineportal gemäß § 10. Die einfache Berechnungsweise ermöglicht zum einen eine Planbarkeit bei den betroffenen Herstellern und zum anderen eine weitgehend automatisierte Bescheiderstellung.

Absatz 2 betrifft den Fall, dass ein Hersteller keine Mengenmeldung nach § 10 abgibt. In diesen Fällen schätzt das Umweltbundesamt die erstmals auf dem Markt bereitgestellte oder verkaufte Menge an Einwegkunststoffprodukten. Die Schätzung erfolgt auf Grundlage vorangegangener Meldungen sowie anderweitig verfügbarer Daten. Die Schätzung ist im Abgabebescheid zu begründen. Die Regelung folgt dabei dem Vorbild vieler anderer Abgaberegelungen (vgl. § 12 Absatz 1 Abwasserabgabegesetz, § 1 Absatz 3 Satz 2 Weinfonds-Verordnung, § 8 Absatz 3 Klärschlammentschädigungsfondsverordnung).

Absatz 3 regelt die Fälligkeit der Einwegkunststoffabgabe. Diese ergibt sich grundsätzlich aus dem Abgabebescheid. Nur wenn dort keine Regelung getroffen wird, gilt eine Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheids.

Absatz 4 regelt den Säumniszuschlag, wenn nach Fälligkeit der Einwegkunststoffabgabe diese nicht rechtzeitig gezahlt wird. Die Regelungen entsprechen § 16 Absatz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes. Die vereinfachte Berechnung dient der bürokratischen Erleichterung. Schließlich werden erhobene Säumniszuschläge sachgerecht den Einnahmen des Einwegkunststofffonds zugerechnet.

Absatz 5 hebt die aufschiebende Wirkung für Widersprüche gegen den Abgabebescheid auf. Dies könnte sich zwar bereits aus § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben, allerdings ist die Anwendung der Vorschrift auf Sonderabgaben strittig, wenngleich die weit überwiegende Auffassung von einer Anwendbarkeit ausgeht. Die Vorschrift hat insoweit klarstellende Wirkung und schafft gesetzlich die Voraussetzung für § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Absatz 6 legt die Verjährungsfrist für die Einwegkunststoffabgabe fest. Die Regelung entspricht § 18 des Bundesgebührengesetzes. Satz 2 ordnet zudem die entsprechende Anwendung von § 19 Bundesgebührengesetz an. Dort werden die Tatbestände für die Unterbrechung der Verjährung geregelt.

Zu § 14 (Festlegung der Abgabesätze)

Die Vorschrift regelt die Festlegung der Abgabesätze.

Satz 1 regelt, dass die Abgabesätze durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz festgelegt werden. Die genannte Rechtsverordnung ist bis zum 31. Dezember 2022 zu erlassen, damit zum Inkrafttreten der Abgabepflicht am 1. Januar 2023 die Grundlagen zur Berechnung der Abgabenhöhe feststehen. Zur Umsetzung des Transparenzgebotes und der Beteiligungsrechte nach Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 sind die beteiligten Kreise vor Erlass der Verordnung anzuhören. Es gilt § 68 KrWGs entsprechend (siehe § 2). Hinzu kommt, dass nach ihrer Einrichtung die Einwegkunststoffkommission die Festsetzung der Abgabesätze durch eine entsprechende Empfehlung vorbereitet. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da kein Fall des Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes vorliegt.

Für jedes Einwegkunststoffprodukt nach Anlage 1 ist ein eigener Abgabesatz festzulegen. Dieser richtet sich nach der durch Anlage 2 vorgegebenen Kostenstruktur. Auch die Art des Abgabensatzes ist festgelegt. Um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und eine möglichst eindeutige und leicht nachvollziehbare Berechnung der Einwegkunststoffabgabe zu ermöglichen, hat die Angabe des Abgabesatzes in Euro pro Kilogramm zu erfolgen. Das heißt, der Abgabesatz ist zwingend in Abhängigkeit von dem Gesamtgewicht des Ein-

wegkunststoffproduktes anzugeben. Dies schließt aber nicht aus, dass im Rahmen der Herleitung der Abgabesätze bei einzelnen Kostenarten, z.B. bei den Reinigungskosten, nicht auch andere Faktoren wie Volumen oder Stückzahl zu berücksichtigen sind.

Satz 2 bindet den Verordnungsgeber in Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 bei der Festsetzung der Abgabesätze an das Kostendeckungsgebot, das Kostenüberschreitungsverbot und den Grundsatz der Kosteneffizienz. Die europarechtlich terminierten Anforderungen korrespondieren dabei mit den im nationalen Recht entwickelten Grundsätzen zur Bemessung von Gebühren, die auch bei der Bemessung von Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion als Maßstab heranzuziehen sind.

Das Kostendeckungsgebot ergibt sich zum einen aus der Kostentragungspflicht des Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904, wird aber besonders deutlich, wenn man zusätzlich den einschlägigen Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2019/904 zur Auslegung heranzieht. Dort heißt es, dass die Mitgliedstaaten entsprechend dem Verursacherprinzip für Einwegkunststoffprodukte, für die es derzeit keine leicht verfügbaren geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, Regime der erweiterten Herstellerverantwortung einführen sollten, um die notwendigen Kosten der Abfallbewirtschaftung, von Reinigungsaktionen sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen „zu decken“. Das bedeutet, dass der Verordnungsgeber bei der Festsetzung der Abgabesätze eine Herleitung zu Grunde zu legen hat, die insgesamt von einer Deckung der Gesamtkosten für die in Anlage 2 genannten Kosten ausgeht.

Das Kostenüberschreitungsverbot ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904. Hiernach dürfen die von den Herstellern zu tragenden Kosten die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der Dienste erforderlich sind, „nicht übersteigen“. Die Kosten, die für die in Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 genannten Maßnahmen der erweiterten Herstellerverantwortung entstehen, bilden damit die Grenze der Kostenanlastung bei den Herstellern. Diese Grenze darf mit der Erhebung der Einwegkunststoffabgabe als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion insgesamt nicht überschritten werden. Das bedeutet zum einen eine Bindung des Verordnungsgebers für die Festlegung des Abgabesatzes an die zu erstattenden Kosten nach Anlage 2. Weitergehende Kosten dürfen bei der Festlegung des Abgabesatzes nicht in Ansatz gebracht werden. Aus diesem Grund ist es bspw. nicht zulässig einen Lenkungszuschlag zu erheben. Zum anderen darf es aber auch innerhalb des durch Anlage 2 festgelegten Kostenrahmens nicht zu einer dauerhaften Überdeckung kommen.

Das Prinzip der Kosteneffizienz folgt ebenfalls aus Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904. Hiernach dürfen die zu tragenden Kosten die für die „kosteneffiziente Bereitstellung“ der in Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 genannten Dienste erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Es handelt sich dabei nicht um eine Besonderheit der Kostenberechnung bei Einwegkunststoffprodukten. Vielmehr liegt das Prinzip der Kosteneffizienz der erweiterten Herstellerverantwortung insgesamt zu Grunde (vgl. Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG). Eine Definition der „Kosteneffizienz“ findet sich allerdings in keiner der beiden Richtlinien. Auch die nach Artikel 8 Absatz 4 Satz 5 der Richtlinie (EU) 2019/904 von der Europäischen Kommission zu erlassenden Leitlinien zu den Kosten von Reinigungsaktionen liegen noch nicht vor. Allerdings wird sowohl bei der Erhebung von Gebühren als auch bei der Erhebung von Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion die Höhe der nicht-steuerlichen Abgabe durch die Finanzierungsverantwortung des Abgabenschuldners beschränkt. Dies legt nahe, hinsichtlich der Beschränkung der Kostenanlastung auf die „notwendigen“ bzw. „erforderlichen“ Kosten abzustellen und zur Auslegung der Forderung der „kosteneffizienten Bereitstellung“ der Dienste auf den gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit zurückzugreifen. Dieser Grundsatz betrifft nicht nur die Angemessenheit der entstandenen Kosten, die auch als „kostenbezogene Er-

forderlichkeit“ bezeichnet wird, sondern auch die Erforderlichkeit der gebührenfähigen öffentlichen Einrichtung schlechthin und die Art und Weise ihres Betriebs. Letztere wird als „einrichtungsbezogene Erforderlichkeit“ bezeichnet.

Das Gebot der Transparenz schließlich ergibt sich auch aus Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904. Hiernach sind die zu tragenden Kosten „zwischen den Beteiligten auf transparente Weise festzulegen“. Dabei gilt es zum einen, transparent und nachvollziehbar festzulegen, welche Kostenarten welchen Einwegkunststoffprodukten anzulasten sind. Dies stellen die Begriffsbestimmungen in Verbindung mit der Anlage 2 sicher. Zum anderen muss aber auch die Herleitung der Kosten für jedes Einwegkunststoffprodukt im Rahmen der Rechtsverordnung transparent erfolgen. Bei Abfassen der Verordnung, insbesondere im Rahmen der Begründung, wird darauf zu achten sein, dass das Zustandekommen des jeweiligen Abgabesatzes für alle Beteiligten nachvollziehbar dargestellt wird. Schließlich bezieht das Transparenzgebot auch die Kostenempfänger, also diejenigen, die die Dienste nach Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 bereitstellen, mit ein. Daher ist das Transparenzgebot auch bei Festlegung der Auszahlungskriterien zu berücksichtigen.

Um die Herleitung der Abgabensätze unter Beachtung der dargestellten Prinzipien zu gewährleisten hat das Umweltbundesamt bereits im Juli 2021 ein Ressortforschungsvorhaben vergeben (FKZ 3721333010). Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904. Dies betrifft sowohl die Entwicklung der produktspezifischen Kostensätze (Einnahmeseite) als auch der Kriterien für die Erstattung der Sammlungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten und Datenerhebungs- und -übermittlungskosten (Ausgabeseite). Basierend auf dieser Zielsetzung werden in Arbeitspaket 1 alle erforderlichen Daten ermittelt, die für die weitere Verwendung in den Arbeitspaketen 2 und 3 von elementarer Bedeutung sind. Dies sind vor allem Daten zu den erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Mengen an Einwegkunststoffprodukten, zu der Anzahl der betroffenen Produzenten und zur Menge und Zusammensetzung der im öffentlichen Raum anfallenden Abfälle. Im Rahmen des Arbeitspakets 2 wird auf Grundlage der Datensammlung ein Kostenmodell entwickelt, und zwar sowohl im Hinblick auf die Methode zur Bestimmung produktbezogener Kostenbeiträge als auch zur Entwicklung einer Methode zur sachgerechten Mittelauskehr. Das so erarbeitete Kostenmodell wird dann in Arbeitspaket 3 einem beispielhaften Praxistest unterzogen, um daraus sowohl einen Vorschlag für die produktbezogenen Abgabensätze als auch für das Punktesystem zur Auskehr der Fondsmittel zu erstellen. Das Forschungsvorhaben wird unterstützt von einem breit angelegten Projektbeirat, der die betroffenen Akteure in die Prüfung einbindet, um den notwendigen fachlichen Input von allen Seiten sicherzustellen und auch diesbezüglich höchstmögliche Transparenz herzustellen.

Satz 3 enthält die Anforderung, dass die durch Rechtsverordnung nach Satz 1 festgelegten Abgabesätze der regelmäßigen Überprüfung unterliegen. Spätestens alle fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung hat der Verordnungsgeber die Höhe der Abgabesätze zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Für die Überprüfung und Anpassung gelten die in Satz 2 festgelegten Maßstäbe. Wegen der Parallelität von Gebühren und Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion orientiert sich die Maximalfrist von fünf Jahren an der für Gebührenverordnungen geltenden Regelung des. § 22 Absatz 5 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes, die ebenfalls eine Frist von fünf Jahren vorsieht.

Bei der Frist ist zum einen zu berücksichtigen, dass sich eine Veränderung der Marktlage und damit nachfolgend der Zusammensetzung der Abfälle ergeben kann. Zudem unterliegen die zu ersetzenden Kosten der Abfallbewirtschaftung und sonstigen Leistungen auch Änderungen, die eine Anpassung der Kostensätze erforderlich machen. Zu beachten ist, dass es weder zu einer dauerhaften Kostenüberdeckung noch zu einer dauerhaften Kostenunterdeckung kommen darf. Andererseits fordert Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2019/904, dass „die Berechnungsmethode so auszugestalten ist, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen in einer verhältnismäßigen Art und Weise

bestimmt werden“. Das bedeutet, dass der Aufwand für die Festsetzung der Kostensätze sich in einem angemessenen Rahmen bewegen muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Neufestsetzung der Abgabesätze mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Sowohl die Beratung der Einwegkunststoffkommission als auch die Vorbereitung der Beratung durch eine oder mehrere vom Umweltbundesamt zu vergebende Studien erfordert finanzielle und personelle Ressourcen. Die Kosten werden über den Einwegkunststofffonds finanziert und sind daher letztlich von den Herstellern zu tragen. Hinzu kommt, dass die Festsetzung mehrjähriger Beiträge gerade für die Reinigungskosten durch Artikel 8 Absatz 4 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 ausdrücklich zugelassen ist. Die Regelung des Satzes 3 dient daher insgesamt einer gleichermaßen unbürokratischen wie effizienten Umsetzung der komplexen Anforderungen des EU-Rechts.

Zu Teil 5 (Pflichten der Anspruchsberechtigten)

Dieser Teil regelt die Anforderungen an die Anspruchsberechtigten wie Registrierung und jährliche Meldung, damit eine Auszahlung von Mitteln aus dem Einwegkunststofffonds erfolgen kann.

Zu § 15 (Registrierung der Anspruchsberechtigten)

§ 15 betrifft die Registrierung der anspruchsberechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Regelung dient der Umsetzung der Kostenerstattungspflicht nach Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie der Schaffung eines geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens nach Artikel 8a Absatz 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2008/98/EG. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/904 in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG. Hiernach sind die Aufgaben und Zuständigkeiten aller beteiligten Akteure eindeutig festzulegen. Die Vorschrift ist § 9 VerpackG nachgebildet und korrespondiert mit der Registrierungspflicht der Hersteller nach § 7 dieses Gesetzes.

Absatz 1 regelt, dass alle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstigen juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Kostenerstattung geltend machen wollen, sich vorher beim Umweltbundesamt registrieren lassen müssen. Die Registrierung ist damit konstitutiv für die Meldung der erbrachten Leistungen und damit für den Erhalt von Mitteln aus dem Einwegkunststofffonds. Um einen reibungslosen und möglichst effizienten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten, sind auch Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der anspruchsberechtigenden Tätigkeit dem Umweltbundesamt mitzuteilen.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind die gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen. Über den weiter gefassten Begriff der juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden auch andere Behörden und öffentliche Einrichtungen in den Kreis der potentiellen Zahlungsempfänger einbezogen, soweit diese durch Bundes- oder Landesrecht dazu beauftragt sind, die eine oder mehrere der zur Kostenerstattung führenden Leistungen durchzuführen.

Absatz 2 beschreibt die bei der Registrierung zu machenden Angaben. Die in den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Stammdaten sind erforderlich, damit aus diesen Daten gemeinsam mit der jährlichen Meldung der erbrachten Leistungen sowohl die Leistungsbescheide erstellt als auch die Gelder aus dem Einwegkunststofffonds ausbezahlt werden können. Die in Nummer 4 genannte Bestätigung der grundsätzlichen Anspruchsberechtigung dient der Rechtssicherheit und erleichtert dem Umweltbundesamt die Entscheidung über die Registrierungsbestätigung. Hintergrund ist, dass sich sowohl die Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (vgl. dazu ausdrücklich § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) als auch der Mehrzahl der sonstigen anspruchsberechtigten juristischen

Personen des öffentlichen Rechts aus dem Landesrecht ergibt. Die Einbindung einer anderen Behörde bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung ist daher folgerichtig. Nummer 5 enthält die notwendige Angabe zum örtlichen Zuständigkeitsbereich. Diese Angabe ermöglicht unter anderem einen Datenabgleich im Rahmen der Kontrolle nach § 17.

Absatz 3 nimmt in Satz 1 Bezug auf die technische Ausgestaltung der Registrierung. Diese hat zwingend über das vom Umweltbundesamt bereitgestellte elektronische Portal zu erfolgen. Nur so ist ein reibungsloser und medienbruchfreier Ablauf des Verwaltungsverfahrens sichergestellt und die Angaben aus der Registrierung können für das weitere Verfahren der Erstellung von Leistungsbescheiden und der Mittelauszahlung genutzt werden.

Satz 2 regelt das weitere Verfahren. Das Umweltbundesamt prüft auf Grundlage der bei der Registrierung gemachten Angaben und ggf. der Stellungnahme der Landesbehörde, ob die Anspruchsberechtigung dem Grunde nach vorliegt. Das bedeutet, es wird geprüft, ob die rechtliche Ermächtigung vorliegt, kostenerstattungsrelevante Leistungen durchzuführen. Ob tatsächlich solche Leistungen erbracht werden und in welchem Umfang wird erst im Rahmen der jährlichen Meldung nach § 16 abgefragt bzw. geprüft. Kommt die Prüfung zu einem positiven Ergebnis bestätigt das Umweltbundesamt nach Satz 3 die Registrierung und teilt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts die Registrierungsnummer mit. Dies gilt nach Satz 4 auch für Änderungsmitteilungen entsprechend, wobei eine Änderung der Registrierungsnummer in aller Regel nicht erforderlich ist. Die Registrierungsbestätigung ist ein Verwaltungsakt nach § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 4 dient gemäß Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 der transparenten Ausgestaltung des Verfahrens zur Kostenerstattung. Genauso wie Informationen über die zahlungspflichtigen Hersteller müssen auch die Informationen über die anspruchsberechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich verfügbar sen. Nur so ist im Sinne der Gleichbehandlung aller Akteure die notwendige Transparenz sichergestellt. Die Beschränkung auf die Daten nach Nummer 1 und 4 und 5 schützt die sensiblen personenbezogenen Daten bzw. die Angaben zur Kontoverbindung vor unbefugter Verwendung. Die übrigen Regelungen zur Beendigung der anspruchsberechtigten Tätigkeit sowie zur Löschung von Daten entsprechen denen beim Herstellerregister.

Zu § 15 (Register der Anspruchsberechtigten)

Die Vorschrift regelt die Einrichtung des elektronischen Registers für die Anspruchsberechtigten durch das Umweltbundesamt. Sie dient damit der Kostenerstattung nach Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie der Schaffung eines geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens nach Artikel 8a Absatz 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2008/98/EG.

Soweit dies erforderlich ist, kann das Umweltbundesamt nähere Anweisungen zum elektronischen Registrierungsverfahren und zur sonstigen elektronischen Kommunikation treffen. Wichtig ist insoweit, dass diese für die effiziente und möglichst medienbruchfreie Durchführung des Verfahrens erforderlich sein müssen.

Zu § 16 (Jährliche Meldung der Anspruchsberechtigten)

Die Vorschrift beinhaltet die Regelungen zur jährlichen Meldung der zur Kostenerstattung berechtigenden Leistungen durch die Anspruchsberechtigten. Sie dient damit der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie der Schaffung eines geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens nach Artikel 8a Absatz 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2008/98/EG.

Absatz 1 legt die jährlich bis zum 15. Mai zu übermittelnden Daten fest. Die Angaben zielen auf die im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen ab, für deren Erbringung

Kostenersatz begehrt wird. Die Kostenarten (Sammlungskosten nach § 3 Nummer 9, Reinigungskosten nach § 3 Nummer 10, Sensibilisierungskosten nach § 3 Nummer 11 und Datenerhebungs- und Übermittlungskosten nach § 3 Nummer 12) sind abschließend aufgezählt. Die Kostenarten entsprechen eins-zu-eins den in Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 genannten Kostenarten.

Absatz 2 stellt klar, dass es sich bei dem 15. Mai um ein Ausschlussdatum handelt. Nach diesem Datum erfolgende Mitteilungen können nicht mehr in die Kostenerstattung einbezogen werden. Hintergrund der Regelung ist die zügige Abwicklung der jährlichen Auszahlungen, die eine Planbarkeit der Mittelabflüsse durch das den Einwegkunstfonds verwaltende Umweltbundesamt voraussetzt. Eine zügige Abwicklung liegt im Interesse aller Anspruchsberechtigten.

Absatz 3 beinhaltet in Satz 1 die Verfahrensregelungen der Datenmeldung nach Absatz 1. Hiernach legt das Umweltbundesamt die Art der zu meldenden Angaben fest. Mit welchen Kennzahlen (z.B. Reinigungskilometer) die erbrachten Leistungen und damit die entstandenen Kosten anzugeben sind, steht in Abhängigkeit von dem durch Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 2 festgelegten Punktesystem und kann daher erst nach Erlass der Verordnung durch das Umweltbundesamt konkretisiert werden. Dabei ist es wichtig, dass die Angaben gleichermaßen einfach wie aussagekräftig sind, um die erbrachten Leistungen und die dadurch entstehenden Kosten so genau wie möglich abzubilden. Das Umweltbundesamt stellt für die Datenmeldung einheitliche elektronische Formulare zur Verfügung und regelt das nähere Verfahren.

Zur Herstellung der notwendigen Transparenz in Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 veröffentlicht das Umweltbundesamt nach Satz 2 jährlich bis zum 31. Dezember Daten über alle im Vorjahr erbrachten Leistungen der Anspruchsberechtigten. Die Daten werden in geeigneter aggregierter Form veröffentlicht.

Zu § 17 (Kontrolle der Angaben)

Die Vorschrift betrifft die Kontrolle der Angaben der Anspruchsberechtigten. Sie dient der effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Kostenerstattung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 EWKRL und der Sicherung der Datenqualität nach Artikel 8a Absatz 1 Buchtstabe c und Absatz 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe ii der Richtlinie 2008/98/EG.

Absatz 1 legt in Satz 1 die Befugnis des Umweltbundesamtes fest, bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit von Angaben, einen Anspruchsberechtigten aufzufordern, die Angaben in der Datenmeldung nach § 16 auf seine Kosten durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen und den Prüfbericht vorzulegen. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt nach § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und steht im pflichtgemäßen Ermessen des Umweltbundesamtes. Die Einschaltung eines Sachverständigen wird immer dann erforderlich sein, wenn das Umweltbundesamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Anspruchsstellers hat und diese Zweifel vom Anspruchsberechtigten auch auf Nachfrage nicht ausgeräumt werden können. Die Anordnung zur Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen ist damit das mildere Mittel gegenüber einer endgültig ablehnenden Entscheidung hinsichtlich der Kostenerstattung. Satz 2 stellt klar, dass die Meldung eines Anspruchsberechtigten, der der Anordnung des Umweltbundesamtes nicht in der gesetzten Frist nachkommt, als nicht erfolgt gilt. Dies hat letztlich zur Folge, dass eine Kostenerstattung für das betreffende Jahr ausgeschlossen ist. Auch diese Regelung dient der zügigen Abwicklung der Kostenerstattung und liegt damit im Interesse aller Anspruchsberechtigten.

Absatz 2 legt die für die Überprüfung nach Absatz 1 zugelassenen Sachverständigen fest und sorgt damit für ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Überprüfung der Angaben nach § 17. Die Regelung entspricht § 4 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung und in vielen

Teilen § 21 Absatz 2 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und § 3 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes. Eine Registrierung der Sachverständigen nach dieser Vorschrift bei der Zentralen Stelle ist nicht zwingend vorgeschrieben. Hintergrund ist, dass anders als bei der Datenmeldung der Hersteller keine Synergieeffekte durch eine anderweitige Überprüfung entstehen können. Zudem unterscheidet sich die Art der Daten, die bei den Anspruchsberechtigten zu prüfen sind, deutlich von den Daten, die im Rahmen des Verpackungsgesetzes zu überprüfen sind und die Grundlage für die Registrierung der Sachverständigen bei der Zentralen Stelle ist.

Zu Teil 6 (Auszahlung der Mittel)

Die Vorschriften in diesem Teil betreffen die Ausschüttung der Mittel des Einwegkunststofffonds an die Anspruchsberechtigten.

Zu § 18 (Punktesystem)

Die Vorschrift beschreibt die für die Auszahlung der Fondsmittel erforderliche Entwicklung eines Punktesystems, mittels dessen die erbrachten Leistungen der Anspruchsberechtigten in Punkte umgewandelt werden. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904. Hierauf aufbauend regelt § 20 in Abhängigkeit von den tatsächlich erbrachten Leistungen die Festsetzung und Auszahlung des Geldbetrages bezogen auf den Einzelfall.

Absatz 1 legt fest, dass das durch Rechtsverordnung festzulegende Punktesystem den jährlich erbrachten Leistungen der Anspruchsberechtigten eine bestimmte Punktezahl zuweist. Da sich sowohl die dem Fonds zu Grunde liegenden Einnahmen aus der Einwegkunststoffabgabe in Abhängigkeit der von den Herstellern erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte als auch die aus dem Fonds zu zahlenden Ausgaben in Abhängigkeit der von den Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen in jedem Jahr ändern, ist es nicht möglich unmittelbar aus der erbrachten Leistung einen konkreten Geldbetrag abzuleiten. Vielmehr ist die Abstrahierung der Leistungen durch ein für jedes Jahr gleichermaßen geltendes Punktesystem notwendig, welches gemeinsam mit dem jedes Jahr festgelegten Punktewert (§ 19) die Bestimmung des konkreten Auszahlungsbetrages (§ 20) ermöglicht.

Absatz 2 enthält die Verordnungsermächtigung zur Festlegung des in Absatz 1 beschriebenen Punktesystems. Die Vorschrift ist parallel zu der Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Abgabesätze gemäß § 13 aufgebaut, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann. Es ist eine einheitliche Rechtsverordnung geplant, die sowohl die für die Einnahmeseite erforderlichen Abgabesätze als auch das für die Ausgabeseite notwendige Punktesystem in einem Regelwerk zusammenfasst.

Satz 1 regelt, dass das Punktesystem durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz festgelegt wird. Die Rechtsverordnung ist bis zum 31. Dezember 2022 zu erlassen, damit rechtzeitig zum Beginn der Kostenerstattung ab dem Jahr 2023 auch die Grundlagen zur Einordnung der erbrachten Leistungen zur Verfügung stehen.

Satz 2 bindet den Verordnungsgeber in Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 bei der Festsetzung der Abgabesätze an das Kostendeckungsgebot, das Kostenüberschreitungsverbot und den Grundsatz der Kosteneffizienz. Das o.g. Ressortforschungsvorhaben zum Kostenmodell soll auch einen Vorschlag für die Festlegung des Punktemodells enthalten.

Satz 3 enthält die Anforderung, dass das durch Rechtsverordnung festgelegte Punktesystem der regelmäßigen Überprüfung unterliegt. Spätestens alle fünf Jahre nach dem Inkraft-

treten der jeweiligen Verordnung hat der Verordnungsgeber das Punktesystem zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Frist ist an die Überprüfung der Abgabesätze angepasst, um unnötige Bürokratie zu vermeiden.

Zu § 19 (Bekanntgabe und Berechnung des Punktewertes)

Die Vorschrift enthält die Regelungen zur jährlichen Festlegung des Punktewertes. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904.

Absatz 1 legt fest, dass das Umweltbundesamt jährlich den Punktewert berechnet und diesen jeweils bis zum 30. September bekannt gibt. Der Punktewert definiert sich als der Wert des Anteils an den auszuzahlenden Fondsmitteln. Es geht also um den Geldbetrag, der einem Punkt nach dem in § 18 geregelten Punktesystem entspricht. Die Stichtagsregelung ist insoweit wichtig, als dass danach eintretende Änderungen der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren keine Rolle mehr spielen und ggf. im darauffolgenden Jahr zu berücksichtigen sind. Nur so ist sichergestellt, dass die Fondsmittel jedes Jahr zeitnah ausbezahlt werden können.

Die Art der Bekanntgabe des Punktewertes wird nicht gesetzlich geregelt, um keine unnötigen bürokratischen Hürden aufzubauen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Information allgemein zugänglich ist. Eine Veröffentlichung auf der Homepage des Umweltbundesamtes bietet sich daher an. Weiterhin fordert die Vorschrift, dass die Darstellung des Punktewertes im Rahmen der Bekanntgabe in nachvollziehbarer Weise erfolgt. Das bedeutet, dass das Berechnungsverfahren nach den Absätzen 2 und 3 offenzulegen ist. Schließlich ist gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a die Einwegkunststoffkommission beratend an der Festsetzung des Punktewertes zu beteiligen.

Absatz 2 bestimmt die Berechnung des Punktewertes. Dieser berechnet sich aus dem Gesamtauszahlungsbetrag dividiert durch die Gesamtpunktzahl. Wie sich der Gesamtauszahlungsbetrag zusammensetzt, ist detailliert in Absatz 3 geregelt. Die Gesamtpunktzahl ist die Addition der Punkte, die alle Anspruchsberechtigten in dem betreffenden Jahr erreicht haben. Hierzu ist die Meldung der Anspruchsberechtigten nach § 16 zu Grunde zu legen. So erklärt sich auch die Notwendigkeit der Ausschlusspflicht nach § 16 Absatz 2 für die Meldung von erbrachten Leistungen.

Absatz 3 enthält nähere Angaben zur Berechnung des Gesamtauszahlungsbetrages. Es handelt sich um den Geldwert aus dem Einwegkunststofffonds, der in dem betroffenen Jahr an die Anspruchsberechtigten auszuzahlen ist. Zur Bestimmung des Gesamtauszahlungsbetrages werden zunächst die Einnahmen des Einwegkunststofffonds aus dem jeweiligen Jahr ermittelt, sodann werden die bereits angefallenen Verwaltungskosten abgezogen sowie die für die Zukunft veranschlagten Mittel zur Sicherung der noch zu zahlenden Verwaltungskosten (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1), zur Sicherung von Ansprüchen aus diesem Gesetz (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) sowie für Sicherstellung der Stabilität des Punktewertes (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3). Dann ist eine Proberechnung anzustellen, wie hoch der Punktewert bei Zugrundelegung dieses Gesamtauszahlungsbetrages wäre. Weicht der Punktewert erheblich von den Punktewerten der vorangegangenen Jahre ab und sind Geldmittel nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vorhanden ist eine Aufstockung des Gesamtauszahlungsbetrages zulässig. Als Einnahmen des jeweiligen Jahres zählen sowohl die für dieses Jahr entrichteten Einwegkunststoffabgaben als auch ggf. in dem betreffenden Jahr für vergangene Jahre nachgeholte Abgaben.

Zu § 20 (Festsetzung und Auszahlung des Geldbetrages)

Die Vorschrift betrifft die Festsetzung und Auszahlung der Geldmittel aus dem Fond an die einzelnen Anspruchsberechtigten. Die Vorschrift dient damit der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904.

Satz 1 stellt klar, dass die Festsetzung des Gelbetrages aus dem Einwegkunststofffonds durch einen Leistungsbescheid des Umweltbundesamtes erfolgt. Der Leistungsbescheid ist ein Verwaltungsakt, so dass die allgemeinen Anforderungen gemäß § 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten. Für Verpflichtungsklagen steht der Verwaltungsrechtsweg zur Verfügung.

Satz 2 beschreibt die Bemessungsgrundlage für die im Leistungsbescheid benannten Geldbeträge. Die Höhe des Geldbetrages bemisst sich aus der für die erbrachten Leistungen nach dem Punktesystem errechneten Punktzahl multipliziert mit dem Punktewert. Das Punktesystem wird durch Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 18) und der jährliche Punktewert durch das Umweltbundesamt bekanntgegeben (vgl. § 19). Die Festlegung ist daher transparent und für die betroffenen Leistungsempfänger einfach nachvollziehbar.

Satz 3 dient der Verfahrensbeschleunigung. So sollen die Zahlungen aus dem Einwegkunststofffonds spätestens einen Monat nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides erfolgt sein.

Zu Teil 7 (Feststellungsbefugnisse)

Dieser Teil betrifft die Möglichkeit durch Verwaltungsakt die Eigenschaft eines Produktes als Einwegkunststoffprodukt festzustellen.

Zu § 21 (Feststellung zur Einordnung als Einwegkunststoffprodukt)

Absatz 1 regelt in Satz 1 die Möglichkeit des Umweltbundesamtes, Unsicherheiten bei der Einordnung von Einwegkunststoffprodukten durch Feststellungsbescheid zu beseitigen. Die dazugehörige Prüfung erfolgt entweder auf Antrag eines betroffenen Herstellers oder durch das Umweltbundesamt selbst, sofern es dies nach Ausübung ihres behördlichen Ermessens – vor allem zum Zweck der Rechtssicherheit – für erforderlich hält. Nach den bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904, ist davon auszugehen, dass vor allem die folgenden Eigenschaften eines Produkts streitig sein können:

- Im Fall der Nummer 1: die Kunststoff-Eigenschaft des verwendeten Materials sowie die Einweg-Eigenschaft des Produkts;

- Im Fall der Nummer 2: die Einordnung als Lebensmittelbehälter oder Tüten- und Folienverpackung anhand der Kriterien in Anlage 1 Nummer 1 und 2.

Die Möglichkeit eines solchen Feststellungsbescheids hat sich bereits in den Verfahren nach § 26 Absatz 1 Nummer 24 bis 26 des Verpackungsgesetzes in der Verwaltungspraxis bewährt.

Satz 2 stellt klar, dass die Feststellung auch in Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen kann. Sofern das Umweltbundesamt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, sollte die Allgemeinverfügung an geeigneter Stelle im Internet veröffentlicht und zugänglich gemacht werden. Gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 2 VwGO ist das Umweltbundesamt gleichzeitig auch Widerspruchsbehörde.

Absatz 2 stellt klar, dass das Umweltbundesamt Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Verwaltungsvorschriften binden die Behörde und können die Einordnung als Einwegkunststoffprodukt erleichtern.

Absatz 3 legt fest, dass dem Widerspruch gegen den Feststellungsbescheid keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dies steht im Einklang mit der gesetzlichen Anordnung nach § 12 Absatz 1, wonach auch der Widerspruch gegen den Abgabebescheid selbst keine aufschiebende Wirkung hat. Obwohl die Feststellung nach Absatz 1 keine Voraussetzung für die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids ist, gilt es einen Wertungswiderspruch innerhalb desselben Verfahrens zu vermeiden.

Zu Teil 8 (Einwegkunststoffkommission)

Dieser Teil beschäftigt sich mit der Einwegkunststoffkommission, die bei der verordnungsrechtlichen Festlegung der Abgabesätze und des Punktesystems sowie bei der jährlichen Festlegung des Punktewertes sowie bei der Feststellung der Einwegkunststoffprodukteigenschaft mitwirkt.

Zu § 22 (Einrichtung, Aufgaben und Verfahren)

Absatz 1 regelt in Satz 1 die Einrichtung einer Einwegkunststoffkommission und konkretisiert in Satz 2 ihre Funktion als beratendes Gremium. Dem Umweltbundesamt obliegt die erstmalige und fortlaufende Einberufung der Einwegkunststoffkommission und ihre organisatorische Leitung. Die dem Umweltbundesamt entstehenden Kosten für die Einberufung und organisatorische Leitung sind als Verwaltungskosten aus dem Einwegkunststofffonds zu erstatten. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 tritt diese Vorschrift zum 1. Juli 2023 in Kraft. Nach Benennung der Mitglieder und der Einberufung durch das Umweltbundesamt kann die Kommission die Beratungstätigkeiten aufnehmen. Insbesondere die in Satz 2 Nummer 1 genannte Beratung des Bundesumweltministeriums bei der Festlegung der Abgabesätze und des Punktesystems kann erst ab diesem Zeitpunkt erfolgen. Allerdings muss das erste Verordnungsverfahren zur Festlegung der Abgabesätze und des Punktesystems bereits im Jahr 2022 stattfinden, damit die Abgabepflicht ab dem 1. Januar 2023 gelten kann und die erste Kostenabwicklung für das Haushaltsjahr 2024 sichergestellt ist. Dieses erstmalige Verordnungsverfahren fußt jedoch auf dem Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes mit dem Titel „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“ in dessen Rahmen auch ein Beirat bestehend aus Vertretern der Anspruchsberechtigten wie der betroffenen Herstellerverbände gebildet worden ist. Zudem wird das Verordnungsverfahren – wie üblich – eine Anhörung aller Beteiligten beinhalten.

Absatz 2 sieht vor, dass die Beratungsentscheidungen der Einwegkunststoffkommission als mit Mehrheit beschlossene Empfehlungen ergehen. Dabei wird klargestellt, dass nähere Regelungen, insbesondere zur Stimmabgabe in der Geschäftsordnung nach Absatz 4 festzulegen sind. Die Beratungen der Einwegkunststoffkommission zu den Abgabesätzen und zum Punktesystem sollen auf Grundlage der Ergebnisse der in Satz 1 genannten wissenschaftlichen Erkenntnissen ergehen. Dabei ist ein schriftliches Umlaufverfahren ebenso zulässig wie die Beratung in Präsenz. Näheres zur Einberufung und Organisation kann in der Geschäftsordnung bestimmt werden. Damit sind insbesondere Studien des Umweltbundesamts gemeint. Solche Studien werden über die Formulierung „in Anspruch genommene Fremdleistungen“ vom Begriff der Verwaltungskosten in § 3 Nummer 13 gedeckt und sind gemäß § 5 Absatz 1 aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds zu finanzieren.

Absatz 3 erlaubt dem Umweltbundesamt eine Entscheidung ohne Berücksichtigung einer Empfehlung, sofern die Einwegkunststoffkommission nach entsprechender Fristsetzung keine Empfehlung vorlegt. Diese Frist setzt das Umweltbundesamt in Ausübung der organisatorischen Leitung der Einwegkunststoffkommission. Das Umweltbundesamt kann diese Frist für alle Beratungstatbestände gemäß Absatz 1 festlegen.

Absatz 4 sieht vor, dass die Einwegkunststoffkommission ihre Geschäfte auf Grundlage einer Geschäftsordnung verrichtet. Die Geschäftsordnung wird durch die Einwegkunststoffkommission erarbeitet und bedarf der Zustimmung des Umweltbundesamts als Geschäftsstelle. Die Annahme der Geschäftsordnung und ihrer Änderungen erfolgt ebenfalls mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu § 23 (Besetzung und Benennung)

Absatz 1 regelt die Anzahl der Mitglieder der Einwegkunststoffkommission. Die Verteilung der Sitze berücksichtigt Hersteller (Nummer 1), die privatrechtliche Entsorgungswirtschaft

(Nummer 2) sowie kommunale Akteure (Nummern 3und 4), Umwelt- und Verbraucherverbänden (Nummern 6 und 7) und einem weiteren vom Umweltbundesamt zu bestimmenden Vertreter, z.B. aus der Gruppe der Straßenbaubehörden oder betroffener Bundesbehörden (Nummer 5). Alle Mitglieder sind stimmberechtigt; ihre Stimmen sind gleichwertig. Satz 3 und 4 stellen klar, dass die Mitglieder der Einwegkunststoffkommission ehrenamtlich tätig sind und keine Vergütung erhalten.

Absatz 2 legt fest, wie die jeweiligen Mitglieder zu benennen sind. Dazu fordert das Umweltbundesamt relevante Interessenvertreter und Verbände auf, ihre Vertreter zu benennen. Dazu sollte das Umweltbundesamt zunächst eine Liste der in Frage kommenden Institutionen und Verbände zusammenstellen und diese für Anmerkungen veröffentlichen. Damit soll auch nicht gelisteten Verbänden oder Interessenvertretern die Möglichkeit gegeben werden, bei hinreichender Relevanz in die Liste aufgenommen zu werden. Anschließend fordert das Umweltbundesamt die gelisteten Institutionen schriftlich auf, innerhalb einer Frist, ihre Vertreter zu benennen. Danach obliegt es den jeweiligen Verbänden und Interessenvertretern eine Einigung herbeizuführen. Nähere Einzelheiten, insbesondere die Dauer, die Benennung sowie die Abberufung oder das Ausscheiden von Mitgliedern aus sonstigen Gründen, sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Sollte innerhalb der vom Umweltbundesamt gesetzten Frist keine Einigung zwischen den Verbänden und Interessenvertretern erfolgen, ernennt das Umweltbundesamt die betreffenden Mitglieder der Einwegkunststoffkommission. Für die Erstellung der Liste und ggf. die Benennung der Mitglieder durch das Umweltbundesamt sollten die in §§ 10 und 12 der Stiftungssatzung der Zentralen Stelle Verpackungsregister genannten Verbände berücksichtigt werden, ergänzt um Vertreter für die Produktbereiche Feuchttücher, Luftballons und Tabakfilter(produkte). Bei Erstellung der Liste und ggf. der Benennung der Vertreter durch das Umweltbundesamt, ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Repräsentanz der wesentlichen Industriezweige sichergestellt ist.

Zu Teil 9 (Schlussbestimmungen)

Dieser Teil enthält wie bei Gesetzen üblich die abschließenden Vorschriften insbesondere zur Rechts- und Fachaufsicht, zu Ordnungswidrigkeiten und zur Evaluierung.

Zu § 24 (Aufsicht)

Die Vorschrift enthält die Regelungen zur Rechts- und Fachaufsicht. Da das Umweltbundesamt eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist, obliegt diesem sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht. Die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht sind als Verwaltungskosten gemäß § 3 Nummer 13 sind aus den Fondsmitteln zu zahlen.

Zu § 25 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift betrifft die Begehung von Ordnungswidrigkeiten und ihre Verfolgung. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904. Hiernach haben die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind. Hierzu gehören auch Verstöße gegen die Pflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/904.

Absatz 1 enthält die Ordnungswidrigkeitstatbestände. Diese betreffen das Fehlverhalten der Hersteller bzw. der Bevollmächtigten.

Absatz 2 legt den Bußgeldrahmen fest. Verstöße nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 werden mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und Verstöße nach den übrigen Nummern mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet. Hintergrund ist, dass es sich bei den zuerst genannten Bußgeldvorschriften um Verstöße gegen materielle Pflichten und bei

den zuletzt genannten Bußgeldvorschriften nur um Verstöße gegen formelle Pflichten handelt.

Absatz 3 regelt, dass die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten dem Umweltbundesamt obliegt. Die Zuständigkeitsfestlegung entspricht der übrigen Aufgabenzuweisung hinsichtlich des Vollzugs des Gesetzes. Die Sätze 2 und 3 enthalten Regelungen für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wenn diese Sanktionen im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/94 verhängen. Zu den Modalitäten dieser Zusammenarbeit wird auf §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel verwiesen.

Absatz 4 regelt nach dem Vorbild des § 45 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, dass Geldbußen und sonstige Geldbeträge aus einer gerichtlichen Anordnung im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dem Umweltbundesamt zufließen. Die Vorschrift ist erforderlich, um eine Refinanzierung des zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten eingesetzten Personals sicherzustellen.

Zu § 26 (Einziehung)

Die Vorschrift regelt die Einziehung von Gegenständen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren. Sie dient genauso wie § 25 der Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 Gemäß § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Einziehung von Gegenstände als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit nur zulässig, soweit es ein Gesetz es ausdrücklich zulässt. Die Anordnung wird durch diese Vorschrift getroffen, das weitere Verfahren der Einziehung regelt das Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 27 (Evaluierung)

Die Vorschrift verpflichtet die Bundesregierung die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes fünf Jahre nach dem Inkrafttreten zu evaluieren. Hintergrund ist zum einen, dass die Festlegung der Produktarten im Rahmen der durch dieses Gesetz umgesetzten Richtlinie (EU) 2019/904 auf dem Status quo ante beruht. So wurden die zum damaligen Zeitpunkt am häufigsten achtlos weggeworfenen Einwegkunststoffprodukte als Bezugspunkt für den Anwendungsbereich genommen (vgl. Erwägungsgründe 5 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/904). Zudem wurden unter die erweiterte Herstellerverantwortung die Produkte gefasst, für die es noch keine leicht verfügbaren Alternativen gab, und die deshalb nicht verboten werden konnten (vgl. Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2019/904).

Die Europäische Kommission wird nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/904 bis zum 3. Juli 2027 eine Bewertung der Richtlinie vorlegen und damit erstmals auch eine Bewertung der Auswirkungen der erweiterten Herstellerverantwortung für die Einwegkunststoffprodukte nach Teil E des Anhangs der genannten Richtlinie vorlegen. Aufbauend auf diesem Bericht und den bis dahin gesammelten Erfahrungen auf nationaler Ebene wird die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2028 das Gesetz evaluieren. Der Evaluierungszeitpunkt entspricht dabei den bereits in der Einwegkunststoffverbotsverordnung (Bundestagsdrucksache 19/20349), der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (Bundestagsdrucksache 19/26554) und dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (Bundestagsdrucksache 19/27634) festgelegten Evaluierungen. So können die Umsetzungsakte zur Richtlinie (EU) 2019/904) gemeinsam evaluiert werden.

Ziel der Evaluierung ist die Auswirkungen der Regelungen dieses Gesetzes auf die Marktsituation der genannten Einwegkunststoffprodukte zu untersuchen, die Veränderung der Reinigungs- und Entsorgungsleistungen sowie der Umweltsauberkeit zu überprüfen und die Entlastung der Allgemeinheit durch Gebührensenkungen zu beleuchten. Für die Evaluierung können statistische Daten und Studien herangezogen werden. Gegebenenfalls sind aber weitere wissenschaftliche Erkenntnisse notwendig.

Zu § 29 (Übergangsvorschriften)

Mit dieser Vorschrift werden alle notwendigen Übergangsregelungen geschaffen, damit die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen rechtssicher angewendet werden können.

Absatz 1 betrifft die Jahresrechnung des Umweltbundesamtes zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Einwegkunststofffonds gemäß § 6. Diese Regelung tritt nach Artikel 3 Absatz 1 zum 1. Januar 2023 in Kraft, damit die notwendigen haushalterischen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen werden können. Die ersten Einnahmen und Ausgaben sind jedoch auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2023 gemeldeten Daten der Hersteller und der Anspruchsberechtigten erst im Jahr 2024 zu veranschlagen. Vor diesem Hintergrund wird bestimmt, dass die erste Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 anzufertigen und zu veröffentlichen ist.

Absatz 2 betrifft die Registrierungspflicht für Hersteller, die gemäß § 7 Absatz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfüllen ist. Die Registrierungspflicht tritt gemäß Artikel 3 Absatz am 1. September 2023 in Kraft. Für Hersteller, die bereits zu diesem ihre Tätigkeit aufgenommen haben, wird festgelegt, dass diese sich bis spätestens 31. Dezember 2023 beim Umweltbundesamt registrieren müssen. Damit haben die bereits tätigen Hersteller vier Monate, um sich zu registrieren. Die erste Jahresmeldung hat aber erst bis zum 15. Mai 2024 zu erfolgen.

Absatz 3 betrifft die Bestellung eines Bevollmächtigten durch einen nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassenen Hersteller. Auch diese Bestellungspflicht knüpft gemäß § 9 Absatz 1 an den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit als Hersteller an. Wie schon Absatz 2 legt daher auch diese Vorschrift fest, dass Hersteller, die bereits vor Inkrafttreten der Bestellungspflicht am 1. September 2023 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, einen Bevollmächtigten bis zum 31. Dezember 2023 bestellen müssen. Für die erste Jahresmeldung gilt das oben Dargestellte entsprechend.

Zu Anlage 1 (Liste der Einwegkunststoffprodukte)

Die Anlage enthält die von dem Gesetz betroffenen Produkte, sie dient der Umsetzung von Anhang Teil E der Richtlinie (EU) 2019/904. Die dort genannten Produkte unterfallen nur dann den Regelungen des Gesetzes, wenn es sich um Einwegkunststoffprodukte handelt. Die Begrifflichkeiten werden in § 3 Nummer 1 und 2 legaldefiniert. Die in den Nummern 1 bis 5 enthaltenen Produkte können sowohl Verpackungen als auch Nichtverpackungen sein.

Zur Auslegung der in der Liste enthaltenen Produktarten können die „Leitlinien der Europäischen Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ herangezogen werden. Darüber hinaus besteht gemäß § 21 die Möglichkeit einer rechtsverbindlichen Entscheidung im Rahmen eines Feststellungsbescheides durch das Umweltbundesamt.

Die Anlage ist zwar abschließend, aber so konzipiert, dass sie bei dem Hinzukommen neuer Einwegkunststoffprodukte entsprechend erweitert werden kann.

Nummer 1 enthält in Umsetzung von Anhang Teil E Abschnitt I Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 die so genannten To-Go-Lebensmittelbehälter. Die Vorschrift ist redaktionell an die Formulierung in § 3 Absatz 1 Nummer 7 der Einwegkunststoffverbotsverordnung angeglichen. Zu beachten ist, dass hiernach das Inverkehrbringen von To-Go-Lebensmittelbehältern aus expandiertem Polystyrol seit dem 3. Juli 2021 verboten ist, so dass es für die Kostenerstattung nach diesem Gesetz nur um entsprechende Produkte aus anderen Kunststoffarten gehen kann.

Nummer 2 enthält in Umsetzung von Anhang Teil E Abschnitt I Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 die sogenannten To-Go-Tüten und Folienverpackungen. Die gegenüber dem EU-Recht vorgenommene Aufteilung nach Buchstaben dient allein der besseren Übersichtlichkeit.

Nummer 3 enthält in Umsetzung von Anhang Teil E Abschnitt I Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 die Getränkebehälter. Die Vorschrift ist redaktionell an die Formulierung in § 3 der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung angeglichen. Zu beachten ist, dass das Inverkehrbringen von Getränkebehältern aus expandiertem Polystyrol nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der Einwegkunststoffverbotsverordnung seit dem 3. Juli 2021 verboten ist, so dass es für die Kostenerstattung nach diesem Gesetz nur um entsprechende Produkte aus anderen Kunststoffarten gehen kann.

Nummer 4 enthält in Umsetzung von Anhang Teil E Abschnitt I Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 die Getränkebecher. Zu beachten ist, dass das Inverkehrbringen von Getränkebechern aus expandiertem Polystyrol nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 der Einwegkunststoffverbotsverordnung seit dem 3. Juli 2021 verboten ist, so dass es für die Kostenerstattung nach diesem Gesetz nur um entsprechende Produkte aus anderen Kunststoffarten gehen kann.

Nummer 5 enthält in Umsetzung von Anhang Teil E Abschnitt I Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/904 die leichten Kunststofftragetaschen. Die im EU-Recht enthaltene Verweiskette wurde aufgelöst wurde und die Definitionen der Kunststofftragetasche nach Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 94/62/EG sowie der leichten Kunststofftragetasche nach Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 94/62/EG in die Vorschrift eingearbeitet.

Nummer 6 enthält in Umsetzung von Anhang Teil E Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 die Feuchttücher. Die Vorschrift ist redaktionell an die Formulierung in § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung angeglichen.

Nummer 7 enthält in Umsetzung von Anhang Teil E Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 die Luftballons. Unerheblich ist dabei, ob „Luftballons“ mit dem Gasgemisch der Erdatmosphäre (Luft) gefüllt sind oder mit einem anderen Gas (z. B. Helium) gefüllt werden. Die Vorschrift korrespondiert mit dem Inverkehrbringensverbot von Luftballonstäben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 der Einwegkunststoffverbotsverordnung. Der Luftballonbegriff sowie die Ausnahmeregelung sind identisch.

Nummer 8 enthält in Umsetzung von Anhang Teil E Abschnitt III der Richtlinie (EU) 2019/904 die Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern sowie kunststoffhaltige Filter zur Verwendung in Tabakprodukten. Die Vorschrift ist redaktionell an die Formulierung in § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 EWKKennzV angepasst. Der Begriff „Tabakprodukt“ entspricht der Vorgabe aus Artikel 3 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2019/904 und ist gleichbedeutend mit dem Begriff des Tabakerzeugnisses nach Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2014/40/EU.

Zu Anlage 2 (Kostentragung nach Produktarten)

Die Anlage enthält die Zuweisung der von den Herstellern zu tragenden Kosten zu den einzelnen Einwegkunststoffprodukten. Die Anlage dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anhang Teil E der Richtlinie (EU) 2019/904. Hintergrund für die Darstellung ist, dass die zu tragenden Kosten je nach Einwegkunststoffprodukten variieren. Die Anlage steht damit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anlage 1, welche die betroffenen Einwegkunststoffprodukte festlegt und mit den in § 3 Nummer 9 bis 13 definierten Kostenarten. Die Anlage ist abschließend, ist aber so konzipiert, dass sie bei dem Hinzukommen neuer Einwegkunststoffprodukte oder zu tragender Kosten durch den Gesetzgeber erweitert werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung Verpackungsgesetz)

Artikel 2 enthält die notwendigen Änderungen der §§ 26, 27 des Verpackungsgesetzes und steht in engem Zusammenhang mit dem Register in Artikel 1 § 7 sowie den Datenmeldungen durch registrierte Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigten Buchprüfer in § 10.

Nummer 1 Buchstabe b ergänzt zwei neue Aufgaben für die Zentrale Stelle, die sich aus der Regelung zum Register in Artikel 1 § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ergeben. Demnach ist die Zentrale Stelle zur Datenübermittlung bestimmter Hersteller an das Umweltbundesamt verpflichtet. Zudem übermittelt das Umweltbundesamt der Zentralen Stelle jährlich die Daten aus dem Register. Die Daten können von der Zentralen Stelle mit dem Verpackungsregister abgeglichen werden. Die neu eingefügte Nummer 30 erweitert daher das Aufgabenspektrum der Zentralen Stelle geringfügig und weist ihr diese neue Aufgabe der Datenübermittlung an das Umweltbundesamt zu. Die neu eingefügte Nummer 31 weist der Zentralen Stelle daher die Aufgabe zu, die Daten entgegen zu nehmen und gemeinsam mit dem Umweltbundesamt das elektronische Format zur Datenübertragung festzulegen.

Buchstaben a und c enthalten die notwendigen Folgeänderungen.

Nummer 2 ergänzt den Prüfungsumfang für die Zentrale Stelle bei der Überwachung der registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern nach § 27 Absatz 4 VerpackG und führt dazu, dass diese auch dann aus dem Prüferregister der Zentralen Stelle entfernt werden können, wenn sie im Rahmen ihrer Sachverständigenprüfung gegen die Prüfleitlinien nach diesem Gesetz verstoßen. Dabei steht die Vorschrift in engem Zusammenhang mit der Regelung in Artikel 1 § 10 Absatz 5. Demnach entwickelt das Umweltbundesamt Prüfleitlinien, die von den auf Grundlage von § 10 Absatz 1 tätigen registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern zu beachten sind. Verstöße gegen die Prüfleitlinien, die dem Umweltbundesamt zur Kenntnis gelangen, werden der Zentralen Stelle zudem unverzüglich mitgeteilt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Gemäß **Absatz 1** tritt das Gesetz dabei grundsätzlich am 1. Januar 2023 in Kraft.

Absatz 2 regelt abweichend von Absatz 1, dass die Verordnungsermächtigungen in §§ 13 und 19 zur Festlegung der Abgabesysteme und des Punktesystems bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Dies ist erforderlich, damit die Rechtsverordnung vor Inkrafttreten der Sonderabgabe verkündet werden kann.

Absatz 3 legt fest, dass die Vorschriften betreffend die Registrierungspflicht der Hersteller und der Anspruchsberechtigte sowie die Einrichtung der Register durch das Umweltbundesamt am 1. September 2023 in Kraft treten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Registrierung rechtzeitig vor Inkrafttreten der Meldepflichten für die Hersteller und Anspruchsberechtigten gemäß § 10 bzw. § 16 am 1. Januar 2024 erfolgen kann. Gleichzeitig tritt zu diesem Datum § 21 in Kraft, der die Einstufung als Einwegkunststoffprodukt durch Verwaltungsakt regelt. Dadurch können Rechtsfragen zur Einordnung als Einwegkunststoffprodukt, die im Zusammenhang mit der Registrierungspflicht stehen, durch Verwaltungsakt festgestellt werden.

Absatz 4 regelt schließlich, dass die Vorschriften zur Datenmeldungen sowie die Bekanntgabe des Punktesystems sowie die Festsetzung und Auszahlung des Geldbetrages zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Da es sich hierbei um die wesentlichen Vorschriften zur erstmaligen Abwicklung des Kostenerstattungsanspruchs handelt, ist es ausreichend, dass diese zu Beginn des Haushaltsjahrs 2024 in Kraft treten.